



2024/2545

26.11.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2545 DER KOMMISSION

vom 24. September 2024

zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Standardformulare, Muster und Verfahren für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 95 Absatz 11 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Märkte für Kryptowerte sind naturgemäß grenzüberschreitend. Daher muss sichergestellt werden, dass zuständige Behörden verschiedener Mitgliedstaaten zusammenarbeiten und Informationen austauschen können, die ihnen eine wirksame Beaufsichtigung der Emittenten und Anbieter von Kryptowerten sowie der unionsweit tätigen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen ermöglichen. Zuständige Behörden sollten Zugang zu den Informationen haben, die für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufsichts-, Untersuchungs- und Durchsetzungspflichten erforderlich sind.
- (2) Um sicherzustellen, dass zuständige Behörden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2023/1114 effizient und zeitnah zusammenarbeiten, Informationen austauschen und einander unterstützen können, ist es sinnvoll, gemeinsame Verfahren, Formulare und Muster für die Einreichung von Amtshilfeersuchen, die Bestätigung des Eingangs sowie die Beantwortung dieser Ersuchen festzulegen.
- (3) Informationen sollten normalerweise schriftlich ausgetauscht werden. Falls angemessen, sollte allerdings auch ein mündlicher Austausch möglich sein, und zwar insbesondere dann, wenn im Vorfeld eines schriftlichen Kooperations- oder Auskunftersuchens Informationen zu diesem Ersuchen geliefert oder etwaige Aspekte, die die Umsetzung dieses Ersuchens erschweren könnten, erörtert werden müssen. In dringenden Fällen sollte auch eine mündliche Übermittlung des Ersuchens um Zusammenarbeit oder Informationsaustausch möglich sein, sofern diese Dringlichkeit nicht auf eine Verzögerung seitens der ersuchenden Partei zurückzuführen ist.
- (4) Dringende Ersuchen um Zusammenarbeit oder Informationsaustausch sollten gestattet sein, wenn die ersuchende Behörde eine rasche Antwort benötigt, um erheblichen Schaden abzuwenden oder um einen potenziellen erheblichen Schaden für Anleger oder die Beeinträchtigung der Stabilität und des Vertrauens in das Finanzsystem zu verhindern. Dies trifft beispielsweise zu, wenn die zuständige Behörde eines Aufnahmemitgliedstaats aktuelle Nachweise dafür erlangt hat, dass ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassener Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen Kryptowerte vermarktet, die nicht mit den in Artikel 102 der Verordnung (EU) 2023/1114 vorgesehenen Bestimmungen zum Schutz von Kunden oder Kleinanlegern vereinbar sind. Dringende Ersuchen sollten auch dann gestattet sein, wenn eine zuständige Behörde eines Aufnahmemitgliedstaats einschlägige Beschwerden in Bezug auf einen in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen erhalten hat oder wenn eine zuständige Behörde Grund zu der Annahme hat, dass bei einem in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen ein Insolvenzrisiko besteht, das sich auf Kunden in seinem Hoheitsgebiet oder auf die Stabilität der Finanzmärkte auswirken könnte.
- (5) Die Verordnung (EU) 2023/1114 sieht vor, dass zuständige Behörden zusammenarbeiten, Informationen austauschen und einander Amtshilfe leisten müssen.

⁽¹⁾ ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1114/oj>.

- (6) Gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114 sollten Informationen auch ohne vorheriges Ersuchen auf freiwilliger Basis übermittelt werden, wenn die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der Auffassung ist, dass die in ihrem Besitz befindlichen Informationen für eine andere zuständige Behörde von Nutzen sein können. Bei der unaufgeforderten Übermittlung von Informationen muss die zuständige Behörde sicherstellen, dass hierfür eine Rechtsgrundlage besteht, und sie in dem im entsprechenden Anhang enthaltenen Formular angeben.
- (7) Ein Amtshilfeersuchen nach Artikel 95 der Verordnung (EU) 2023/1114 sollte ausreichende Angaben zum Gegenstand des Ersuchens, darunter eine Begründung und eine Beschreibung des Kontexts enthalten, damit die ersuchte Behörde das Ersuchen effizient und zügig bearbeiten kann. Die ersuchende Behörde sollte nicht verpflichtet sein, den Sachverhalt darzulegen, aus dem sich der Verdacht eines Verstoßes ergibt, der dem Ersuchen zugrunde liegt, wenn sie die angeforderten Informationen zur Erfüllung ihrer Pflichten benötigt.
- (8) Die Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde sollten die Kommunikation, Konsultation und Interaktion ermöglichen und erleichtern, damit eine effiziente Bearbeitung von Informations- oder Amtshilfeersuchen gewährleistet ist. Diese Verfahren sollten es darüber hinaus ermöglichen, dass sich die zuständigen Behörden bezüglich des Nutzens der erhaltenen Informationen oder Amtshilfe, bezüglich des im betreffenden Fall, in dem um Amtshilfe ersucht wurde, erzielten Ergebnisses und bezüglich jeglicher Probleme, die bei der Bereitstellung der Informationen oder Amtshilfe aufgetreten sind, Rückmeldung geben.
- (9) Die Verfahren und Formulare für Informationsaustausch und Amtshilfe sollten die Vertraulichkeit der ausgetauschten oder übermittelten Informationen und die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz der Rechte natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr gewährleisten.
- (10) Diese Verordnung stützt sich auf den Entwurf technischer Durchführungsstandards, der von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ausgearbeitet und der Kommission vorgelegt wurde.
- (11) Die ESMA hat eine Empfehlung von der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(?) eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt.
- (12) Da sich diese Verordnung nur an zuständige Behörden und Unternehmen, nicht aber an die Marktteilnehmer richtet, hat die ESMA weder offene öffentliche Konsultationen zu dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, auf den sich diese Verordnung stützt, durchgeführt noch die mit der Einführung solcher Standards verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert, da dies mit Blick auf den Anwendungsbereich und die Auswirkungen der Standards unverhältnismäßig gewesen wäre —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „elektronische Mittel“ elektronische Geräte für die Verarbeitung (einschließlich der digitalen Kompression), Speicherung und Übertragung von Daten über Kabel, Funk, optische Technologien oder sonstige elektromagnetische Verfahren, die gewährleisten, dass die Vollständigkeit, Integrität und Vertraulichkeit der Informationen während der Übermittlung erhalten bleiben.

^(?) Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj>).

*Artikel 2***Kontaktstellen**

- (1) Jede zuständige Behörde benennt eine Kontaktstelle für die Übermittlung von Ersuchen um Zusammenarbeit oder Informationsaustausch gemäß Artikel 95 der Verordnung (EU) 2023/1114.
- (2) Die zuständigen Behörden übermitteln der ESMA bis zum 15. Januar 2025 Angaben zu ihren Kontaktstellen und teilen der ESMA jegliche Änderungen bei diesen Angaben mit.
- (3) Die ESMA führt und aktualisiert ein Verzeichnis der von den zuständigen Behörden gemäß Absatz 1 benannten Kontaktstellen.

*Artikel 3***Ersuchen um Zusammenarbeit oder Informationsaustausch**

- (1) Die ersuchende Behörde übermittelt ihr Ersuchen um Zusammenarbeit oder Informationsaustausch schriftlich, auf dem Postweg oder über elektronische Mittel. Sie richtet ihr Ersuchen an die gemäß Artikel 2 benannte Kontaktstelle.
- (2) In ihrem Ersuchen um Zusammenarbeit oder Informationsaustausch verwendet die ersuchende zuständige Behörde das Formular in Anhang I und
 - a) führt die gewünschten Informationen im Einzelnen auf;
 - b) weist, sofern zutreffend, auf Aspekte hin, die in Bezug auf die Vertraulichkeit der angeforderten Informationen zu berücksichtigen sind.

*Artikel 4***Bestätigung des Eingangs eines Ersuchens um Zusammenarbeit oder Informationsaustausch**

- (1) Sofern in dem Ersuchen nichts anderes bestimmt ist, übermittelt die ersuchte Behörde der gemäß Artikel 2 benannten Kontaktstelle innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang eines Ersuchens um Zusammenarbeit oder Informationsaustausch per Post oder mithilfe elektronischer Mittel eine Empfangsbestätigung. Die Empfangsbestätigung wird anhand des Formulars in Anhang II ausgestellt und enthält, soweit möglich, das voraussichtliche Datum oder den geplanten Zeitrahmen der Antwort.
- (2) Ist es nicht möglich, ein voraussichtliches Datum oder einen Zeitrahmen für die Antwort zu nennen, so gibt die ersuchte Behörde an, in welchen zeitlichen Abständen sie die ersuchende Behörde über den aktuellen Stand informieren wird.

*Artikel 5***Antwort auf ein Ersuchen um Zusammenarbeit oder Informationsaustausch**

- (1) Die ersuchte Behörde übermittelt ihre Antwort auf das Ersuchen um Zusammenarbeit oder Informationsaustausch schriftlich, auf dem Postweg oder über elektronische Mittel. Sofern in dem Ersuchen nicht anders bestimmt, ist die Antwort an die gemäß Artikel 2 benannte Kontaktstelle zu richten. Benötigt die ersuchte Behörde zur Bearbeitung des Ersuchens um Zusammenarbeit oder Informationsaustausch weitere Informationen, so fordert sie auf beliebigem Wege umgehend weitere Klarstellungen an.
- (2) Die ersuchte Behörde verwendet für die Beantwortung des Ersuchens um Zusammenarbeit oder Informationsaustausch das Formular in Anhang III und
 - a) unternimmt im Rahmen ihrer Befugnisse alle vertretbaren Schritte, um dem übermittelten Ersuchen um Informationen oder Amtshilfe nachzukommen;
 - b) handelt unter Berücksichtigung der Komplexität des Ersuchens und der Notwendigkeit, Dritte oder eine andere zuständige Behörde einzubeziehen, unverzüglich.

(3) Lehnt die ersuchte Behörde ein Ersuchen um Zusammenarbeit oder Informationsaustausch ganz oder teilweise ab, so teilt sie der ersuchenden Behörde ihre Entscheidung so bald wie möglich schriftlich — entweder auf dem Postweg oder über elektronische Mittel — mit und gibt dabei an, welche der in Artikel 95 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Gründe für die Ablehnung sie geltend macht.

Artikel 6

Dringende Ersuchen um Zusammenarbeit oder Informationsaustausch

(1) Abweichend von den Artikeln 4 und 5 findet bei dringenden Ersuchen um Zusammenarbeit oder Informationsaustausch das in diesem Artikel genannte Verfahren Anwendung.

(2) Die ersuchende Behörde legt anhand des Formulars in Anhang I die Gründe für die Dringlichkeit des Ersuchens auf klare Weise dar.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann die ersuchende Behörde die Informationen zunächst mündlich übermitteln, sofern dieses Vorgehen durch die konkreten Umstände, die dem Ersuchen zugrunde liegen, gerechtfertigt ist. Sofern mit der ersuchten Behörde nichts anderes vereinbart wurde, ist diese mündliche Übermittlung anschließend schriftlich zu bestätigen und der ersuchten Behörde unverzüglich anhand des Formulars in Anhang I zu übermitteln.

(4) Sofern in dem Ersuchen nicht anders bestimmt, übermittelt die ersuchte Behörde der gemäß Artikel 2 benannten Kontaktstelle innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang eines Ersuchens um Zusammenarbeit oder Informationsaustausch per Post oder über elektronische Mittel und unter Verwendung des Formulars in Anhang II eine schriftliche Empfangsbestätigung.

(5) Sieht die ersuchte Behörde die Dringlichkeit des Ersuchens nicht gegeben, so teilt sie dies der ersuchenden Behörde zusammen mit der Empfangsbestätigung anhand des Formulars in Anhang II mit und gibt klar und deutlich an, welche Gründe sie dafür geltend macht. In diesem Fall wird das Ersuchen nicht als dringendes Ersuchen um Zusammenarbeit oder Informationsaustausch behandelt.

(6) Lehnt die ersuchte Behörde ein dringendes Ersuchen um Zusammenarbeit oder Informationsaustausch ganz oder teilweise ab, so teilt sie der ersuchenden Behörde ihre Entscheidung so bald wie möglich schriftlich — entweder auf dem Postweg oder über elektronische Mittel — mit und gibt dabei an, welche der in Artikel 95 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Gründe für die Ablehnung sie geltend macht.

(7) Die ersuchte Behörde übermittelt so bald wie möglich, spätestens jedoch zehn Arbeitstage nach Eingang des Ersuchens eine präzise und umfassende Antwort. Sofern mit der ersuchenden Behörde nicht anders vereinbart, erfolgt die Antwort anhand des Formulars in Anhang III schriftlich — entweder auf dem Postweg oder über elektronische Mittel.

(8) Ist die ersuchte Behörde nicht in der Lage, der ersuchenden Behörde innerhalb von zehn Arbeitstagen eine präzise und umfassende Antwort zukommen zu lassen, so übermittelt sie abweichend von Absatz 7 innerhalb dieser Frist eine Teilantwort. In diesem Fall muss die ersuchte Behörde innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang des ursprünglichen Ersuchens eine präzise und umfassende Antwort übermitteln. Ist die ersuchte Behörde nicht in der Lage, innerhalb dieser Frist alle erforderlichen Informationen einzuholen, so erläutert sie der ersuchenden Behörde die entsprechenden Sachzwänge.

Artikel 7

Verfahren zur Übermittlung und Bearbeitung eines Ersuchens um Zusammenarbeit oder Informationsaustausch

(1) Die ersuchende und die ersuchte Behörde kommunizieren unter Verwendung des schnellsten Mittels, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

- a) Vertraulichkeitserfordernisse;
- b) Antwortzeiten;
- c) Volumen des zu übermittelnden Materials;

- d) Zugänglichkeit der Informationen durch die ersuchende Behörde.

Die ersuchende Behörde beantwortet jedes Klarstellungsersuchen der ersuchten Behörde umgehend.

- (2) Kann bis zu dem in Artikel 4 Absatz 1 genannten voraussichtlichen Datum oder innerhalb des dort genannten Zeitrahmens keine Antwort übermittelt werden, so teilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde unter Angabe der Gründe für die Verzögerung ein neues voraussichtliches Datum oder einen neuen Zeitrahmen auf demselben Weg mit, auf dem sie den Eingang des Ersuchens bestätigt hat.
- (3) Die ersuchte und die ersuchende Behörde arbeiten zusammen, um sämtliche Schwierigkeiten, die bei der Ausführung eines Ersuchens entstehen können, zu beseitigen.

Artikel 8

Verfahren für Ersuchen um Einholung einer Erklärung von einer Person

- (1) Wenn die ersuchende Behörde im Rahmen ihres Ersuchens die Einholung einer Erklärung von einer Person beantragt, müssen die ersuchte und die ersuchende Behörde — vorbehaltlich gesetzlicher Einschränkungen oder Zwänge und jedweder Unterschiede bei den Verfahrensvorschriften — Folgendes bewerten und berücksichtigen:
- a) Rechte der Personen, von denen die Erklärungen eingeholt werden sollen, einschließlich Fragen der Selbstbelastung, sofern relevant;
 - b) Rolle und Art der Beteiligung der Bediensteten der ersuchten und der ersuchenden Behörde an der Einholung der Erklärung, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob es sich um eine aktive oder passive Beteiligung handelt;
 - c) die Frage, ob die Person, von der die Erklärung eingeholt werden soll, das Recht hat, sich von einem Rechtsvertreter beraten zu lassen, und — wenn dies der Fall ist — den Umfang der Unterstützung dieses Rechtsvertreters bei der Einholung der Erklärung, einschließlich im Zusammenhang mit sämtlichen Aufzeichnungen oder Berichten über die Erklärung;
 - d) die Frage, ob die Erklärung auf freiwilliger oder verpflichtender Basis eingeholt wird, sofern diese Unterscheidung existiert;
 - e) die Frage, ob — basierend auf den zum Zeitpunkt des Ersuchens verfügbaren Informationen — die Person, von der die Erklärung eingeholt werden soll, Zeuge oder Verdächtiger ist, sofern diese Unterscheidung existiert;
 - f) die Frage, ob — basierend auf den zum Zeitpunkt des Ersuchens verfügbaren Informationen — die Erklärung in einem Strafverfahren verwendet werden könnte oder verwendet werden soll;
 - g) die Zulässigkeit der Erklärung im Hoheitsgebiet der ersuchenden Behörde;
 - h) die Aufzeichnung der Erklärung und die dafür geltenden Verfahren, darunter auch die Frage, ob die Erklärung zeitgleich festgehalten wird, ob sie in einem schriftlichen Protokoll zusammengefasst wird oder ob es sich um Audioaufzeichnungen oder audiovisuelle Aufzeichnungen handelt;
 - i) Verfahren zur Bescheinigung oder Bestätigung der Erklärung durch die Personen, die die Erklärung abgeben, einschließlich der Frage, ob eine solche Bescheinigung oder Bestätigung nach Einholung der Erklärung erfolgen soll;
 - j) das Verfahren für die Übermittlung der Erklärung an die ersuchende Behörde, einschließlich des Formats und des Zeitplans für diese Übermittlung.
- (2) Die ersuchte und die ersuchende Behörde treffen geeignete Vorkehrungen für ein effizientes Vorgehen ihrer Bediensteten und einigen sich hinsichtlich folgender Punkte:
- a) Terminplanung;
 - b) Liste der Fragen, die der Person, von der eine Erklärung eingeholt werden soll, gestellt werden sollen;
 - c) Reisevorkehrungen, um unter anderem sicherzustellen, dass sich Vertreter der ersuchten und der ersuchenden Behörde vor der Einholung der Erklärung persönlich austauschen können;

- d) Sprachenregelung;
- e) sonstige praktische Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Einholung einer Erklärung ergeben könnten.

Artikel 9

Verfahren für Ersuchen um Einleitung einer Untersuchung oder Vor-Ort-Prüfung

(1) Bei Ersuchen um Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen oder Untersuchungen nach Artikel 95 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1114 stimmen sich die ersuchende und die ersuchte Behörde hinsichtlich der am besten geeigneten Vorgehensweise ab und prüfen dazu die in Artikel 95 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstaben a bis d der Verordnung (EU) 2023/1114 angeführten Möglichkeiten und insbesondere, ob die Durchführung einer gemeinsamen Vor-Ort-Prüfung oder Untersuchung zweckmäßig ist.

(2) Die ersuchte Behörde hält die ersuchende Behörde über den Fortgang der Untersuchungen oder Vor-Ort-Prüfungen auf dem Laufenden und übermittelt ihr umgehend alle gewonnenen Erkenntnisse.

(3) Bei der Entscheidung über die Einleitung gemeinsamer Untersuchungen oder Vor-Ort-Prüfungen berücksichtigen die ersuchende Behörde und die ersuchte Behörde mindestens alle folgenden Elemente:

- a) den Inhalt der jeweiligen, von der ersuchenden Behörde erbetenen Amtshilfe, einschließlich sämtlicher Hinweise zur Angemessenheit der Durchführung einer gemeinsamen Untersuchung oder Vor-Ort-Prüfung;
- b) die Frage, ob die zuständigen Behörden bei einer grenzüberschreitenden Angelegenheit separate Untersuchungen einleiten oder ob es sinnvoller wäre, die Angelegenheit gemeinsam zu untersuchen;
- c) die gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Hoheitsgebieten, einschließlich der potenziellen Zwänge und gesetzlichen Einschränkungen bezüglich der Durchführung gemeinsamer Untersuchungen oder Vor-Ort-Prüfungen sowie etwaiger nachfolgender Verfahren, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit dem Grundsatz *ne bis in idem*;
- d) die für Untersuchungen oder Vor-Ort-Prüfungen erforderliche Verwaltung und Leitung;
- e) die Zuweisung von Mitteln sowie die Beauftragung der Personen, die die Untersuchungen oder Vor-Ort-Prüfungen durchführen sollen;
- f) die Möglichkeit, einen gemeinsamen Aktionsplan und einen Zeitplan für die von jeder zuständigen Behörde durchzuführenden Maßnahmen zu erstellen;
- g) die Festlegung der von jeder zuständigen Behörde — gemeinsam oder einzeln — zu ergreifenden Maßnahmen;
- h) den gegenseitigen Austausch der gesammelten Informationen und der Berichte über die Ergebnisse der einzelnen Maßnahmen;
- i) sonstige fallspezifische Punkte.

(4) Wenn die ersuchende und die ersuchte Behörde beschließen, eine gemeinsame Untersuchung oder Vor-Ort-Prüfung durchzuführen, müssen sie

- a) sich auf Verfahren für deren Durchführung und Abschluss einigen;
- b) im ständigen Dialog bleiben, um Informationsbeschaffung und gemeinsame Tatsachenfeststellung zu koordinieren;
- c) bei der Durchführung der gemeinsamen Untersuchung oder Vor-Ort-Prüfung eng zusammenarbeiten und miteinander kooperieren;
- d) sich, soweit dies rechtlich zulässig ist, bei anschließenden Durchsetzungsverfahren, einschließlich der Koordinierung von administrativen, zivil- oder strafrechtlichen Verfahren oder sonstigen Durchsetzungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Ergebnissen der gemeinsamen Untersuchung oder gemeinsamen Vor-Ort-Prüfung oder gegebenenfalls bei der Streitbeilegung gegenseitig unterstützen;

- e) die konkreten gesetzlichen Vorschriften, die für den Gegenstand der gemeinsamen Untersuchung oder Vor-Ort-Prüfung gelten, ermitteln.

Artikel 10

Unaufgeforderte Bereitstellung von Informationen

Verfügt eine zuständige Behörde über Informationen, die ihrer Einschätzung nach einer anderen zuständigen Behörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Verordnung (EU) 2023/1114 zuträglich sein können, so übermittelt sie diese Informationen der anderen zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich — entweder auf dem Postweg oder über elektronische Mittel — anhand des Formulars in Anhang IV und unter Angabe der Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Informationen.

Artikel 11

Zulässigkeit der Verwendung von Informationen und Einschränkungen

- (1) Die ersuchende Behörde und die ersuchte Behörde nehmen in jedes Amtshilfeersuchen, in jede Beantwortung eines Amtshilfeersuchens und jede unaufgeforderte Übermittlung von Informationen einen dem Formular im jeweiligen Anhang entsprechenden Vertraulichkeitshinweis auf.
- (2) Wenn die ersuchte Behörde zur Umsetzung des Ersuchens gezwungen ist, offenzulegen, dass die ersuchende Behörde das Ersuchen gestellt hat, so tut sie dies erst, nachdem sie sich mit der ersuchenden Behörde über die Art und den Umfang der erforderlichen Offenlegung verständigt und Letztere dieser Offenlegung zugestimmt hat. Wenn die ersuchende Behörde der Offenlegung nicht zustimmt, so kommt die ersuchte Behörde dem Ersuchen nicht nach; die ersuchende Behörde kann ihr Ersuchen zurückziehen oder aussetzen, bis sie in der Lage ist, der Offenlegung zuzustimmen.
- (3) Die gemäß Artikel 10 erhaltenen Informationen dürfen nur verwendet werden, um die Einhaltung oder Durchsetzung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/1114 sicherzustellen, unter anderem für die Einleitung, Durchführung oder Unterstützung von administrativen, zivilrechtlichen, strafrechtlichen sowie Disziplinarverfahren, die sich aus einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung ergeben.

Artikel 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. September 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

FORMULAR FÜR ERSUCHEN UM ZUSAMMENARBEIT ODER INFORMATIONSAUSTAUSCH

Ersuchen um Zusammenarbeit oder Informationsaustausch

Referenznummer:

Datum:

Allgemeine Informationen**VON**

Mitgliedstaat:

Zuständige Behörde:

Adresse:

(Kontaktdaten der Kontaktstelle)

Name:

Tel.:

E-Mail:

AN

Mitgliedstaat:

Zuständige Behörde:

Adresse:

(Kontaktdaten der Kontaktstelle)

Name:

Tel.:

E-Mail:

Sehr geehrte(r) [*Anrede einfügen*],

nach Artikel 3 bitten wir in nachstehend beschriebener Angelegenheit um Amtshilfe.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Antwort auf das oben genannte Ersuchen innerhalb von [*Frist entsprechend der Art des Ersuchens einfügen*] nach dessen Eingang.

Art des Ersuchens

Zutreffendes bitte ankreuzen.

Überwachung (Bereitstellung von Informationen, Einholung einer Erklärung)

Untersuchung

Vor-Ort-Prüfung

Dringlichkeit des Ersuchens

Zutreffendes bitte ankreuzen.

Ersuchen ohne besondere Dringlichkeit

Dringendes Ersuchen

Der/Die/Das [ersuchende Behörde] bittet den/die/das [ersuchte Behörde], dieses Ersuchen aus den folgenden Gründen als dringend zu betrachten:

.....
.....
.....

[Bitte erläutern Sie genau die Gründe für die Dringlichkeit des Ersuchens und ob es zunächst mündlich übermittelt wurde.]

Gründe für das Ersuchen

.....
.....
.....

[Bitte nennen Sie die sektoralen Rechtsvorschriften, i) denen zufolge die ersuchende Behörde in dieser Angelegenheit zuständig ist ii) und gegen die möglicherweise verstoßen wird.]

Das Ersuchen betrifft eine Zusammenarbeit oder einen Informationsaustausch zu

.....
.....
.....

[Beschreibung des Gegenstands des Ersuchens sowie des Zwecks, für den die Zusammenarbeit oder der Informationsaustausch erbeten wird, und des Sachverhalts, auf den sich die Untersuchung stützt und der die Grundlage für das Ersuchen bildet; ferner eine Erläuterung, inwiefern die Bereitstellung der angeforderten Informationen oder Amtshilfe zur Erfüllung der Aufgaben gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ beitragen wird.]

Im Anschluss an

.....
.....
.....

[Bitte hier gegebenenfalls Angaben zu etwaigen früheren Ersuchen machen, damit diese gefunden werden können.]

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1114/oj>).

Überwachung (Bereitstellung von Informationen, Einholung einer Erklärung)

Bereitstellung von Informationen

Bitte beschreiben Sie detailliert die konkreten angeforderten Informationen und begründen Sie, warum diese von Nutzen sind. Nennen Sie, falls bekannt, die Personen, die vermutlich im Besitz dieser Informationen sind oder geben Sie an, wo die entsprechenden Informationen eingeholt werden können.

.....
.....
.....

Werden Informationen zu einer Transaktion oder einem Auftrag für einen bestimmten Kryptowert angefordert, geben Sie bitte Folgendes an:

Produkt-ID:

.....
[Bitte genaue Beschreibung des Kryptowerts einfügen, einschließlich der Produktkennung gemäß der nach Artikel 68 Absatz 10 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1114 erlassenen Delegierten Verordnung der Kommission zur Festlegung technischer Regulierungsstandards.]

Personen-ID:

.....
[Name aller Personen, die mit der Transaktion oder dem Auftrag in Verbindung stehen, darunter auch Personen, die mit dem Kryptowert handeln oder in deren Namen der Handel vermutlich stattgefunden hat, sowie, falls bekannt, alle etwaigen Kennziffern, beispielsweise die Unternehmenskennung (LEI-Code) oder der Kundencode nach der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (²).]

Datumsangaben:

.....
[Zeitspanne, in der die Transaktionen mit diesen Kryptowerten stattgefunden haben oder die betreffenden Aufträge abgewickelt wurden, und — sollte es sich um einen längeren Zeitraum handeln — Angabe der Gründe, warum der gesamte Zeitraum erforderlich ist.]

Werden Informationen zum Geschäft oder zu den Tätigkeiten einer Person angefordert, führen Sie diese bitte so auf, dass die entsprechende Person identifiziert werden kann.

.....
.....

Wenn die angeforderten Informationen als sensibel eingestuft werden, weisen Sie bitte auf die Sensibilität dieser Informationen und auf sämtliche Vorsichtsmaßnahmen hin, die aufgrund untersuchungsspezifischer Erwägungen im Zusammenhang mit der Erhebung der Informationen zu ergreifen sind. Bitte geben Sie auch an, ob die ersuchte Behörde die Identität der ersuchenden Behörde offenlegen darf.

.....
.....
.....

Sonstige relevante Informationen:

.....
.....

[z. B. Angaben dazu, ob die ersuchende Behörde sich in dieser Sache mit einer anderen Behörde oder Strafverfolgungsbehörde im Mitgliedstaat der ersuchten Behörde in Verbindung gesetzt hat oder setzen wird oder ob sie mit einer anderen Behörde, die ihres Wissens ein aktives Interesse an dieser Sache hat, Kontakt aufgenommen hat oder aufnehmen wird.]

Einholung einer Erklärung

Zutreffendes bitte ankreuzen:

a) Erklärung:

i) unter Eid

(²) Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/600/oj>).

ii) an Eides statt

iii) in Schriftform

b) Grundlage der Erklärung:

i) freiwillig

ii) obligatorisch

c) Notwendigkeit und Zweck der Einholung einer Erklärung und gegebenenfalls des Erfordernisses einer Erklärung unter Eid oder an Eides statt:

.....

.....

.....

d) Name der Personen, von denen die Erklärung eingeholt werden soll:

.....

.....

[Details zu den Personen einfügen, von denen die Erklärung eingeholt werden soll, damit die ersuchte Behörde gegebenenfalls das Vorladeverfahren einleiten kann.]

e) Detaillierte Beschreibung der angeforderten Informationen, einschließlich einer vorläufigen Fragenliste (falls zum Zeitpunkt des Ersuchens vorhanden):

.....

.....

.....

f) Sonstige relevante Informationen:

.....

.....

.....

[z. B. ob die Mitarbeiter der ersuchenden Behörde in die Einholung der Erklärung eingebunden werden möchten, Details zu den beteiligten Beamten der ersuchenden Behörde, gegebenenfalls Beschreibung etwaiger gesetzlicher Anforderungen und Verfahrensvorschriften, die einzuhalten sind, um die Zulässigkeit der abgegebenen Erklärungen im Hoheitsgebiet der ersuchenden Behörde sicherzustellen.]

Einleitung einer Untersuchung

Wenn das Ersuchen die Einleitung einer Untersuchung im Namen der ersuchenden Behörde betrifft, nennen Sie hier bitte alle Informationen, anhand derer die ersuchte Behörde beurteilen kann, ob es sinnvoll sein könnte, sich an einer gemeinsamen Untersuchung zu beteiligen, sowie alle Angaben zum Vorschlag der ersuchenden Behörde für eine Untersuchung, einschließlich einer Begründung für die Einleitung der Untersuchung und des angenommenen Nutzens für diese Behörde.

.....

.....

[Bitte nennen Sie alle relevanten Informationen, die die ersuchte Behörde gegebenenfalls benötigt, um die erforderliche Unterstützung durch Einleitung einer Untersuchung bzw. gemeinsamen Untersuchung leisten zu können.]

Einleitung einer Vor-Ort-Prüfung

Wenn das Ersuchen die Einleitung einer Vor-Ort-Prüfung im Namen der ersuchenden Behörde betrifft, nennen Sie hier bitte alle Informationen, anhand derer die ersuchte Behörde beurteilen kann, ob es sinnvoll sein könnte, sich an einer gemeinsamen Vor-Ort-Prüfung zu beteiligen, sowie alle Angaben zum Antrag der ersuchenden Behörde auf eine Prüfung, einschließlich einer Begründung für die Prüfung und des angenommenen Nutzens für diese Behörde.

.....

.....

[Bitte nennen Sie alle relevanten Informationen, die die ersuchte Behörde zur Bereitstellung der erforderlichen Unterstützung durch Einleitung einer Vor-Ort-Prüfung bzw. einer gemeinsamen Vor-Ort-Prüfung benötigt.]

Die in diesem Ersuchen enthaltenen Angaben sind gemäß Artikel 11 der vorliegenden Verordnung und Artikel 100 der Verordnung (EU) 2023/1114 vertraulich zu behandeln. Für sämtliche in solchen Ersuchen enthaltenen personenbezogenen Daten gelten die in Artikel 101 der Verordnung (EU) 2023/1114 festgelegten Anforderungen. Insbesondere tragen die jeweils zuständigen Behörden dafür Sorge, dass den betroffenen Personen alle einschlägigen Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt werden, wie es in Kapitel III „Rechte der betroffenen Person“ Abschnitt 2 „Informationspflicht und Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten“ der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>).

ANHANG II

FORMULAR ZUR EINGANGSBESTÄTIGUNG

Eingangsbestätigung

Referenznummer:

Datum:

VON

Mitgliedstaat:

Zuständige Behörde:

Adresse:

(Kontaktdaten der Kontaktstelle)

Name:

Tel.:

E-Mail:

AN

Mitgliedstaat:

Zuständige Behörde:

Adresse:

(Kontaktdaten der Kontaktstelle)

Name:

Tel.:

E-Mail:

Sehr geehrte(r) *[Anrede einfügen]*,

hiermit bestätigen wir den Eingang Ihres Ersuchens um Zusammenarbeit oder Informationsaustausch *[Aktenzeichen des Ersuchens]* am *[Datum]*.

Dem/Der *[ersuchten Behörde]* ist es aus den folgenden Gründen nicht möglich, innerhalb der im Ersuchen genannten Frist eine Antwort zu übermitteln *[bitte angeben, welche Ausnahme(en) auf Ihre Situation Anwendung findet/finden]*:

.....

.....

.....

[Sollte es der ersuchten Behörde nicht möglich sein, innerhalb der im Ersuchen genannten Frist zu antworten, nennen Sie bitte die Gründe und das voraussichtliche Datum, an dem die Antwort zugehen wird.]

- Der/Die/Das [ersuchte Behörde] ist der Auffassung, dass das von dem/der [ersuchenden Behörde] am [Datum] erhaltene Ersuchen aus den folgenden Gründen nicht dringend ist:

.....
.....

[Sieht die ersuchte Behörde die Dringlichkeit des Ersuchens nicht gegeben, legen Sie bitte innerhalb der in Artikel 6 Absatz 3 genannten Frist die Gründe für diese Entscheidung dar.]

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten durch die zuständigen Behörden erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾. Insbesondere tragen die jeweils zuständigen Behörden dafür Sorge, dass den betroffenen Personen alle einschlägigen Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt werden, wie es in Kapitel III „Rechte der betroffenen Person“ Abschnitt 2 „Informationspflicht und Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten“ der vorgenannten Verordnung vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>).

ANHANG III

**FORMULAR ZUR ANTWORT AUF ERSUCHEN UM ZUSAMMENARBEIT ODER
INFORMATIONSAUSTAUSCH**

Antwort auf Ersuchen um Zusammenarbeit oder Informationsaustausch

| |
|---|
| Referenznummer: |
| Datum: |
| VON |
| Mitgliedstaat: |
| Zuständige Behörde: |
| Adresse: |
| (Kontaktdaten der Kontaktstelle) |
| Name: |
| Tel.: |
| E-Mail: |
| AN |
| Mitgliedstaat: |
| Zuständige Behörde: |
| Adresse: |
| (Kontaktdaten der Kontaktstelle) |
| Name: |
| Tel.: |
| E-Mail: |
| Sehr geehrte(r) [<i>Anrede einfügen</i>], gemäß Artikel 5 haben wir Ihr Ersuchen [<i>Aktenzeichen einfügen</i>] vom [tt.mm.jjjj] bearbeitet. |
| Erlangte Informationen |
| |
| |
| |
| [Führen Sie die Informationen, sofern sie vorliegen, hier auf oder erläutern Sie, wie sie zur Verfügung gestellt werden.] |

Die bereitgestellten Informationen sind vertraulich und werden nach [Bestimmung der anwendbaren sektoralen Rechtsvorschrift einfügen] und unter der Voraussetzung, dass sie nach Artikel 11 der vorliegenden Verordnung und Artikel 100 der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ vertraulich bleiben, an [Namen der ersuchenden Behörde einfügen] weitergeleitet.

Der/Die/Das [Namen der ersuchenden Behörde einfügen] muss hinsichtlich der zulässigen Verwendungszwecke der bereitgestellten Informationen die Anforderungen des Artikels 11 und hinsichtlich der Verarbeitung und der Übermittlung personenbezogener Daten die Anforderungen des Artikels 101 der Verordnung (EU) 2023/1114 beachten. Insbesondere tragen die jeweils zuständigen Behörden dafür Sorge, dass den betroffenen Personen alle einschlägigen Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt werden, wie es in Kapitel III „Rechte der betroffenen Person“ Abschnitt 2 „Informationspflicht und Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten“ der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ vorgesehen ist.

Beabsichtigt der/die/das [Namen der ersuchenden Behörde einfügen], die in Beantwortung dieses Amtshilfeersuchens erhaltenen Informationen zu einem anderen in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1114 fallenden Zweck zu verwenden oder offenzulegen als im Ersuchen angegeben war, so unterrichtet er/sie/es den/die/das [Namen der ersuchten Behörde einfügen] hiervon und räumt ihm/ihr eine Frist von zehn Arbeitstagen ein, innerhalb derer er/sie/es einer solchen Verwendung oder Offenlegung widersprechen oder eine genaue Frist zur Bereitstellung einer entsprechenden Rückmeldung angeben kann.

Beabsichtigt der/die/das [Namen der ersuchenden Behörde einfügen], die in Beantwortung dieses Amtshilfeersuchens erhaltenen Informationen zu einem anderen, nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1114 fallenden Zweck zu verwenden oder offenzulegen, so unterrichtet er/sie/es den/die/das [Namen der ersuchten Behörde einfügen] hiervon und holt, sofern er/sie/es keine Ausnahme nach Artikel 100 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 geltend macht, die vorherige Zustimmung von dem/der [Namen der ersuchenden Behörde einfügen] ein. Willigt der/die/das [Namen der ersuchten Behörde einfügen] in eine solche Verwendung oder Offenlegung ein, kann er/sie/es diese von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1114/oj>).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>).

ANHANG IV

FORMULAR FÜR DIE UNAUFGEFORDERTE BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN

Unaufgeforderte Bereitstellung von Informationen

Referenznummer:
Datum:

VON
Mitgliedstaat:
Zuständige Behörde:
Adresse:

(Kontaktdaten der Kontaktstelle)
Name:
Tel.:
E-Mail:

AN
Mitgliedstaat:
Zuständige Behörde:
Adresse:

(Kontaktdaten der Kontaktstelle)
Name:
Tel.:
E-Mail:

Sehr geehrte(r) [*Anrede einfügen*],
hiermit übermitteln wir Ihnen gemäß Artikel 10 die nachstehenden Informationen, von denen wir annehmen, dass sie für die Wahrnehmung Ihrer Aufgaben hilfreich sein könnten.

Übermittelte Informationen
.....
.....
.....

[Bitte führen Sie hier die Informationen im Einzelnen auf und beschreiben Sie gegebenenfalls alle beigelegten Belege oder Unterlagen.]

Die bereitgestellten Informationen sind vertraulich und werden nach Artikel 95 der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ und unter der Voraussetzung, dass sie nach Artikel 11 der vorliegenden Verordnung und Artikel 100 der Verordnung (EU) 2023/1114 vertraulich bleiben, an *[Namen der ersuchenden Behörde einfügen]* weitergeleitet.

Der/Die/Das *[Namen der zuständigen ersuchenden Behörde einfügen]* muss hinsichtlich der zulässigen Verwendungszwecke dieser Informationen die Anforderungen des Artikels 11 und hinsichtlich der Verarbeitung und der Übermittlung personenbezogener Daten die Anforderungen des Artikels 101 der Verordnung (EU) 2023/1114 beachten. Insbesondere tragen die jeweils zuständigen Behörden dafür Sorge, dass den betroffenen Personen alle einschlägigen Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt werden, wie es in Kapitel III „Rechte der betroffenen Person“ Abschnitt 2 „Informationspflicht und Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten“ der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ vorgesehen ist.

Beabsichtigt der/die/das *[Namen der zuständigen Behörde, die die Informationen erhält, einfügen]*, die in Beantwortung dieses Amtshilfeersuchens erhaltenen Informationen zu einem anderen als zu dem in Artikel 11 Absatz 3 genannten Zweck zu verwenden oder offenzulegen, so unterrichtet er/sie/es den/die/das *[Namen der zuständigen bereitstellenden Behörde einfügen]* hiervon und holt, sofern er/sie/es keine Ausnahme nach Artikel 100 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 geltend macht, die vorherige Zustimmung von dem/der *[Namen der zuständigen bereitstellenden Behörde einfügen]* ein. Der/Die/Das *[Name der zuständigen bereitstellenden Behörde einfügen]* kann seine/ihre Zustimmung zu dieser Verwendung oder Offenlegung der Information von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1114/oj>).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>).



2024/2910

26.11.2024

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/2910 DER KOMMISSION

vom 28. Mai 2024

über die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen der Union gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Rahmen der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 müssen sämtliche Fänge von Arten, für die Fangbeschränkungen gelten, und im Mittelmeer auch Fänge von Arten, für die Mindestgrößen gelten, angelandet werden (im Folgenden „Anlandeverpflichtung“). Artikel 15 Absatz 1 der genannten Verordnung gilt für den Fischfang in Unionsgewässern oder von Fischereifahrzeugen der Union außerhalb der Unionsgewässer in nicht unter die Hoheit oder Gerichtsbarkeit von Drittländern fallenden Gewässern.
- (2) Mit Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 wurde der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um internationale Verpflichtungen in Unionsrecht umzusetzen, wozu insbesondere auch Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung gehören.
- (3) Die Empfehlung GFCM/46/2023/2 der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) verbietet es, in der Straße von Sizilien Rote Tiefseegarnelen und Afrikanische Tiefseegarnelen mit einer Panzerlänge von weniger als 25 mm an Bord zu behalten und anzulanden.
- (4) Die Empfehlung GFCM/46/2023/3 der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) verbietet es, im Ionischen Meer Rote Tiefseegarnelen und Afrikanische Tiefseegarnelen mit einer Panzerlänge von weniger als 25 mm an Bord zu behalten und anzulanden.
- (5) Die Empfehlung GFCM/46/2023/4 der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) verbietet es, im Levantischen Meer Rote Tiefseegarnelen und Afrikanische Tiefseegarnelen mit einer Panzerlänge von weniger als 25 mm an Bord zu behalten und anzulanden.
- (6) Gemäß Absatz 4 der genannten Empfehlungen besteht eine Toleranzspanne von 5 % für Beifänge von Roten Tiefseegarnelen und Afrikanischen Tiefseegarnelen unterhalb der Mindestgröße.
- (7) Die Empfehlung GFCM/46/2023/14 der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) verbietet es, im Mittelmeer Goldmakrelen mit einer Gesamtlänge von weniger als 35 cm an Bord zu behalten und anzulanden. Gemäß Absatz 16 der genannten Empfehlung besteht auch hier eine Toleranzspanne von 5 % für Beifänge von Goldmakrelen unterhalb der Mindestgröße.
- (8) Um die Kohärenz zwischen diesen Empfehlungen und dem Unionsrecht zu gewährleisten, sollte die Anlandeverpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nicht für Unionsschiffe gelten, die unter diese Empfehlungen fallende Fischereien betreiben.
- (9) Da dieses Verbot im Anwendungsbereich des GFCM-Übereinkommens derzeit gilt, sollte diese Verordnung zur Gewährleistung der rechtlichen Kontinuität am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

⁽¹⁾ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj>.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Mit dieser Verordnung werden für die Zwecke der Umsetzung der internationalen Verpflichtungen der Union im Rahmen der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer Ausnahmen von der Anlande Verpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegt. Diese Verordnung gilt für Fischfang in Unionsgewässern oder von Fischereifahrzeugen der Union außerhalb der Unionsgewässer in nicht unter die Hoheit oder Gerichtsbarkeit von Drittländern fallenden Gewässern.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „geografische GFCM-Untergebiete“ die geografischen Untergebiete des GFCM-Gebiets (Gebiet der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer) gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾;
2. „Mittelmeer“ die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 1 bis 27 gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124;
3. „Straße von Sizilien“ die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16 gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124;
4. „Ionisches Meer“ die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 19, 20 und 21 gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124;
5. „Levantisches Meer“ die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 24, 25, 26 und 27 gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124.

Artikel 3

Rote Tiefseegarnele und Afrikanische Tiefseegarnele

(1) Dieser Artikel gilt für Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) und Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) in der Straße von Sizilien, im Ionischen Meer und im Levantischen Meer.

(2) Abweichend von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ist es verboten, Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) und Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung, die auf eine Panzerlänge von 25 mm festgesetzt ist, zu befischen, an Bord zu behalten, umzuladen, umzusetzen, anzulanden, zu transportieren, zu lagern, feilzuhalten oder zum Verkauf anzubieten.

(3) Abweichend von Absatz 2 dieses Artikels dürfen höchstens 5 % Beifänge von Roter Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) und Afrikanischer Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) mit einer Panzerlänge von weniger als 25 mm an Bord behalten, umgeladen, umgesetzt, angelandet, transportiert, gelagert, verkauft, feilgehalten oder zum Verkauf angeboten werden.

(4) Der in Absatz 3 genannte Prozentsatz von 5 % wird anhand des Gewichts aller von dem betreffenden Schiff je Anlandung gefangenen Roten Tiefseegarnelen und Afrikanischen Tiefseegarnelen berechnet.

Artikel 4

Goldmakrele

(1) Dieser Artikel gilt für Goldmakrele (*Coryphaena hippurus*) im Mittelmeer, die mithilfe von Fischsammelgeräten (FADs) gefangen wird.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2023/2124 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Oktober 2023 mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) (ABl. L, 2023/2124, 12.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2124/oj>).

(2) Abweichend von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ist es verboten, Goldmakrele (*Coryphaena hippurus*) unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung, die auf eine Gesamtlänge von 35 cm festgesetzt ist, zu befischen, an Bord zu behalten, umzuladen, umzusetzen, anzulanden, zu transportieren, zu lagern, feilzuhalten oder zum Verkauf anzubieten.

(3) Abweichend von Absatz 2 dieses Artikels dürfen höchstens 5 % Beifänge von Goldmakrele (*Coryphaena hippurus*) mit einer Gesamtlänge von weniger als 35 cm an Bord behalten, umgeladen, umgesetzt, angelandet, transportiert, gelagert, verkauft, feilgehalten oder zum Verkauf angeboten werden.

(4) Der in Absatz 3 genannte Prozentsatz von 5 % wird anhand des Gewichts und/oder der Stückzahl aller von dem betreffenden Schiff je Anlandung gefangenen Goldmakrelen berechnet.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Mai 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2024/2914

26.11.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2914 DER KOMMISSION

vom 25. November 2024

zu den für das Referenzjahr 2026 gemäß der Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben zu liefernden Daten hinsichtlich der Liste der Variablen und ihrer Beschreibung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2018/1091 sieht einen Rahmen sowohl für europäische Statistiken über landwirtschaftliche Betriebe als auch für die Kombination von Strukturinformationen mit Informationen über Bewirtschaftungsmethoden, Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung, Agrar- und Umweltaspekten und sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Informationen vor.
- (2) Für das Referenzjahr 2026 sollte die Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1091 einen Durchführungsrechtsakt erlassen, in dem die Beschreibung der in Anhang III der Verordnung aufgeführten, sich auf die Kernstrukturdaten beziehenden Variablen festgelegt wird.
- (3) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1091 sollte die Kommission die für das Referenzjahr 2026 zu erhebenden Variablen für die Themen und Einzelthemen innerhalb der folgenden Module des Anhangs IV der Verordnung auflisten und beschreiben: „Arbeitskräfte und außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten“, „Ländliche Entwicklung“, „Stallhaltungsverfahren und Düngemittel“ und „Rebanlagen“.
- (4) Die Maßnahmen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Europäische Statistische System ⁽²⁾ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Beschreibung der in Anhang III der Verordnung (EU) 2018/1091 aufgeführten Variablen zu den Kernstrukturdaten ist in Anhang I dieser Verordnung festgelegt.
- (2) Die Liste der Variablen für Themenbereiche und Einzelthemen in den einzelnen Modulen ist in Anhang II festgelegt.
- (3) Die Beschreibungen der von den Mitgliedstaaten für die Themenbereiche und Einzelthemen in den einzelnen in Anhang II aufgelisteten Modulen zu verwendenden Variablen sind in Anhang III festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 200 vom 7.8.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1091/oj>.

⁽²⁾ Eingesetzt mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/223/oj>).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer *Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 2024

Für die Kommission

Die Präsidentin

Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Beschreibung der in Anhang III der Verordnung (EU) 2018/1091 aufgeführten, für die Kernstrukturdaten ⁽¹⁾ zu verwendenden Variablen

I. ALLGEMEINE VARIABLEN

Angabe zur Erhebung

| | | |
|-----------------|---|--|
| CGNR 001 | - | <p>Kennung des landwirtschaftlichen Betriebs</p> <p>Für die Übermittlung der Daten erhält der landwirtschaftliche Betrieb eine eindeutige numerische Kennung.</p> |
|-----------------|---|--|

Standort des landwirtschaftlichen Betriebs

Standort des landwirtschaftlichen Betriebs ist der Ort, an dem der Betrieb seine landwirtschaftliche Haupttätigkeit ausübt.

| | | |
|-----------------|---|---|
| CGNR 002 | - | <p>Geografischer Standort</p> <p>Code für die 1 km-Gitterzelle der Statistischen Einheiten gemäß INSPIRE ⁽²⁾ für den europaweiten Einsatz, in der sich der Betrieb befindet. Dieser Code wird nur für Übermittlungszwecke verwendet.</p> <p>Für die Zwecke der Datenverbreitung wird zusätzlich zu den normalen Kontrollmechanismen zur Offenlegung tabellarischer Daten das 1 km-Gitter nur dann verwendet, wenn sich im Gitter mehr als zehn landwirtschaftliche Betriebe befinden; ist dies nicht der Fall, wird je nach Bedarf ein hierarchisches System mit Gitterweiten von 5 km, 10 km oder größer herangezogen.</p> |
|-----------------|---|---|

| | | |
|-----------------|---|--|
| CGNR 003 | - | <p>NUTS-3-Region</p> <p>Code der NUTS-3-Region ⁽³⁾ (gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾), in der sich der Betrieb befindet.</p> |
|-----------------|---|--|

| | | |
|-----------------|---|---|
| CGNR 004 | - | <p>Der landwirtschaftliche Betrieb verfügt über Flächen, die als naturbedingt benachteiligt im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ ausgewiesen sind.</p> <p>Angaben zu Gebieten, die als naturbedingt benachteiligt ausgewiesen sind, sind gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder gegebenenfalls gemäß neueren Rechtsvorschriften vorzulegen.</p> <p>L – Der landwirtschaftliche Betrieb befindet sich in einem anderen Gebiet als in einem Berggebiet, das aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt ist</p> <p>M – Der landwirtschaftliche Betrieb befindet sich in einem Berggebiet</p> <p>O – Der landwirtschaftliche Betrieb befindet sich in einem anderen aus anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiet</p> <p>N – Der landwirtschaftliche Betrieb befindet sich nicht in einem Gebiet, das als naturbedingt benachteiligt ausgewiesen ist</p> |
|-----------------|---|---|

Rechtspersönlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebs

Die Rechtspersönlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebs hängt von der Rechtsstellung des Betriebsinhabers ab.

| | | |
|--|--|---|
| | | Die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für den landwirtschaftlichen Betrieb liegt bei |
|--|--|---|

⁽¹⁾ Die bei der tatsächlichen Übertragung der Daten verwendeten Codes und Konzeptkennungen können von den in diesem Anhang angegebenen abweichen.

⁽²⁾ Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1089/2010 der Kommission vom 23. November 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatensätzen und -diensten (ABl. L 323 vom 8.12.2010, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1089/oj>).

⁽³⁾ NUTS: Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik.

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1059/oj>).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1305/oj>).

| | | | |
|----------|---|---|---|
| CGNR 005 | - | einer natürlichen Person, die alleiniger Inhaber eines unabhängigen landwirtschaftlichen Betriebs ist | |
| | | Eine einzige natürliche Person, die alleiniger Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs ist, welcher nicht durch eine gemeinsame Betriebsführung oder ähnliche Vereinbarungen mit landwirtschaftlichen Betrieben anderer Betriebsinhaber verbunden ist. <i>Landwirtschaftliche Betriebe, die diese Bedingungen erfüllen, werden als landwirtschaftlicher Betrieb mit alleinigem Inhaber bezeichnet.</i> | |
| CGNR 006 | - | - | Falls ja, ist der Inhaber auch der Betriebsleiter? |
| CGNR 007 | - | - | Falls nein, ist der Betriebsleiter ein Familienmitglied des Inhabers? |
| CGNR 008 | - | - | Falls ja, ist der Betriebsleiter der Ehegatte des Inhabers? |
| CGNR 009 | - | gemeinsamem Eigentum | |
| | | Natürliche Personen, die alleinige Inhaber eines nicht mit landwirtschaftlichen Betrieben anderer Betriebsinhaber verbundenen landwirtschaftlichen Betriebs sind und die Eigentum und Betriebsführung des landwirtschaftlichen Betriebs teilen. | |
| CGNR 010 | - | zwei oder mehreren natürlichen Personen, die Gesellschafter in einem Gruppenbetrieb (in einer Personengesellschaft) sind | |
| | | Gesellschafter in einem Gruppenbetrieb sind natürliche Personen, die gemeinsam einen landwirtschaftlichen Betrieb besitzen, gepachtet haben oder auf andere Weise gemeinsam führen oder die ihre einzelnen Betriebe gemeinsam so führen, als handele es sich um einen einzigen Betrieb. Eine solche Zusammenarbeit muss entweder gesetzlich oder durch schriftliche Vereinbarung geregelt werden. | |
| CGNR 011 | - | einer juristischen Person | |
| | | Eine rechtliche Einheit, die keine natürliche Person, jedoch Träger der Rechte und Pflichten einer Einzelperson ist, also beispielsweise in eigenem Namen klagen und verklagt werden kann (allgemeine Rechts- und Geschäftsfähigkeit). | |
| CGNR 012 | - | - | Falls ja, ist der landwirtschaftliche Betrieb Teil einer Unternehmensgruppe? |
| | | Eine Unternehmensgruppe ist ein auf rechtlichen und/oder finanziellen Bindungen beruhender Zusammenschluss mehrerer Unternehmen, der vom „Oberhaupt“ der Gruppe kontrolliert wird. <i>Ein „Unternehmen“ ist die kleinste Kombination rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen bildet und insbesondere in Bezug auf die Verwendung der ihr zufließenden laufenden Mittel über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt. Ein Unternehmen übt eine Tätigkeit oder mehrere Tätigkeiten an einem Standort oder an mehreren Standorten aus. Ein Unternehmen kann einer einzigen rechtlichen Einheit entsprechen.</i> | |
| CGNR 013 | - | Bei dem landwirtschaftlichen Betrieb handelt es sich um eine Gemeinschaftslandeinheit | |
| | | Zum Zwecke der Datenerfassung und -aufzeichnung ist ein landwirtschaftlicher Betrieb als „Gemeinschaftslandeinheit“ eine Einheit, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche umfasst, die von anderen landwirtschaftlichen Betrieben nach gemeinsamen Rechten genutzt wird. | |
| CGNR 014 | - | Der Inhaber ist Empfänger von EU-Beihilfen für Flächen oder Tiere auf dem landwirtschaftlichen Betrieb und daher durch das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) erfasst | |
| | | Der Inhaber ist ein aktiver Landwirt im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ oder gegebenenfalls neuerer Rechtsvorschriften, und dem Antrag auf Beihilfe wurde stattgegeben. | |

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1307/oj>).

| | | |
|-----------------|---|---|
| CGNR 015 | - | <p>Der Betriebsinhaber ist ein Junglandwirt oder Neueinsteiger, der in den letzten drei Jahren zu diesem Zweck im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) finanzielle Unterstützung erhalten hat.</p> <p>Bei der finanziellen Unterstützung kann es sich um direkte Zahlungen nach Artikel 50 und 51 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 handeln oder um Unterstützung im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 – Existenzgründungsbeihilfen für Junglandwirte – oder gegebenenfalls nach neueren Rechtsvorschriften.</p> |
|-----------------|---|---|

Leiter des landwirtschaftlichen Betriebs

Der **Leiter** des landwirtschaftlichen Betriebs ist die natürliche Person, die für die laufenden täglichen Finanzierungs- und Produktionstätigkeiten des landwirtschaftlichen Betriebs verantwortlich ist.

Als **landwirtschaftliche Arbeiten** gelten alle Arbeiten im Betrieb, soweit sie entweder zu

- i) den in Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1091 aufgeführten Tätigkeiten,
- ii) der Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebsmittel oder
- iii) den Tätigkeiten, die direkt aus diesen Produktionstätigkeiten abgeleitet sind, beitragen.

Die **für landwirtschaftliche Arbeiten aufgewendete Zeit** im landwirtschaftlichen Betrieb ist die für landwirtschaftliche Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit, ohne Arbeiten im Privathaushalt des Betriebsinhabers bzw. Betriebsleiters.

Eine **Jahresarbeitsinheit (JAE)** ist die Beschäftigung in Vollzeitäquivalenten, d. h. das Gesamtarbeitsvolumen dividiert durch die durchschnittliche jährliche Zahl der im betreffenden Land auf Vollzeitarbeitsplätzen gearbeiteten Stunden.

Als **vollzeitliche Arbeitszeit** wird die in den nationalen Tarifverträgen festgelegte Mindeststundenzahl angenommen. Ist die Stundenzahl in diesen Verträgen nicht festgelegt, werden 1800 Stunden jährlich (225 Arbeitstage zu acht Stunden) angenommen.

| | | |
|-----------------|---|---|
| CGNR 016 | - | <p>Geburtsjahr</p> <p>Das Geburtsjahr des Leiters des landwirtschaftlichen Betriebs</p> |
| CGNR 017 | - | <p>Geschlecht</p> <p>Das Geschlecht des Leiters des landwirtschaftlichen Betriebs:</p> <p>M – männlich</p> <p>F – weiblich</p> |
| CGNR 018 | - | <p>Landwirtschaftliche Arbeiten im landwirtschaftlichen Betrieb (außer Hausarbeit)</p> <p>Prozentklasse der Jahresarbeitsinheiten (7) landwirtschaftlicher Arbeiten, die vom Leiter des landwirtschaftlichen Betriebs verrichtet wurden.</p> |
| CGNR 019 | - | <p>Jahr der Einstufung als Leiter des landwirtschaftlichen Betriebs</p> <p>Das Jahr, in dem der Leiter des landwirtschaftlichen Betriebs seine Funktion übernahm</p> |
| CGNR 020 | - | <p>Landwirtschaftliche Ausbildung des Betriebsleiters</p> <p>Höchstes landwirtschaftliches Ausbildungsniveau des Betriebsleiters:</p> <p>PRACT – ausschließlich praktische landwirtschaftliche Erfahrung, falls die Erfahrung des Betriebsleiters aufgrund praktischer Arbeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb gewonnen wurde</p> <p>BASIC – landwirtschaftliche Grundausbildung, falls der Betriebsleiter eine Ausbildung an einer landwirtschaftlichen Schule der unteren Stufe und/oder an einer auf bestimmte Fachrichtungen spezialisierten Ausbildungsstätte (einschließlich Gartenbau, Weinbau, Forstwirtschaft, Fischzucht, Tiermedizin, landwirtschaftliche Technologie und verwandte Fachrichtungen) abgeschlossen hat; hierzu zählt auch eine abgeschlossene landwirtschaftliche Lehre</p> |

(7) Prozentklasse 2 der Jahresarbeitsinheiten (JAE): (> 0-< 25), (≥ 25-< 50), (≥ 50-< 75), (≥ 75-< 100), (100).

| | | |
|-----------------|---|---|
| | | FULL – umfassende landwirtschaftliche Ausbildung, falls der Betriebsleiter eine vollzeitliche Ausbildung mit einer Zeitdauer von mindestens zwei Jahren nach Ende der Pflichtschulzeit an einer landwirtschaftlichen Schule, Hochschule oder Universität in den Fachrichtungen Landwirtschaft, Gartenbau, Weinbau, Forstwirtschaft, Fischzucht, Tiermedizin, landwirtschaftliche Technologie und verwandten Fachrichtungen abgeschlossen hat. |
| CGNR 021 | - | <p>Berufliche Ausbildung des Betriebsleiters in den vergangenen 12 Monaten</p> <p>Falls der Betriebsleiter eine berufliche Aus- bzw. Weiterbildung absolvierte – unter beruflicher Bildung werden Ausbildungsmaßnahmen oder -aktivitäten verstanden, die bei einem Ausbilder oder einer Ausbildungseinrichtung absolviert werden und die hauptsächlich auf den Erwerb neuer Fähigkeiten im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten oder direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehenden Tätigkeiten bzw. die Entwicklung und Verbesserung bereits vorhandener Fähigkeiten abzielen.</p> |

Besitzform der landwirtschaftlich genutzten Fläche (bezogen auf den Inhaber)

Die Besitzform ist abhängig von der Situation am Stichtag des Erhebungsjahres.

| | | |
|-----------------|---|---|
| CGNR 022 | - | <p>Bewirtschaftung auf eigenen Flächen</p> <p>Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen des landwirtschaftlichen Betriebs, die Eigentum des Betriebsinhabers sind oder von ihm in Nutznießung, Erbpacht oder in gleichwertigen Besitzformen bewirtschaftet werden.</p> |
| CGNR 023 | - | <p>Bewirtschaftung auf gepachteten Flächen</p> <p>Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen, die vom landwirtschaftlichen Betrieb gegen ein im Voraus fest vereinbartes Entgelt (in Geld, Naturalien oder sonstigen Leistungen) gepachtet sind und über die ein (mündlicher oder schriftlicher) Pachtvertrag besteht. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche wird jeweils nur einem Betrieb zugeordnet. Wird die landwirtschaftlich genutzte Fläche während des Referenzjahres an mehr als einen landwirtschaftlichen Betrieb verpachtet, so wird sie in der Regel dem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet, der sie am Erhebungsstichtag gepachtet oder der sie im Referenzjahr am längsten genutzt hat.</p> |
| CGNR 024 | - | <p>Teilpacht oder sonstige Besitzformen</p> <p>Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> im Zusammenwirken zwischen dem Verpächter und dem Teilpächter auf der Grundlage eines schriftlichen oder mündlichen Teilpachtvertrags bewirtschaftet werden. Die Produktion (im wirtschaftlichen oder physischen Sinne) wird nach einem vereinbarten Anteilsatz zwischen ihnen aufgeteilt; im Rahmen anderer Besitzformen genutzt werden, die unter den vorstehenden Positionen nicht aufgeführt werden. |
| CGNR 025 | - | <p>Gemeinschaftsland</p> <p>Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche, die von dem landwirtschaftlichen Betrieb genutzt wird, ihm jedoch nicht unmittelbar gehört, d. h. Fläche, an der gemeinsame Rechte bestehen (Allmende).</p> |
| CGNR 026 | - | <p>Ökologischer/biologischer Landbau</p> <p>Die Erzeugungsmethoden des landwirtschaftlichen Betriebs entsprechen i) der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlament und des Rates⁽⁹⁾ oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften und ii) den entsprechenden nationalen Durchführungsvorschriften für den ökologischen/biologischen Landbau.</p> |
| CGNR 027 | - | <p>Landwirtschaftlich genutzte Fläche des landwirtschaftlichen Betriebs, auf der Methoden des ökologischen/biologischen Landbaus nach nationalen Vorschriften oder Vorschriften der Europäischen Union angewandt und zertifiziert werden</p> <p>Hektar des Teils der landwirtschaftlich genutzten Fläche des landwirtschaftlichen Betriebs, der in vollem Umfang entsprechend i) der Verordnung (EU) 2018/848 oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften und ii) den entsprechenden nationalen Durchführungsvorschriften für die Zertifizierung der ökologischen/biologischen Produktion bewirtschaftet wird.</p> |

⁽⁹⁾ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj>).

| | | |
|----------|---|--|
| CGNR 028 | - | <p>Landwirtschaftlich genutzte Fläche des landwirtschaftlichen Betriebs, die sich in der Umstellung auf Methoden des ökologischen/biologischen Landbaus befindet, die nach nationalen Vorschriften oder Vorschriften der Europäischen Union zertifiziert werden sollen</p> <p>Hektar des Teils der landwirtschaftlich genutzten Fläche des landwirtschaftlichen Betriebs, auf dem während der Umstellung von nichtökologischem auf ökologischen Landbau innerhalb eines bestimmten Zeitraums („Umstellungsphase“) Methoden des ökologischen Landbaus angewandt werden, und zwar gemäß i) der Verordnung (EU) 2018/848 oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften und ii) den entsprechenden nationalen Durchführungsvorschriften für die Zertifizierung der ökologischen/biologischen Produktion.</p> |
| CGNR 029 | - | <p>Teilnahme an anderen Umweltzertifizierungssystemen</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb nimmt an nationalen oder regionalen Umweltzertifizierungssystemen teil, wie sie in Artikel 43 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 oder in deren Anhang IX (derzeitige Zertifizierungssysteme, die der Ökologisierungszahlung der GAP gleichwertig sind) oder gegebenenfalls in neueren Rechtsvorschriften genannt sind, und der Antrag auf Beihilfe wurde genehmigt.</p> |

II. FLÄCHENVARIABLEN

Die **Gesamtfläche des landwirtschaftlichen Betriebs** umfasst die landwirtschaftlich genutzte Fläche (Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen sowie Haus- und Nutzgärten) und sonstige landwirtschaftliche Nutzfläche (nicht genutzte landwirtschaftliche Flächen, Forstflächen und sonstige anderweitig nicht genannte Flächen).

Die für jede Position zu erfassende **Fläche** ist die **Hauptfläche** und bezieht sich auf die physisch vorhandene Fläche der Parzelle(n) unabhängig davon, ob es während der Vegetationsperiode nur eine einzige Kultur oder mehrere Kulturen gab. Bei einjährigen Kulturen entspricht die Hauptfläche der Aussaatfläche; bei Dauerkulturen ist die Hauptfläche die gesamte bepflanzte Fläche; bei aufeinanderfolgenden Kulturen entspricht die **Hauptfläche** der Fläche mit der Hauptkultur auf der Parzelle während des Jahres; bei gleichzeitig angebauten Kulturen entspricht sie der Fläche, auf der sie gleichzeitig angebaut werden. Auf diese Art und Weise wird die Fläche nur einmal aufgeführt.

Bei der **Hauptkultur** handelt es sich um die Kultur mit dem größten wirtschaftlichen Wert. Ist es nicht möglich, die Hauptkultur auf der Grundlage des Produktionswerts zu ermitteln, ist die Hauptkultur diejenige, für die die Fläche von allen während des Referenzjahres geernteten Kulturen am längsten genutzt wird.

Die **landwirtschaftlich genutzte Fläche** ist die Gesamtheit der Flächen an Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen und Haus- und Nutzgärten, die der landwirtschaftliche Betrieb unabhängig von den Besitzverhältnissen nutzt.

Unter **Fruchtfolge** versteht man die zeitliche Abfolge des Anbaus unterschiedlicher Kulturpflanzen, bei der auf einem gegebenen Feld Kulturen in einer geplanten Struktur oder Abfolge im Wechsel angebaut werden, sodass auf ein und demselben Feld niemals ohne Unterbrechung Kulturpflanzen derselben Art angebaut werden. Im Rahmen der Fruchtfolge wechseln die Kulturen normalerweise jährlich, eine Fruchtfolge mit mehrjährigen Kulturen ist jedoch auch möglich.

Feldanbau und Flächen unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung sind gesondert zu erfassen.

Für Flächenvariablen bezieht sich die Flächennutzung auf das Referenzjahr.

| | | | | |
|----------|---|---|---|---|
| CLND 001 | - | <p>Landwirtschaftlich genutzte Fläche</p> <p>Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche.</p> | | |
| CLND 002 | - | - | - | <p>Ackerland</p> <p>Hektar von Land, das regelmäßig bearbeitet (gepflügt oder bestellt) wird und im Allgemeinen einer Fruchtfolge unterliegt.</p> |
| CLND 003 | - | - | - | <p>Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatguterzeugung)</p> <p>Hektar mit sämtlichen Getreidearten, trocken zur Körnergewinnung geerntet, unabhängig von der Verwendung.</p> |
| CLND 004 | - | - | - | <p>Weichweizen und Spelz</p> <p>Hektar mit <i>Triticum aestivum</i> L. emend. Fiori et Paol., <i>Triticum spelta</i> L. und <i>Triticum monococcum</i> L.</p> |
| CLND 005 | - | - | - | <p>Hartweizen</p> <p>Hektar mit <i>Triticum durum</i> Desf.</p> |

| | | | | | |
|----------|---|---|---|---|--|
| CLND 006 | - | - | - | - | Roggen und Wintermenggetreide Hektar mit zu unterschiedlichen Zeiten ausgesättem Roggen (<i>Secale cereale</i> L.), Gemenge von Roggen und anderen Getreidearten und anderen Gemengen von vor oder im Winter ausgesäten Getreidearten (Wintermenggetreide). |
| CLND 007 | - | - | - | - | Gerste Hektar mit Gerste (<i>Hordeum vulgare</i> L.). |
| CLND 008 | - | - | - | - | Hafer und Sommermenggetreide Hektar mit Hafer (<i>Avena sativa</i> L.) und anderen im Frühjahr ausgesäten Getreidearten, die als Gemenge angebaut und als Trockenkörner geerntet werden, einschließlich Saatgut. |
| CLND 009 | - | - | - | - | Körnermais und Corn-Cob-Mix Hektar mit Mais (<i>Zea mays</i> L.), der zur Körnergewinnung geerntet wird, als Saatgut oder Corn-Cob-Mix. |
| CLND 010 | - | - | - | - | Triticale Hektar mit Triticale (<i>x Triticosecale</i> Wittmack). |
| CLND 011 | - | - | - | - | Sorghum Hektar mit Sorghum (<i>Sorghum bicolor</i> (L.) Conrad Moench oder <i>Sorghum x sudanense</i> (Piper) Stapf.) |
| CLND 012 | - | - | - | - | Sonstige anderweitig nicht genannte Getreide zur Körnergewinnung (Buchweizen, Rispenhirse, Kanariensaat usw.) Hektar mit Getreide, trocken zur Körnergewinnung geerntet, das unter den vorherigen Positionen nicht erfasst wurde, wie Rispenhirse (<i>Panicum miliaceum</i> L.), Buchweizen (<i>Fagopyrum esculentum</i> Mill.), Kanariensaat (<i>Phalaris canariensis</i> L.) und sonstige anderweitig nicht genannte Getreide (a. n. g.). |
| CLND 013 | - | - | - | - | Reis Hektar mit Reis (<i>Oryza sativa</i> L.). |
| CLND 014 | - | - | - | - | Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Getreide und Hülsenfrüchten) Hektar mit getrockneten Hülsenfrüchten und Eiweißpflanzen, trocken zur Körnergewinnung geerntet, unabhängig von der Verwendung. |
| CLND 015 | - | - | - | - | Futtererbsen, Ackerbohnen und Süßlupinen Hektar mit allen Sorten von Futtererbsen (<i>Pisum sativum</i> L. convar. <i>sativum</i> oder <i>Pisum sativum</i> L. convar. <i>arvense</i> L. oder convar. <i>speciosum</i>) trocken geerntet, plus Hektar mit allen Sorten von Puff- oder Ackerbohnen (<i>Vicia faba</i> L. (partim)), trocken geerntet, plus Hektar mit allen Süßlupinen (<i>Lupinus</i> sp.), trocken zur Körnergewinnung geerntet, einschließlich Saatgut, unabhängig von der Verwendung. |
| CLND 016 | - | - | - | - | Hackfrüchte Hektar mit wegen ihrer Wurzeln, Knollen oder ihrem veränderten Stiel angebauten Feldfrüchten. Ausgenommen ist Wurzel- und Knollengemüse, wie Karotten, Rote Rüben oder Kohlrüben. |
| CLND 017 | - | - | - | - | Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Pflanzkartoffeln/-erdäpfel) Hektar mit Kartoffeln/Erdäpfeln (<i>Solanum tuberosum</i> L.). |
| CLND 018 | - | - | - | - | Zuckerrüben (ohne Saatgut) Hektar mit Zuckerrüben (<i>Beta vulgaris</i> L.) für die Zuckerindustrie und zur Alkoholerzeugung. |

| | | | | | |
|----------|---|---|---|---|--|
| CLND 019 | - | - | - | - | <p>Sonstige Hackfrüchte a. n. g.</p> <p>Hektar mit Futterrüben (<i>Beta vulgaris</i> L.) und Pflanzen der Familie <i>Brassicaceae</i>, die hauptsächlich zur Verwendung als Futtermittel geerntet werden, unabhängig davon, ob Wurzel oder Stiel verfüttert werden sollen, sowie sonstige hauptsächlich wegen ihrer Wurzeln als Futtermittel angebaute Pflanzen, anderweitig nicht genannt.</p> |
| CLND 020 | - | - | - | - | <p>Handelsgewächse</p> <p>Hektar mit Handelsgewächsen, die normalerweise nicht zum Direktverbrauch verkauft werden, da sie vor der letzten Verwendung industriell verarbeitet werden müssen.</p> |
| CLND 021 | - | - | - | - | <p>Ölsaaten</p> <p>Hektar mit Raps (<i>Brassica napus</i> L.) und Rübsen (<i>Brassica rapa</i> L. var. <i>oleifera</i> (Lam.)), Sonnenblumenkernen (<i>Helianthus annuus</i> L.), Soja (<i>Glycine max</i> (L.) Merrill), Lein (<i>Linum usitatissimum</i> L.), Senf (<i>Sinapis alba</i> L.), Mohn (<i>Papaver somniferum</i> L.), Färberdisteln (<i>Carthamus tinctorius</i> L.), Sesamsamen (<i>Sesamum indicum</i> L.), Erdmandeln (<i>Cyperus esculentus</i> L.), Erdnüssen (<i>Arachis hypogea</i> L.), Ölkürbissen (<i>Cucurbita pepo</i> var. <i>styriaca</i>) und Hanf (<i>Cannabis sativa</i> L.) die zur Ölerzeugung angebaut und als Trockenkörner geerntet werden, ausgenommen Baumwollsaamen (<i>Gossypium</i> spp.).</p> |
| CLND 022 | - | - | - | - | <p>Raps und Rübsen zur Körnergewinnung</p> <p>Hektar mit Raps (<i>Brassica napus</i> L.) und Rübsen (<i>Brassica rapa</i> L. var. <i>oleifera</i> (Lam.)), die zur Ölerzeugung angebaut und als Trockenkörner geerntet werden.</p> |
| CLND 023 | - | - | - | - | <p>Sonnenblumenkerne</p> <p>Hektar mit Sonnenblumen (<i>Helianthus annuus</i> L.), als Trockenkörner geerntet.</p> |
| CLND 024 | - | - | - | - | <p>Soja</p> <p>Hektar mit Soja (<i>Glycine max</i> L. Merrill), die zur Ölerzeugung und zur Verwendung als Eiweiß als Trockenkörner geerntet werden.</p> |
| CLND 025 | - | - | - | - | <p>Ölleinsamen</p> <p>Hektar mit Ölleinsamensorten (<i>Linum usitatissimum</i> L.), hauptsächlich zur Ölerzeugung angebaut und als Trockenkörner geerntet.</p> |
| CLND 026 | - | - | - | - | <p>Sonstige Ölfrüchte zur Körnergewinnung a. n. g.</p> <p>Hektar mit sonstigen hauptsächlich wegen ihres Ölgehalts angebauten und als Trockenkörner geernteten Kulturen, anderweitig nicht genannt (ausgenommen Baumwollsaamen).</p> |
| CLND 027 | - | - | - | - | <p>Faserpflanzen</p> <p>Hektar mit Faserpflanzen (<i>Linum usitatissimum</i> L.), Hanf (<i>Cannabis sativa</i> L.), Baumwolle (<i>Gossypium</i> spp.), Jute (<i>Corchorus capsularis</i> L.), Abaca oder Manilahanf (<i>Musa textilis</i> Née), Kenaf (<i>Hibiscus cannabinus</i> L.) und Sisal (<i>Agave sisalana</i> Perrine).</p> |
| CLND 028 | - | - | - | - | <p>Flachs</p> <p>Hektar mit Flachssorten (<i>Linum usitatissimum</i> L.), hauptsächlich zur Faserherstellung angebaut.</p> |

| | | | | | | |
|----------|---|---|---|---|---|--|
| CLND 029 | - | - | - | - | - | Hanf Hektar mit Hanf (<i>Cannabis sativa</i> L.) für die Erzeugung von Stroh. |
| CLND 030 | - | - | - | - | - | Baumwolle Hektar mit Baumwolle (<i>Gossypium</i> spp.), wegen der Faser und/oder wegen der Ölsaaten geerntet. |
| CLND 031 | - | - | - | - | - | Sonstige Faserpflanzen a. n. g. Hektar mit sonstigen hauptsächlich wegen ihres Fasergehalts angebaute Pflanzen, anderweitig nicht genannt, wie Jute (<i>Corchorus capsularis</i> L.), Abaca oder Manilahanf (<i>Musa textilis</i> Née), Sisal (<i>Agave sisalana</i> Perrine) und Kenaf (<i>Hibiscus cannabinus</i> L.). |
| CLND 032 | - | - | - | - | - | Tabak Hektar mit Tabak (<i>Nicotiana tabacum</i> L.), angebaut wegen der Blätter. |
| CLND 033 | - | - | - | - | - | Hopfen Hektar mit Hopfen (<i>Humulus lupulus</i> L.), angebaut wegen der Fruchtstände (Dolden). |
| CLND 034 | - | - | - | - | - | Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen Hektar mit Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, angebaut für pharmazeutische Zwecke, zur Parfümherstellung oder zur menschlichen Ernährung. |
| CLND 035 | - | - | - | - | - | Energiepflanzen a. n. g. Hektar mit Energiepflanzen, die ausschließlich zur Erzeugung von erneuerbarer Energie verwendet, anderweitig nicht genannt und auf Ackerland angebaut werden. |
| CLND 036 | - | - | - | - | - | Sonstige Handelsgewächse a. n. g. Hektar mit sonstigen Handelsgewächsen, anderweitig nicht genannt. |
| CLND 037 | - | - | - | - | - | Pflanzen zur Grünernte vom Ackerland Hektar mit sämtlichen grün geernteten Kulturen auf dem Ackerland, die hauptsächlich zur Verwendung als Futtermittel oder zur Erzeugung erneuerbarer Energie bestimmt sind, nämlich Getreide, Gräser, Leguminosen oder Handelsgewächse und sonstige Kulturen auf dem Ackerland, die grün geerntet und/oder verwendet werden. |
| CLND 038 | - | - | - | - | - | Ackerwiesen- und weiden Hektar mit in einer normalen Fruchtfolge stehenden Futtergräsern zur Beweidung, Heu- oder Silageherstellung, die den Boden mindestens ein Jahr und normalerweise weniger als fünf Jahre beanspruchen und als Gras oder Grasgemisch ausgesät werden. |
| CLND 039 | - | - | - | - | - | Leguminosen zur Ganzpflanzenernte Hektar mit hauptsächlich für Futterzwecke oder zur Energieerzeugung angebauten und als ganze Pflanze grün geernteten Leguminosen. Gemenge aus einem überwiegenden Anteil (in der Regel > 80 %) von Leguminosen und Gräsern, die grün oder getrocknet als Heu geerntet werden, sind eingeschlossen. |
| CLND 040 | - | - | - | - | - | Grünmais/Silomais Hektar mit sämtlichen Formen von Mais (<i>Zea mays</i> L.), der hauptsächlich zur Silage angebaut (ganzer Kolben, Teile der Pflanze oder ganze Pflanze) und nicht zur Körnergewinnung geerntet wird. |

| | | | | | |
|----------|---|---|---|---|--|
| CLND 041 | - | - | - | - | <p>Sonstiges Getreide zur Ganzpflanzenernte (ohne Grünmais/Silomais)</p> <p>Hektar mit sämtlichen Getreidesorten (ausgenommen Mais), für Futterzwecke oder zur Erzeugung erneuerbarer Energie (Erzeugung von Biomasse) angebaut und als ganze Pflanze grün geerntet.</p> |
| CLND 042 | - | - | - | - | <p>Sonstige Pflanzen zur Grünernte a. n. g.</p> <p>Hektar mit sonstigen ein- und mehrjährigen (weniger als fünf Jahre) hauptsächlich für Futterzwecke angebauten und grün geernteten Pflanzen. Auch Reste von anderweitig nicht genannten Gewächsen bei Vernichtung der Haupternte und Verwertung der Reststoffe (als Futtermittel oder erneuerbare Energie).</p> |
| CLND 043 | - | - | - | - | <p>Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren</p> <p>Hektar mit Kohl, Blatt- und Stängelgemüse, Fruchtgemüse, Wurzel- und Knollengemüse, frischen Hülsenfrüchten, anderem Gemüse, frisch geerntet (nicht trocken) und Erdbeeren, die auf Ackerflächen im Freiland in der Fruchtfolge mit anderen landwirtschaftlichen oder Gartenbaukulturen angebaut werden.</p> |
| CLND 044 | - | - | - | - | <p>Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren, im Wechsel mit Gartenbaukulturen</p> <p>Hektar mit Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren auf Ackerflächen, die in der Fruchtfolge mit anderen Gartenbaukulturen stehen.</p> |
| CLND 045 | - | - | - | - | <p>Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren, im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen</p> <p>Hektar mit Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren auf Ackerflächen, die in der Fruchtfolge mit anderen landwirtschaftlichen Kulturen stehen.</p> |
| CLND 046 | - | - | - | - | <p>Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen)</p> <p>Hektar mit Blumen und Zierpflanzen für den Verkauf als Schnittblumen (z. B. Rosen, Nelken, Orchideen, Gladiolen, Chrysanthemen, Schnittgrün und andere Schnittware), als Topf-, Beet-, und Balkonpflanzen (z. B. Rhododendron, Azaleen, Chrysanthemen, Begonien, Geranien, Impatiens, sonstige Topf-, Beet-, und Balkonpflanzen) sowie als Zwiebel- oder Knollenblumen und sonstige Zierpflanzen (Tulpen, Hyazinthen, Orchideen, Narzisse und sonstige).</p> |
| CLND 047 | - | - | - | - | <p>Saat- und Pflanzgut</p> <p>Hektar zur Erzeugung von Saatgut für Hackfrüchte (ausgenommen Kartoffeln/Erdäpfel und sonstige Gewächse, bei denen die Wurzeln auch als Saatgut verwendet werden), Futterpflanzen, Gräser, Handelsgewächse (ausgenommen Ölsaaten) sowie Saat- und Pflanzgut für Gemüse und Blumen.</p> |
| CLND 048 | - | - | - | - | <p>Sonstige Kulturen auf dem Ackerland a. n. g.</p> <p>Hektar mit Kulturen auf dem Ackerland, anderweitig nicht genannt.</p> |

| | | | | |
|----------|---|---|---|--|
| CLND 049 | - | - | - | <p>Brachflächen</p> <p>Hektar von sämtlichen Ackerflächen, die entweder der Fruchtfolge unterliegen oder in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden (GLÖZ ^(*)), bewirtschaftet oder nicht, auf denen jedoch für die Dauer eines Erntejahres keine Ernte erzeugt wird. Das wesentliche Merkmal von Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache) ist, dass der Boden zur Regeneration normalerweise für eine gesamte Vegetationsperiode ruht. Schwarzbrache kann in folgenden Formen vorkommen:</p> <p>i) Flächen ohne jegliche Vegetation oder</p> <p>ii) Flächen mit zufälliger Vegetation, die als Futter oder zum Unterpflügen verwendet werden kann, oder</p> <p>iii) eingesäte Flächen, die ausschließlich Gründüngungszwecken dienen (Grünbrache).</p> |
| CLND 050 | - | - | - | <p>Dauergrünland</p> <p>Hektar von Flächen, die fortdauernd (mehrere aufeinanderfolgende Jahre, normalerweise mindestens fünf Jahre oder länger) dem Anbau von Grünfütterpflanzen, Futterpflanzen oder Energiepflanzen dienen, sei es durch künstliche Anlage (Einsaat) oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat), und die außerhalb der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs stehen.</p> <p>Das Grünland kann beweidet, zwecks Heu- oder Silageherstellung abgemäht oder zur Erzeugung von erneuerbarer Energie genutzt werden.</p> |
| CLND 051 | - | - | - | <p>Dauerwiesen und -weiden (ohne ertragsarmes Dauergrünland)</p> <p>Hektar mit Dauerwiesen und -weiden auf Böden guter oder mittlerer Qualität, die normalerweise intensiv beweidet werden können.</p> |
| CLND 052 | - | - | - | <p>Ertragsarmes Dauergrünland</p> <p>Hektar mit ertragsarmem Dauergrünland, in der Regel auf Böden geringer Qualität, beispielsweise in Hanglagen und Höhenlagen, normalerweise nicht durch Düngung, Pflege, Einsaat oder Trockenlegung verbessert. Diese Flächen können normalerweise nur extensiv beweidet werden und werden in der Regel nicht oder nur extensiv gemäht, da sie sich nicht für eine hohe Tierbesatzdichte eignen.</p> |
| CLND 053 | - | - | - | <p>Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und beihilfefähig ist</p> <p>Hektar mit Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt und im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften in einem Zustand erhalten wird, der die Beweidung oder den Anbau ohne über die in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen ermöglicht, und das ferner beihilfefähig ist.</p> |
| CLND 054 | - | - | - | <p>Dauerkulturen, einschließlich junger und vorübergehend aufgegebener Anlagen (ohne Flächen, die zum Eigenverbrauch bewirtschaftet werden)</p> <p>Hektar mit allen Obstbäumen, allen Zitrusbäumen, allen Nussbäumen, allen Beerenobstanlagen, allen Rebanlagen, allen Olivenbäumen und allen sonstigen Dauerkulturen, die für die menschliche Ernährung (z. B. Tee, Kaffee, Johanniskraut) und für andere Zwecke (z. B. Baumschulen, Weihnachtsbäume oder Pflanzen für Korb- oder Flechtwaren wie Rattan oder Bambus) verwendet werden.</p> |

(*) Artikel 94 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1306/oj>).

| | | | | | |
|----------|---|---|---|---|--|
| CLND 055 | - | - | - | | <p>Baum- und Beerenobst, Nüsse (ohne Zitrusfrüchte, Rebanlagen und Erdbeeren)</p> <p>Hektar mit Obstanlagen mit Kernobst, Steinobst, Strauchbeerenobst, Nüssen und Obstarten der subtropischen und tropischen Klimazonen.</p> |
| CLND 056 | - | - | - | - | <p>Kernobst</p> <p>Hektar mit Obstanlagen mit Kernobst wie Äpfeln (<i>Malus</i> spp.), Birnen (<i>Pyrus</i> spp.), Quitten (<i>Cydonia oblonga</i> Mill.) oder Mispeln (<i>Mespilus germanica</i>, L.).</p> |
| CLND 057 | - | - | - | - | <p>Steinobst</p> <p>Hektar mit Obstanlagen mit Steinobst, wie Pfirsichen und Nektarinen (<i>Prunus persica</i> (L.) Batch), Aprikosen/Marillen (<i>Prunus armeniaca</i> L. und andere), Süß- und Sauerkirschen (<i>Prunus avium</i> L., <i>P. cerasus</i>), Pflaumen (<i>Prunus domestica</i> L. und andere) sowie anderem Steinobst anderweitig nicht genannt, wie Schlehdorn (<i>Prunus spinosa</i> L.) oder Japanische Wollmispeln (<i>Eriobotrya japonica</i> (Thunb.) Lindl.).</p> |
| CLND 058 | - | - | - | - | <p>Obstarten der subtropischen und tropischen Klimazonen</p> <p>Hektar mit allen Obstarten der subtropischen und tropischen Klimazonen, wie Kiwis (<i>Actinidia chinensis</i> Planch.), Avocados (<i>Persea americana</i> Mill.) oder Bananen (<i>Musa</i> spp.).</p> |
| CLND 059 | - | - | - | - | <p>Beerenobst (ohne Erdbeeren)</p> <p>Hektar mit allen angebauten Strauchbeeren, wie schwarzen Johannisbeeren/Ribiseln (<i>Ribes nigrum</i> L.), roten Johannisbeeren/Ribiseln (<i>Ribes rubrum</i> L.), Himbeeren (<i>Rubus idaeus</i> L.) oder Heidelbeeren (<i>Vaccinium corymbosum</i> L.).</p> |
| CLND 060 | - | - | - | - | <p>Nüsse</p> <p>Hektar mit allen Nussbäumen: Walnüsse, Haselnüsse, Mandeln, Esskastanien und andere Nüsse.</p> |
| CLND 061 | - | - | - | | <p>Zitrusfrüchte</p> <p>Hektar mit Zitrusfrüchten (<i>Citrus</i> spp.): Orangen, kleine Zitrusfrüchte, Zitronen, Limetten, Pampelmusen und Grapefruits sowie andere Zitrusfrüchte.</p> |
| CLND 062 | - | - | - | | <p>Rebanlagen</p> <p>Hektar mit Rebanlagen (<i>Vitis vinifera</i> L.)</p> |
| CLND 063 | - | - | - | - | <p>Keltertrauben</p> <p>Hektar mit Rebanlagen mit Traubensorten, die normalerweise für die Erzeugung von Saft, Most und/oder Wein angebaut werden.</p> |
| CLND 064 | - | - | - | - | <p>Keltertrauben für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)</p> <p>Hektar mit Rebanlagen mit Traubensorten, die normalerweise für die Erzeugung von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung angebaut werden, die den Vorschriften i) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁰⁾ oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften und ii) den entsprechenden nationalen Bestimmungen entsprechen.</p> |

⁽¹⁰⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung (ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/33/oj).

| | | | | | | |
|----------|---|---|---|---|---|---|
| CLND 065 | - | - | - | - | - | <p>Keltertrauben für Weine mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)</p> <p>Hektar mit Rebanlagen mit Traubensorten, die normalerweise für die Erzeugung von Weinen mit geschützter geografischer Angabe angebaut werden, die den Vorschriften i) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften und ii) den entsprechenden nationalen Bestimmungen entsprechen.</p> |
| CLND 066 | - | - | - | - | - | <p>Keltertrauben für andere Weine a. n. g. (ohne geschützte Herkunftsangabe)</p> <p>Hektar mit Rebanlagen mit Traubensorten, die normalerweise für die Erzeugung von anderen Weinen als Weinen mit g. U. und Weinen mit g. g. A. angebaut werden.</p> |
| CLND 067 | - | - | - | - | - | <p>Tafeltrauben</p> <p>Hektar mit Rebanlagen mit Traubensorten, die normalerweise für die Erzeugung von frischen Trauben angebaut werden.</p> |
| CLND 068 | - | - | - | - | - | <p>Trauben für Rosinen</p> <p>Hektar mit Rebanlagen mit Traubensorten, die normalerweise für die Erzeugung von Rosinen angebaut werden.</p> |
| CLND 069 | - | - | - | - | - | <p>Olivenanlagen</p> <p>Hektar mit Olivenbäumen (<i>Olea europea</i> L.), die normalerweise für die Erzeugung von Oliven angebaut werden.</p> |
| CLND 070 | - | - | - | - | - | <p>Baumschulen</p> <p>Hektar mit Baumschulen mit jungen verholzenden Pflanzen (Holzpflanzen) im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind.</p> |
| CLND 071 | - | - | - | - | - | <p>Sonstige Dauerkulturen, einschließlich sonstiger Dauerkulturen zur menschlichen Ernährung</p> <p>Hektar mit Dauerkulturen für die menschliche Ernährung, anderweitig nicht genannt und als Weihnachtsbäume auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche angepflanzte Bäume.</p> |
| CLND 072 | - | - | - | - | - | <p>Weihnachtsbäume</p> <p>Hektar mit auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche zu gewerblichen Zwecken angepflanzten Weihnachtsbäumen außerhalb des Waldes. Weihnachtsbaumkulturen, die nicht mehr erhalten werden und zu Forstflächen gehören, sind ausgenommen.</p> |
| CLND 073 | - | - | - | - | - | <p>Haus- und Nutzgärten</p> <p>Hektar von Flächen, auf denen normalerweise unter anderem Gemüse, Hackfrüchte und Dauerkulturen angebaut werden, die zum Eigenverbrauch durch den Betriebsinhaber und seinen Haushalt bestimmt sind und die in der Regel von der übrigen landwirtschaftlich genutzten Fläche getrennt und als Haus- und Nutzgärten erkennbar sind.</p> |
| CLND 074 | - | - | - | - | - | <p>Sonstige landwirtschaftliche Fläche</p> <p>Hektar von nicht genutzten landwirtschaftlichen Flächen (landwirtschaftliche Flächen, die aus wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Gründen nicht mehr bewirtschaftet werden und außerhalb der Fruchtfolge liegen), Forstflächen sowie Flächen mit Gebäuden, Höfen, Wegen, Gewässern, Steinbrüchen, Unland, Felsen usw.</p> |
| CLND 075 | - | - | - | - | - | <p>Nicht genutzte landwirtschaftliche Flächen</p> <p>Hektar von Flächen, die früher zu einem landwirtschaftlichen Zweck genutzt wurden und im Referenzjahr der Erhebung nicht mehr bewirtschaftet werden und außerhalb der Fruchtfolge liegen, d. h. Flächen, die nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt sind.</p> <p>Diese Flächen könnten durch Einsatz von im Betrieb normalerweise vorhandenen Mitteln wieder genutzt werden.</p> |

| | | | |
|----------|---|---|---|
| CLND 076 | - | - | <p>Waldfläche</p> <p>Hektar von Flächen, die mit forstlichen Bäumen oder Sträuchern bestanden sind, einschließlich Anlagen von Pappeln und ähnlichen Bäumen innerhalb oder außerhalb des Waldes und forstlichen Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des landwirtschaftlichen Betriebs, sowie forstwirtschaftliche Einrichtungen (Wegenetze, Holzlagerstätten usw.).</p> |
| CLND 077 | - | - | <p>Kurzumtriebsplantagen</p> <p>Hektar mit bewirtschafteten Waldflächen, auf denen Holzpflanzen angebaut werden, deren Umtriebszeit 20 Jahre oder weniger beträgt.</p> <p><i>Als Umtriebszeit gilt die Zeit zwischen der ersten Aussaat/Anpflanzung der Bäume und der Ernte des Endprodukts, wobei laufende Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Durchforstung nicht zur Ernte zählen.</i></p> |
| CLND 078 | - | - | <p>Sonstige Flächen (Gebäude- und Hofflächen, Wege, Teiche und sonstige unbewirtschaftete Flächen)</p> <p>Hektar von nicht genutzten landwirtschaftlichen Flächen, die Teil der Gesamtfläche des landwirtschaftlichen Betriebs sind, die jedoch weder eine bewirtschaftete Fläche, noch eine unbewirtschaftete Fläche, noch eine Forstfläche darstellen, wie Flächen mit Gebäuden (ausgenommen für die Pilzzucht genutzte Gebäude), Hofflächen, Wege, Gewässer, Steinbrüche, Unland oder Felsen.</p> |
| | | | Besondere landwirtschaftliche Betriebsflächen |
| CLND 079 | - | - | <p>Zuchtpilze (Speisepilze)</p> <p>Hektar mit Zuchtpilzen, die sowohl in eigens für diesen Zweck erbauten oder eingerichteten Gebäuden als auch in Kellern, Grotten und Gewölben gezogen werden.</p> |
| CLND 080 | - | - | <p>Landwirtschaftlich genutzte Fläche unter Glas oder hoher begehbare Abdeckung</p> <p>Hektar mit Kulturen, die für die ganze oder den überwiegenden Teil der Anbauzeit unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen Schutzeinrichtungen (Glas, fester oder flexibler Kunststoff) angebaut werden. Diese Flächen dürfen nicht in die genannten Variablen aufgenommen werden (die sich nur auf Freilandflächen beziehen).</p> |
| CLND 081 | - | - | <p>Gemüse, einschließlich Melonen und Erdbeeren unter Glas oder hoher begehbare Abdeckung</p> <p>Hektar mit Kohl, Blatt- und Stängelgemüse, Fruchtgemüse, Wurzel- und Knollengemüse, frischen Hülsenfrüchten, anderem Gemüse, frisch geerntet (nicht trocken) und Erdbeeren, die unter Glas oder hoher begehbare Abdeckung angebaut werden.</p> |
| CLND 082 | - | - | <p>Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) unter Glas oder hoher begehbare Abdeckung</p> <p>Hektar mit Blumen und Zierpflanzen für den Verkauf als Schnittblumen (z. B. Rosen, Nelken, Orchideen, Gladiolen, Chrysanthemen, Schnittgrün und andere Schnittware), als Topf-, Beet-, und Balkonpflanzen (z. B. Rhododendron, Azaleen, Chrysanthemen, Begonien, Geranien, Impatiens, sonstige Topf-, Beet-, und Balkonpflanzen) sowie als Zwiebel- oder Knollenblumen und sonstige Zierpflanzen (Tulpen, Hyazinthen, Orchideen, Narzisse und sonstige), die unter Glas oder hoher begehbare Abdeckung angebaut werden.</p> |
| CLND 083 | - | - | <p>Sonstige Ackerlandkulturen unter Glas oder hoher begehbare Abdeckung</p> <p>Hektar mit sonstigen Ackerlandkulturen anderweitig nicht genannt, unter Glas oder hoher begehbare Abdeckung.</p> |

| | | | |
|----------|---|---|---|
| CLND 084 | - | - | Dauerkulturen unter Glas oder hoher begehrbarer Abdeckung Hektar mit Dauerkulturen, die unter Glas oder hoher begehrbarer Abdeckung angebaut werden. |
| CLND 085 | - | - | Sonstige landwirtschaftlich genutzte Fläche unter Glas oder hoher begehrbarer Abdeckung a. n. g. Hektar von landwirtschaftlich genutzter Fläche anderweitig nicht genannt, unter Glas oder hoher begehrbarer Abdeckung. |

Ökologischer/biologischer Landbau

Der landwirtschaftliche Betrieb verfügt über Fläche, auf der im Einklang mit i) der Verordnung (EU) 2018/848 oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften und ii) den entsprechenden nationalen Durchführungsvorschriften für den ökologischen Landbau – auch während der Umstellungsphase – Methoden des ökologischen Landbaus angewandt werden.

Definition von Kulturen in Kernabschnitt II. FLÄCHENVARIABLEN

| | | | |
|----------|---|---|--|
| CLND 086 | - | - | Für den ökologischen/biologischen Landbau genutzte landwirtschaftliche Fläche (ohne Haus- und Nutzgärten) |
| CLND 087 | - | - | Ackerland für den ökologischen/biologischen Landbau im Freiland |
| CLND 088 | - | - | Ökologischer/biologischer Landbau – Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatguterzeugung) im Freiland |
| CLND 089 | - | - | Ökologischer/biologischer Landbau – Weichweizen und Spelz im Freiland |
| CLND 090 | - | - | Ökologischer/biologischer Landbau – Hartweizen im Freiland |
| CLND 091 | - | - | Ökologischer/biologischer Landbau – Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Getreide und Hülsenfrüchten) im Freiland |
| CLND 092 | - | - | Ökologischer/biologischer Landbau – Hackfrüchte im Freiland |
| CLND 093 | - | - | Ökologischer/biologischer Landbau – Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Pflanzkartoffeln/-erdäpfel) im Freiland |
| CLND 094 | - | - | Ökologischer/biologischer Landbau – Zuckerrüben (ohne Saatgut) im Freiland |
| CLND 095 | - | - | Ökologischer/biologischer Landbau – Handelsgewächse im Freiland |
| CLND 096 | - | - | Ökologischer/biologischer Landbau – Ölsaaten im Freiland |
| CLND 097 | - | - | Ökologischer/biologischer Landbau – Soja im Freiland |
| CLND 098 | - | - | Ökologischer/biologischer Landbau – Pflanzen zur Grünernte vom Ackerland im Freiland |
| CLND 099 | - | - | Ökologischer/biologischer Landbau – Ackerwiesen und -weiden im Freiland |
| CLND 100 | - | - | Ökologischer/biologischer Landbau – Leguminosen zur Ganzpflanzenernte im Freiland |
| CLND 101 | - | - | Ökologischer/biologischer Landbau – Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren im Freiland |
| CLND 102 | - | - | Ökologischer/biologischer Landbau – Saat- und Pflanzgut im Freiland |
| CLND 103 | - | - | Ökologischer/biologischer Landbau – Dauergrünland im Freiland |
| CLND 104 | - | - | Ökologischer/biologischer Landbau – Dauerwiesen und -weiden ohne ertragsarmes Dauergrünland im Freiland |
| CLND 105 | - | - | Ökologischer/biologischer Landbau – ertragsarmes Dauergrünland im Freiland |
| CLND 106 | - | - | Ökologischer/biologischer Landbau – Dauerkulturen, einschließlich junger und vorübergehend aufgegebener Anlagen (ohne Flächen, die zum Eigenverbrauch bewirtschaftet werden) im Freiland |
| CLND 107 | - | - | Ökologischer/biologischer Landbau – Baum- und Beerenobst, Nüsse (ohne Zitrusfrüchte, Trauben und Erdbeeren) im Freiland |

| | | | | |
|----------|---|--|---|---|
| CLND 108 | - | - | - | Ökologischer/biologischer Landbau – Zitrusfrüchte im Freiland |
| CLND 109 | - | - | - | Ökologischer/biologischer Landbau – Keltertrauben im Freiland |
| CLND 110 | - | - | - | Ökologischer/biologischer Landbau – Oliven im Freiland |
| CLND 111 | - | Ökologischer/biologischer Landbau – Gemüse, einschließlich Melonen und Erdbeeren unter Glas oder hoher begehrbarer Abdeckung | | |

Bewässerung im Freiland

| | | | | |
|----------|---|--|--|--|
| CLND 112 | - | Bewässerbare Gesamtfläche Hektar von landwirtschaftlich genutzter Gesamtfläche, die im Referenzjahr erforderlichenfalls mit den normalerweise im landwirtschaftlichen Betrieb verfügbaren technischen Einrichtungen und der normalerweise verfügbaren Wassermenge bewässert werden könnte. | | |
|----------|---|--|--|--|

III. VARIABLEN ZUM VIEHBESTAND

Die Tiere müssen nicht unbedingt Eigentum des Betriebsinhabers sein. Sie können sich innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs (auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebs oder in den von ihm genutzten Stallungen) oder außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs befinden (gemeinschaftliche Flächen, Herdenwanderung usw.).

Für Variablen zum Viehbestand legt jeder Mitgliedstaat einen gemeinsamen Stichtag innerhalb des Referenzjahres fest.

| | | | | |
|----------|---|--|--|--|
| | | Rinder <i>Bezieht sich auf eigentliche Rinder (Bos taurus L.) und Wasserbüffel (Bubalus bubalis L.) einschließlich Kreuzungen wie Beefalo.</i> | | |
| CLVS 001 | - | - | Rinder unter 1 Jahr alt Anzahl Rinder, männlich und weiblich, unter 1 Jahr alt. | |
| CLVS 002 | - | - | Rinder, 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt Anzahl Rinder, mindestens 1 Jahr, aber weniger als 2 Jahre alt. | |
| CLVS 003 | - | - | - | Rinder, 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt, männlich Anzahl Rinder, männlich, mindestens 1 Jahr, aber weniger als 2 Jahre alt. |
| CLVS 004 | - | - | - | Färsen, 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt Anzahl Rinder, weiblich, mindestens 1 Jahr, aber weniger als 2 Jahre alt. |
| | | Rinder, 2 Jahre und älter | | |
| CLVS 005 | - | - | - | Rinder, 2 Jahre und älter, männlich Anzahl Rinder von 2 Jahren und älter, männlich. |
| CLVS 006 | - | - | - | Rinder, 2 Jahre und älter, weiblich Anzahl Rinder von 2 Jahren und älter, weiblich. |
| CLVS 007 | - | - | - | Färsen, 2 Jahre und älter Anzahl Rinder von 2 Jahren und älter, weiblich, die noch nicht gekalbt haben. |
| CLVS 008 | - | - | - | Kühe Anzahl Rinder (normalerweise von 2 Jahren und älter), weiblich, die bereits gekalbt haben. |

| | | | | | | |
|---|---|--|---|---|---|---|
| CLVS 009 | - | - | - | - | - | <p>Milchkühe</p> <p>Anzahl Rinder, weiblich, die bereits gekalbt haben (einschließlich Tiere unter 2 Jahren) und die aufgrund ihrer Rasse oder Veranlagung ausschließlich oder hauptsächlich zur Erzeugung von Milch gehalten werden, die zur menschlichen Ernährung oder zur Herstellung von Milcherzeugnissen bestimmt ist.</p> |
| CLVS 010 | - | - | - | - | - | <p>Sonstige Kühe</p> <p>Anzahl Rinder, weiblich, die bereits gekalbt haben (einschließlich Tiere unter 2 Jahren) und die aufgrund ihrer Rasse oder Veranlagung ausschließlich oder hauptsächlich zur Kälbererzeugung gehalten werden und deren Milch nicht für die menschliche Ernährung oder zur Herstellung zu Milcherzeugnissen bestimmt ist.</p> |
| CLVS 011 | - | - | - | - | - | <p>Büffelkühe</p> <p>Anzahl Büffelkühe (weiblich, der Art <i>Bubalus bubalis</i>, L.), die bereits gekalbt haben (einschließlich Büffelkühe unter 2 Jahre alt).</p> |
| Schafe und Ziegen | | | | | | |
| CLVS 012 | - | <p>Schafe (jeden Alters)</p> <p>Anzahl Haustiere der Art <i>Ovis aries</i> L.</p> | | | | |
| CLVS 013 | - | - | <p>Weibliche Zuchttiere – Schafe</p> <p>Anzahl Mutterschafe und gedeckte Lämmer, unabhängig von ihrer Eignung zur Milch- oder Fleischerzeugung.</p> | | | |
| CLVS 014 | - | - | <p>Sonstige Schafe</p> <p>Anzahl aller Schafe, die keine weiblichen Zuchttiere sind.</p> | | | |
| CLVS 015 | - | <p>Ziegen (jeden Alters)</p> <p>Anzahl Haustiere der Unterart <i>Capra aegagrus hircus</i> L.</p> | | | | |
| CLVS 016 | - | - | <p>Weibliche Zuchttiere – Ziegen</p> <p>Anzahl weibliche Ziegen, die bereits gezickelt haben, und gedeckte Ziegen.</p> | | | |
| CLVS 017 | - | - | <p>Sonstige Ziegen</p> <p>Anzahl aller Ziegen, die keine weiblichen Zuchttiere sind.</p> | | | |
| Schweine | | | | | | |
| Bezieht sich auf Haustiere der Art <i>Sus scrofa domesticus</i> Erxleben. | | | | | | |
| CLVS 018 | - | - | <p>Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg</p> <p>Anzahl Ferkel mit einem Lebendgewicht von weniger als 20 kg.</p> | | | |
| CLVS 019 | - | - | <p>Zuchtsauen mit einem Lebendgewicht von 50 kg und mehr</p> <p>Zahl zur Zucht bestimmter weiblicher Schweine von 50 kg und mehr, unabhängig davon, ob sie geferkelt haben oder nicht.</p> | | | |
| CLVS 020 | - | - | <p>Sonstige Schweine</p> <p>Anzahl Schweine, anderweitig nicht erfasst.</p> | | | |

| | | | |
|----------|---|---|---|
| | | | <p>Geflügel</p> <p>Bezieht sich auf Haushühner und -küken (<i>Gallus gallus</i> L.), Truthühner (<i>Meleagris</i> spp.), Enten (<i>Anas</i> spp. und <i>Cairina moschata</i> L.), Gänse (<i>Anser anser domesticus</i> L.), Strauße (<i>Struthio camelus</i> L.) und sonstiges Geflügel anderweitig nicht genannt, wie Wachteln (<i>Coturnix</i> spp.), Fasane (<i>Phasianus</i> spp.), Perlhühner (<i>Numida meleagris domestica</i> L.) und Tauben (<i>Columbinae</i> spp.). Vögel, die zu Jagdzwecken in Gehegen gehalten werden und nicht der Fleisch-/Eierzeugung dienen, fallen jedoch nicht darunter.</p> |
| CLVS 021 | - | - | <p>Masthühner</p> <p>Anzahl Haustiere der Art <i>Gallus gallus</i> L., die zur Fleischerzeugung gehalten werden.</p> |
| CLVS 022 | - | - | <p>Legehennen</p> <p>Anzahl Haustiere der Art <i>Gallus gallus</i> L., die Legereife erreicht haben und zur Eierzeugung gehalten werden.</p> |
| CLVS 023 | - | | <p>Sonstiges Geflügel</p> <p>Anzahl Geflügel, die nicht unter Masthühner oder Legehennen erfasst werden. Küken sind ausgenommen.</p> |
| CLVS 024 | - | - | <p>Truthühner</p> <p>Anzahl Haustiere der Gattung <i>Meleagris</i>.</p> |
| CLVS 025 | - | - | <p>Enten</p> <p>Anzahl Haustiere der Gattung <i>Anas</i> und der Art <i>Cairina moschata</i> L.</p> |
| CLVS 026 | - | - | <p>Gänse</p> <p>Anzahl Haustiere der Art <i>Anser anser domesticus</i> L.</p> |
| CLVS 027 | - | - | <p>Strauße</p> <p>Anzahl Strauße (<i>Struthio camelus</i> L.)</p> |
| CLVS 028 | - | - | <p>Sonstiges Geflügel a. n. g.</p> <p>Anzahl Geflügel anderweitig nicht genannt.</p> |
| | | | <p>Kaninchen</p> <p>Bezieht sich auf Haustiere der Gattung <i>Oryctolagus</i>.</p> |
| CLVS 029 | - | - | <p>Weibliche Zuchttiere – Kaninchen</p> <p>Anzahl weiblicher Kaninchen (<i>Oryctolagus</i> spp.) zur Erzeugung von Schlachtkaninchen, die bereits geworfen haben.</p> |
| CLVS 030 | - | | <p>Bienen</p> <p>Zahl der belegten Stöcke von Bienen (<i>Apis mellifera</i> L.), die zur Erzeugung von Honig gehalten werden.</p> |
| CLVS 031 | - | | <p>Hirsche</p> <p>Vorhandensein von Tieren wie Rotwild (<i>Cervus elaphus</i> L.), Sikawild (<i>Cervus nippon</i> Temminck), Rentiere (<i>Rangifer tarandus</i> L.) oder Damwild (<i>Dama dama</i> L.) zur Erzeugung von Fleisch.</p> |
| CLVS 032 | - | | <p>Pelztiere</p> <p>Vorhandensein von Tieren wie Nerz (<i>Neovison vison</i> Schreber), Europäischer Iltis (<i>Mustela putorius</i> L.), Fuchs (<i>Vulpes</i> spp. und andere), Waschbär (<i>Nyctereutes</i> spp.) oder Chinchilla (<i>Chinchilla</i> spp.) zur Erzeugung von Pelzen.</p> |

| | | |
|----------|---|--|
| CLVS 033 | - | Nutztiere a. n. g. Vorhandensein von anderweitig in diesem Abschnitt nicht genannten Tieren. |
|----------|---|--|

Ökologische Produktionsmethoden in der tierischen Erzeugung

Der landwirtschaftliche Betrieb hält Tiere nach Landbaumethoden, die i) der Verordnung (EU) 2018/848 oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften und ii) den entsprechenden nationalen Durchführungsvorschriften für den ökologischen Landbau – auch während der Umstellungsphase – entsprechen.

Definition von Tieren in Kernabschnitt III. VARIABLEN ZUM VIEHBESTAND

| | | |
|----------|---|--|
| CLVS 034 | - | Ökologischer/biologischer Landbau – Bestand an Rindern Ökologischer/biologischer Landbau – Anzahl Rinder |
| CLVS 035 | - | Ökologischer/biologischer Landbau – Bestand an Milchkühen Ökologischer/biologischer Landbau – Anzahl Milchkühe |
| CLVS 036 | - | Ökologischer/biologischer Landbau – Bestand an sonstigen Kühen Ökologischer/biologischer Landbau – Anzahl sonstige Kühe |
| CLVS 037 | - | Ökologischer/biologischer Landbau – Bestand an Büffelkühen Ökologischer/biologischer Landbau – Vorhandensein von Büffelkühen |
| CLVS 038 | - | Ökologischer/biologischer Landbau – Bestand an Schafen (jeden Alters) Ökologischer/biologischer Landbau – Anzahl Schafe |
| CLVS 039 | - | Ökologischer/biologischer Landbau – Bestand an Ziegen (jeden Alters) Ökologischer/biologischer Landbau – Anzahl Ziegen |
| CLVS 040 | - | Ökologischer/biologischer Landbau – Bestand an Schweinen Ökologischer/biologischer Landbau – Anzahl Schweine |
| CLVS 041 | - | Ökologischer/biologischer Landbau – Bestand an Geflügel Ökologischer/biologischer Landbau – Anzahl Geflügel |
| CLVS 042 | - | Ökologischer/biologischer Landbau – Bestand an Masthühnern Ökologischer/biologischer Landbau – Anzahl Masthühner |
| CLVS 043 | - | Ökologischer/biologischer Landbau – Bestand an Legehennen Ökologischer/biologischer Landbau – Anzahl Legehennen |

ANHANG II

Liste der Variablen für Themenbereiche und Einzelthemen in den Modulen

MODUL 1 – ARBEITSKRÄFTE UND AUSSERBETRIEBLICHE ERWERBSTÄTIGKEITEN

| Variablen | | | Einheiten/Kategorien |
|--|---|--|---|
| Themenbereich: Verwaltung des landwirtschaftlichen Betriebes | | | |
| Einzelthemen: Inhaber und Geschlechterverhältnis | | | |
| MLFO 001 | - | Geschlecht des Inhabers | männlich/weiblich |
| MLFO 002 | - | Geburtsjahr | Jahr |
| Einzelthema: Arbeitsleistung | | | |
| MLFO 003 | - | Landwirtschaftliche Arbeiten des Inhabers im landwirtschaftlichen Betrieb | JAE – Klasse 1 ⁽¹⁾ |
| Einzelthema: Sicherheitsmaßnahmen, darunter Sicherheitsplan im landwirtschaftlichen Betrieb | | | |
| MLFO 004 | - | Sicherheitsplan im landwirtschaftlichen Betrieb | Ja/nein |
| Themenbereich: Familienarbeitskräfte | | | |
| Einzelthemen: Arbeitsleistung, Zahl der mitarbeitenden Personen und Geschlechterverhältnis | | | |
| MLFO 005 | - | Landwirtschaftliche Arbeiten verrichtende männliche Familienangehörige | Zahl der Personen pro JAE-Klasse 2 ⁽²⁾ |
| MLFO 006 | - | Landwirtschaftliche Arbeiten verrichtende weibliche Familienangehörige | Zahl der Personen pro JAE-Klasse 2 ¹² |
| Themenbereich: Familienfremde Arbeitskräfte | | | |
| Einzelthemen: Arbeitsleistung, Zahl der Beschäftigten und Geschlechterverhältnis | | | |
| Regelmäßig im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte | | | |
| MLFO 007 | - | Regelmäßig im Betrieb beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte, männlich | Zahl der Personen pro JAE-Klasse 2 ¹² |
| MLFO 008 | - | Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte, weiblich | Zahl der Personen pro JAE-Klasse 2 ¹² |
| Einzelthema: Unregelmäßig beschäftigte landwirtschaftliche Arbeitskräfte | | | |
| MLFO 009 | - | Unregelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: männlich und weiblich | Volle Arbeitstage |
| Einzelthema: Arbeitsleistung durch Auftragnehmer | | | |
| MLFO 010 | - | Nicht direkt vom landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte und nicht in den vorherigen Kategorien enthaltene Personen. | Volle Arbeitstage |
| Themenbereich: Direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundene sonstige Erwerbstätigkeiten | | | |
| Einzelthema: Arten von Tätigkeiten | | | |
| MLFO 011 | - | Bereitstellung von Gesundheits-, Sozial- oder Bildungsleistungen | Ja/nein |

⁽¹⁾ Prozentklasse 1 der Jahresarbeitseinheiten (JAE): (0), (> 0-< 25), (≥ 25-< 50), (≥ 50-< 75), (≥ 75-< 100), (100).

⁽²⁾ Prozentklasse 2 der Jahresarbeitseinheiten (JAE): (> 0-< 25), (≥ 25-< 50), (≥ 50-< 75), (≥ 75-< 100), (100).

| Variablen | | | Einheiten/Kategorien |
|--|---|--|--|
| MLFO 012 | - | Fremdenverkehr, Beherbergung und sonstige Freizeitaktivitäten | Ja/nein |
| MLFO 013 | - | Handwerk | Ja/nein |
| MLFO 014 | - | Verarbeitung von Agrarerzeugnissen | Ja/nein |
| MLFO 015 | - | Erzeugung von erneuerbarer Energie | Ja/nein |
| MLFO 016 | - | Holzverarbeitung | Ja/nein |
| MLFO 017 | - | Aquakultur | Ja/nein |
| | | Vertragliche Arbeiten (unter Einsatz von Produktionsmitteln des landwirtschaftlichen Betriebs) | |
| MLFO 018 | - | - | Landwirtschaftliche vertragliche Arbeiten |
| MLFO 019 | - | - | Nichtlandwirtschaftliche vertragliche Arbeiten |
| MLFO 020 | - | Forstwirtschaft | Ja/nein |
| MLFO 021 | - | Direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundene sonstige Erwerbstätigkeiten a. n. g. | Ja/nein |
| Einzelthema: Bedeutung für den landwirtschaftlichen Betrieb | | | |
| MLFO 022 | - | Prozentualer Anteil sonstiger direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundener Erwerbstätigkeiten an der Endproduktion des landwirtschaftlichen Betriebs. | Prozentklassen (³) |
| Einzelthema: Arbeitsleistung | | | |
| MLFO 023 | - | Inhaber mit sonstigen (mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen) Erwerbstätigkeiten. | M/S (⁴) |
| MLFO 024 | - | Im landwirtschaftlichen Betrieb arbeitende Familienmitglieder mit sonstigen (mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen) Erwerbstätigkeiten als Haupttätigkeit. | Zahl der Personen |
| MLFO 025 | - | Im landwirtschaftlichen Betrieb arbeitende Familienmitglieder mit sonstigen (mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen) Erwerbstätigkeiten als Nebentätigkeit. | Zahl der Personen |
| Themenbereich: Nicht direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundene sonstige Erwerbstätigkeiten | | | |
| Einzelthema: Arbeitsleistung | | | |
| MLFO 028 | - | Alleiniger Inhaber, der auch Betriebsleiter des landwirtschaftlichen Betriebs des alleinigen Inhabers ist, mit sonstigen (nicht mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen) Erwerbstätigkeiten. | M/S ¹⁴ |
| MLFO 029 | - | Familienmitglieder des alleinigen Inhabers (wenn der alleinige Inhaber Betriebsleiter des landwirtschaftlichen Betriebs ist), die im landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten mit sonstigen Erwerbstätigkeiten als ihre Haupttätigkeit. | Zahl der Personen |

(³) Prozentklassen der Endproduktion des Betriebs: (≥ 0-≤ 10), (> 10-≤ 50), (> 50-< 100).

(⁴) M – Haupttätigkeit, S – Nebentätigkeit.

| Variablen | | | Einheiten/Kategorien |
|-----------------|---|---|----------------------|
| MLFO 030 | - | Familienmitglieder des alleinigen Inhabers (wenn der alleinige Inhaber Betriebsleiter des landwirtschaftlichen Betriebs ist), die im landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten mit sonstigen Erwerbstätigkeiten als Nebentätigkeit. | Zahl der Personen |

MODUL 2 – LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

| Variablen | | | | Einheiten/Kategorien |
|---|---|---|---|----------------------|
| Themenbereich: An Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung beteiligte Betriebe | | | | |
| MRDV 006 | - | - | Existenzgründungsbeihilfe für die Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe | Ja/nein |
| Umwelt- oder Klimaverpflichtungen | | | | |
| MRDV 016 | - | Umwelt- oder Klimaverpflichtungen | | Ja/nein |
| MRDV 017 | - | Tierwohl oder antimikrobielle Resistenz | | Ja/nein |
| MRDV 018 | - | Umstellung oder Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus | | Ja/nein |
| MRDV 019 | - | Erhaltung, nachhaltige Nutzung und Entwicklung der genetischen Ressourcen | | Ja/nein |
| Waldumwelt- oder Klimaverpflichtungen | | | | |
| MRDV 020 | - | Umwelt- oder Klimaverpflichtungen auf bestehenden Waldflächen | | Ja/nein |
| MRDV 021 | - | Verpflichtungen zur Pflege von aufgeforsteten Flächen oder Agrarforstsystemen | | Ja/nein |
| Naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen | | | | |
| MRDV 022 | - | Natürliche Benachteiligung außerhalb von Berggebieten | | Ja/nein |
| MRDV 023 | - | Natürliche Benachteiligung in Berggebieten | | Ja/nein |
| Gebietsspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben | | | | |
| MRDV 024 | - | Landwirtschaftliche Flächen mit gebietsspezifischen Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben (Natura 2000) | | Ja/nein |
| MRDV 025 | - | Forstwirtschaftliche Gebiete mit gebietsspezifischen Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben (Natura 2000) | | Ja/nein |
| MRDV 026 | - | Landwirtschaftliche Flächen mit gebietsspezifischen Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben (Wasserrahmenrichtlinie) | | Ja/nein |
| Investitionen sowie Investitionen in Bewässerung; | | | | |
| MRDV 027 | - | Investitionen im Betrieb | | Ja/nein |
| MRDV 028 | - | Investitionen im Betrieb bei kleinen landwirtschaftlichen Betrieben | | Ja/nein |
| MRDV 029 | - | Investitionen im Betrieb zur Verbesserung bestehender Bewässerungssysteme im Betrieb | | Ja/nein |
| MRDV 030 | - | Investitionen im Betrieb zur Einrichtung neuer Bewässerungssysteme im Betrieb | | Ja/nein |
| MRDV 031 | - | Nichtproduktive Investitionen, die zu Umwelt- und Klimazielen im Betrieb beitragen | | Ja/nein |

| Variablen | | | Einheiten/Kategorien |
|-----------------|---|---|----------------------|
| MRDV 032 | - | Investitionen in Diversifizierung im Betrieb | Ja/nein |
| MRDV 033 | - | Investitionen in die Erzeugung von erneuerbarer Energie im Betrieb | Ja/nein |
| MRDV 034 | - | Investitionen für das Tierwohl | Ja/nein |
| MRDV 035 | - | Investitionen für die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Potenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastropheneignissen | Ja/nein |
| MRDV 036 | - | Investitionen in landwirtschaftliche Infrastruktur | Ja/nein |
| | | Investitionen in Wald | |
| MRDV 037 | - | Investitionen in die Entwicklung von Forst-/Waldflächen | Ja/nein |
| MRDV 038 | - | Investitionen in bestehende Wälder | Ja/nein |
| | | Niederlassung von Junglandwirten, neuen Landwirten und Existenzgründungen im ländlichen Raum | |
| MRDV 039 | - | Niederlassung von Junglandwirten | Ja/nein |
| MRDV 040 | - | Existenzgründung im ländlichen Raum in der Land- oder Forstwirtschaft, einschließlich Niederlassung von Junglandwirten | Ja/nein |
| MRDV 041 | - | Existenzgründung im ländlichen Raum (nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten) | Ja/nein |
| MRDV 042 | - | Existenzgründung im ländlichen Raum zur Diversifizierung des Haushaltseinkommens des Betriebs mit nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten | Ja/nein |
| | | Risikomanagementinstrumente | |
| MRDV 043 | - | Risikomanagementinstrumente | Ja/nein |
| | | Zusammenarbeit | |
| MRDV 044 | - | Zusammenarbeit zur Förderung und Unterstützung von Qualitätsregelungen | Ja/nein |
| MRDV 045 | - | Zusammenarbeit zur Unterstützung von Erzeugergruppierungen, Erzeugerorganisationen oder Branchenverbänden | Ja/nein |
| MRDV 046 | - | Zusammenarbeit im Hinblick auf Umwelt- und Klimaziele | Ja/nein |
| MRDV 047 | - | Zusammenarbeit zum Generationswechsel | Ja/nein |
| MRDV 048 | - | Vorbereitung und Umsetzung von Innovationsprojekten der operationellen Gruppe der EIP | Ja/nein |
| | | Austausch und die Verbreitung von Wissen und Information | |
| MRDV 049 | - | Erkenntnisse aus Ergebnissen von Innovationsprojekten der operationellen Gruppe der EIP | Ja/nein |
| MRDV 050 | - | Teilnahme an Schulungen und Demonstrationstätigkeiten im Betrieb | Ja/nein |
| MRDV 051 | - | Erhalt von Beratung im Betrieb | Ja/nein |
| MRDV 052 | - | Investitionen in digitale Instrumente für neue oder bestehende Bewässerungssysteme | Ja/nein |
| MRDV 053 | - | Investitionen in digitale Instrumente bei kleinen landwirtschaftlichen Betrieben | Ja/nein |
| MRDV 054 | - | Investitionen in digitale Instrumente für die Erzeugung von erneuerbarer Energie | Ja/nein |
| MRDV 055 | - | Investitionen in Präzisionslandwirtschaft | Ja/nein |
| MRDV 056 | - | Beratung oder Schulung für digitale Instrumente/Kompetenzen | Ja/nein |

MODUL 3 – STALLHALTUNGSVERFAHREN UND DÜNGEMITTEL

| Variablen | | | Einheiten/Kategorien |
|---|---|--|----------------------------|
| Themenbereich: Unterbringung der Tiere | | | |
| Einzelthema: Rinderställe | | | |
| MAHM 001 | - | Milchkühe | Durchschnittlicher Bestand |
| MAHM 002 | - | Milchkühe in Anbindehaltung (Gülle) | Plätze |
| MAHM 003 | - | Milchkühe in Anbindehaltung (Festmist) | Plätze |
| MAHM 004 | - | Milchkühe in Laufställen/Boxen (Gülle) | Plätze |
| MAHM 005 | - | Milchkühe in Laufställen/Boxen (Festmist) | Plätze |
| MAHM 006 | - | Milchkühe – andere Stallungsarten (Gülle) | Plätze |
| MAHM 007 | - | Milchkühe – andere Stallungsarten (Festmist) | Plätze |
| MAHM 008 | - | Milchkühe in ständiger Freilandhaltung | Plätze |
| MAHM 009 | - | Milchkühe – teilweise in Freilandhaltung (Weidehaltung) | Monate |
| MAHM 010 | - | Milchkühe mit Zugang zu Bewegungshöfen/Auslaufflächen | Ja/nein |
| MAHM 011 | - | Sonstige Rinder | Durchschnittlicher Bestand |
| MAHM 012 | - | Sonstige Rinder in Anbindehaltung (Gülle) | Plätze |
| MAHM 013 | - | Sonstige Rinder in Anbindehaltung (Festmist) | Plätze |
| MAHM 014 | - | Sonstige Rinder in Laufställen/Boxen (Gülle) | Plätze |
| MAHM 015 | - | Sonstige Rinder in Laufställen/Boxen (Festmist) | Plätze |
| MAHM 016 | - | Sonstige Rinder – andere Stallungsarten (Gülle) | Plätze |
| MAHM 017 | - | Sonstige Rinder – andere Stallungsarten (Festmist) | Plätze |
| MAHM 018 | - | Sonstige Rinder in ständiger Freilandhaltung | Plätze |
| MAHM 019 | - | Sonstige Rinder – teilweise in Freilandhaltung (Weidehaltung) | Monate |
| MAHM 020 | - | Sonstige Rinder mit Zugang zu Bewegungshöfen/Auslaufflächen | Ja/nein |
| Einzelthema: Schweineställe | | | |
| MAHM 021 | - | Zuchtsauen | Durchschnittlicher Bestand |
| MAHM 022 | - | Zuchtsauen auf Vollspaltenboden | Plätze |
| MAHM 023 | - | Zuchtsauen auf Teilspaltenboden | Plätze |
| MAHM 024 | - | Zuchtsauen in Ställen mit planbefestigtem Boden (ausgenommen Tiefstreuhaltung) | Plätze |
| MAHM 025 | - | Zuchtsauen in Ställen mit vollständig mit Tiefstreu bedeckter Bodenfläche | Plätze |
| MAHM 026 | - | Zuchtsauen – andere Stallungsarten | Plätze |
| MAHM 027 | - | Zuchtsauen in Freilandhaltung | Plätze |
| MAHM 028 | - | Zuchtsauen in Freilandhaltung | Monate |
| MAHM 029 | - | Sonstige Schweine | Durchschnittlicher Bestand |
| MAHM 030 | - | Sonstige Schweine auf Vollspaltenboden | Plätze |

| Variablen | | | | Einheiten/Kategorien |
|---|---|--|---|------------------------------|
| MAHM 031 | - | - | Sonstige Schweine auf Teilspaltenboden | Plätze |
| MAHM 032 | - | - | Sonstige Schweine in Ställen mit planbefestigtem Boden (ausgenommen Tiefstreuhaltung) | Plätze |
| MAHM 033 | - | - | Sonstige Schweine in Ställen mit vollständig mit Tiefstreu bedeckter Bodenfläche | Plätze |
| MAHM 034 | - | - | Sonstige Schweine – andere Stallungsarten | Plätze |
| MAHM 035 | - | - | Sonstige Schweine in Freilandhaltung | Plätze |
| MAHM 036 | - | - | Sonstige Schweine mit Zugang zu Bewegungshöfen/ Auslaufflächen | Ja/nein |
| Einzelthema: Legehennenställe | | | | |
| MAHM 037 | - | Legehennen | | Durchschnittlicher Bestand |
| MAHM 038 | - | - | Legehennen in Tiefstreuhaltung | Plätze |
| MAHM 039 | - | - | Legehennen in Volierenstall (ohne Streu) | Plätze |
| MAHM 040 | - | - | Legehennen in Käfigen mit Kotbändern | Plätze |
| MAHM 041 | - | - | Legehennen in Käfigen mit Kotgruben | Plätze |
| MAHM 042 | - | - | Legehennen in Käfigen als Stilt House | Plätze |
| MAHM 043 | - | - | Legehennen – andere Stallungsarten | Plätze |
| MAHM 044 | - | - | Legehennen in Freilandhaltung | Plätze |
| Themenbereich: Einsatz von Nährstoffen und Düngemitteln in dem Betrieb | | | | |
| Einzelthema: Gedüngte landwirtschaftlich genutzte Fläche | | | | |
| MAHM 045 | - | Gesamte mit Mineraldünger gedüngte landwirtschaftlich genutzte Fläche | | Hektar |
| MAHM 046 | - | Gesamte mit Wirtschaftsdünger gedüngte landwirtschaftlich genutzte Fläche | | Hektar |
| Einzelthema: Aus dem landwirtschaftlichen Betrieb exportierter und in den Betrieb importierter Wirtschaftsdünger | | | | |
| Exportierter Wirtschaftsdünger des Betriebs – netto | | | | |
| MAHM 047 | - | - | Exportierte Gülle/flüssiger Wirtschaftsdünger des Betriebs – netto | m ³ |
| MAHM 048 | - | - | Exportierter Festdünger des Betriebs – netto | Tonnen |
| Einzelthema: Organische und aus Abfall gewonnene Düngemittel (ohne Wirtschaftsdünger) | | | | |
| MAHM 049 | - | Organische und aus Abfall gewonnene Düngemittel (ohne Wirtschaftsdünger), im landwirtschaftlichen Betrieb eingesetzt | | Tonnen |
| Themenbereich: Techniken der Ausbringung von Wirtschaftsdünger | | | | |
| Einzelthema: Einarbeitungszeit nach Art der Verteilung | | | | |
| Breitausbringung | | | | |
| MAHM 050 | - | - | Einarbeitung innerhalb von vier Stunden | Prozentklasse ⁽⁵⁾ |
| MAHM 051 | - | - | Einarbeitung nach vier Stunden | Prozentklasse ¹⁵ |
| MAHM 052 | - | - | Ohne Einarbeitung | Prozentklasse ¹⁵ |
| Reihenausbringung | | | | |
| MAHM 053 | - | - | Schleppschauch | Prozentklasse ¹⁵ |
| MAHM 054 | - | - | Schleppschuh | Prozentklasse ¹⁵ |

(⁵) Prozentklassen für mit bestimmten Techniken ausgebrachten Wirtschaftsdünger: (0), (>0-<25), (≥25-<50), (≥50-<75), (≥75-<100), (100).

| Variablen | | | Einheiten/Kategorien |
|--|---|--|-----------------------------|
| | | Injektion | |
| MAHM 055 | - | - Flacher/offener Schlitz | Prozentklasse ¹⁵ |
| MAHM 056 | - | - Tiefer/geschlossener Schlitz | Prozentklasse ¹⁵ |
| Themenbereich: Einrichtungen zur Lagerung von Wirtschaftsdünger | | | |
| | | Einzelthema: Einrichtungen und Kapazitäten zur Lagerung von Wirtschaftsdünger | |
| MAHM 057 | - | Lagerung von Festdünger in Haufen | % |
| MAHM 058 | - | Lagerung von Wirtschaftsdünger in Komposthaufen | % |
| MAHM 059 | - | Lagerung von Wirtschaftsdünger in Gruben unter Viehwirtschaftsgebäuden | % |
| MAHM 060 | - | Lagerung von Wirtschaftsdünger in Tiefstreusystemen | % |
| MAHM 061 | - | Lagerung von Flüssigdünger/Gülle ohne Abdeckung | % |
| MAHM 062 | - | Lagerung von Flüssigdünger/Gülle mit durchlässiger Abdeckung | % |
| MAHM 063 | - | Lagerung von Flüssigdünger/Gülle mit undurchlässiger Abdeckung | % |
| MAHM 064 | - | Lagerung von Wirtschaftsdünger in anderen Lagerstätten a. n. g. | % |
| MAHM 065 | - | Tägliche Ausbringung | % |
| MAHM 066 | - | Lagerung von Wirtschaftsdünger in Komposthaufen | Monate |
| MAHM 067 | - | Lagerung von Wirtschaftsdünger in Gruben unter Viehwirtschaftsgebäuden | Monate |
| MAHM 068 | - | Lagerung von Wirtschaftsdünger in Tiefstreusystemen | Monate |
| MAHM 069 | - | Lagerung von Flüssigdünger/Gülle | Monate |
| MAHM 070 | - | Lagerung von Wirtschaftsdünger in anderen Lagerstätten a. n. g. | Monate |

MODUL 4 – REBANLAGEN

| Variablen | | | Einheiten/Kategorien |
|-------------------------------------|---|--|----------------------|
| Themenbereich: Keltertrauben | | | |
| | | Einzelthema: Fläche und Alter | |
| MVIN 001 | - | Keltertrauben | Hektar |
| MVIN 002 | - | - Keltertrauben in Altersklasse < 3 Jahre | Hektar |
| MVIN 003 | - | - Keltertrauben in Altersklasse 3 bis 9 Jahre | Hektar |
| MVIN 004 | - | - Keltertrauben in Altersklasse 10 bis 19 Jahre | Hektar |
| MVIN 005 | - | - Keltertrauben in Altersklasse 20 bis 29 Jahre | Hektar |
| MVIN 006 | - | - Keltertrauben in Altersklasse ≥ 30 Jahre | Hektar |
| Themenbereich: Traubensorten | | | |
| | | Einzelthema: Anzahl der Sorten | |
| MVIN 007 | - | Anzahl der Sorten (iii) | Anzahl |
| | | Einzelthema: Code und Fläche | |
| MVIN 008_iii | - | Referenzfläche | Code |
| MVIN 009_iii | - | Kennung des landwirtschaftlichen Betriebs (identisch mit CGNR 001) | Ganze Zahl |

| Variablen | | | Einheiten/Kategorien |
|---------------------|---|------------------|----------------------|
| MVIN 010_iii | - | Sortencode | Code |
| MVIN 011_iii | - | Fläche der Sorte | Hektar |

ANHANG III

Beschreibung der in Anhang II dieser Verordnung für die Moduldaten zu verwendenden Variablen ⁽¹⁾

MODUL 1 – ARBEITSKRÄFTE UND AUSSERBETRIEBLICHE ERWERBSTÄTIGKEITEN

BESCHREIBUNG DER ARBEITSKRÄFTEVARIABLEN

Für Variablen zu den Arbeitskräften legt jeder Mitgliedstaat einen 12-Monatsbezugszeitraum fest, der an einem Referenztag innerhalb des Referenzjahres endet.

Inhaber

Der **Inhaber** ist die natürliche Person (oder die ausgewählte natürliche Person im Falle eines Gruppenbetriebs), für deren Rechnung und in deren Namen der Betrieb bewirtschaftet wird und die rechtlich und wirtschaftlich für den Betrieb verantwortlich ist. Ist der Inhaber eine juristische Person, werden die Daten für den Inhaber nicht erfasst.

Landwirtschaftliche Arbeiten werden in Anhang I – I. ALLGEMEINE VARIABLEN definiert.

Themenbereich: Verwaltung des landwirtschaftlichen Betriebes

| | | Einzelthemen: Inhaber und Geschlechterverhältnis |
|-----------------|---|---|
| MLFO 001 | - | <p>Geschlecht des Inhabers</p> <p>Geschlecht des Inhabers</p> <p>M – männlich</p> <p>F – weiblich</p> |
| MLFO 002 | - | <p>Geburtsjahr</p> <p>Geburtsjahr des Inhabers</p> |
| | | Einzelthema: Arbeitsleistung |
| MLFO 003 | - | <p>Landwirtschaftliche Arbeiten des Inhabers im landwirtschaftlichen Betrieb</p> <p>Prozentklasse der Jahresarbeitseinheiten landwirtschaftlicher Arbeiten im landwirtschaftlichen Betrieb für den Inhaber, außer Hausarbeit.</p> |
| | | Einzelthema: Sicherheitsmaßnahmen, darunter Sicherheitsplan im landwirtschaftlichen Betrieb |
| MLFO 004 | - | <p>Sicherheitsplan im landwirtschaftlichen Betrieb</p> <p>Im Betrieb wurde eine Arbeitsplatzrisikobewertung zur Verringerung arbeitsbedingter Risiken durchgeführt, was zu einer schriftlichen Aufzeichnung geführt hat (z. B. „Betriebssicherheitsplan“).</p> |

Themenbereich: Familienarbeitskräfte

| | | Einzelthemen: Arbeitsleistung, Zahl der mitarbeitenden Personen und Geschlechterverhältnis |
|-----------------|---|--|
| | | <p>Landwirtschaftliche Arbeiten verrichtende Familienangehörige</p> <p>Diese Position betrifft nur alleinige Betriebsinhaber, weil bei Gruppenbetrieben und juristischen Personen davon ausgegangen wird, dass sie keine Familienarbeitskräfte haben.</p> <p>Zu den Familienangehörigen, die landwirtschaftliche Arbeiten (ohne Hausarbeit) verrichten, gehören der Ehepartner oder anerkannte Lebenspartner, Verwandte in aufsteigender oder absteigender Linie sowie die Geschwister des Betriebsinhabers oder seines Ehepartners oder anerkannten Lebenspartners in Betrieben mit alleinigem Inhaber. Falls relevant, umfasst dies den Betriebsleiter, der ein Familienmitglied der Familie des Inhabers ist.</p> |
| MLFO 005 | - | <p>Landwirtschaftliche Arbeiten verrichtende männliche Familienangehörige</p> <p>Zahl der männlichen Familienangehörigen je Prozentklasse der Jahresarbeitseinheiten</p> |
| MLFO 006 | - | <p>Landwirtschaftliche Arbeiten verrichtende weibliche Familienangehörige</p> <p>Zahl der weiblichen Familienangehörigen je Prozentklasse der Jahresarbeitseinheiten</p> |

⁽¹⁾ Die bei der tatsächlichen Übertragung der Daten verwendeten Codes und Konzeptkennungen können von den in diesem Anhang angegebenen abweichen.

BESCHREIBUNG DER ARBEITSKRÄFTEVARIABLEN

Themenbereich: Familienfremde Arbeitskräfte

| Einzelthemen: Arbeitsleistung, Zahl der Beschäftigten und Geschlechterverhältnis | | |
|--|---|--|
| | | <p>Regelmäßig im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte</p> <p>Unter regelmäßig im Betrieb beschäftigten Arbeitskräften versteht man Personen, die nicht Inhaber und nicht Familienangehörige sind sowie in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag der Erhebung jede Woche landwirtschaftliche Arbeiten im landwirtschaftlichen Betrieb verrichtet haben – unabhängig von der Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit und unabhängig davon, ob sie dafür ein Entgelt (in Form von Lohn oder Gehalt, Erträgen oder sonstigen Zahlungen, einschließlich Zahlungen in Naturalien) erhalten haben. Dazu gehören auch Personen, denen es aus folgenden Gründen nicht möglich war, den gesamten Zeitraum über zu arbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) besondere Produktionsbedingungen in spezialisiertem landwirtschaftlichem Betrieb oder ii) Abwesenheit wegen Urlaub, Militärdienst, Krankheit, Unfall oder Tod oder iii) Eintritt in den Betrieb oder Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Betrieb oder iv) vollständiger Arbeitsausfall im Betrieb durch höhere Gewalt (Überschwemmung, Brand usw.). |
| MLFO 007 | - | <p>Regelmäßig im Betrieb beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte, männlich</p> <p>Zahl der männlichen familienfremden Arbeitskräfte je Prozentklasse der Jahresarbeitseinheiten.</p> |
| MLFO 008 | - | <p>Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte, weiblich</p> <p>Zahl der weiblichen familienfremden Arbeitskräfte je Prozentklasse der Jahresarbeitseinheiten.</p> |
| Einzelthema: Unregelmäßig beschäftigte landwirtschaftliche Arbeitskräfte | | |
| | | <p>Unregelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte bezieht sich auf Arbeitskräfte, die während der letzten 12 Monate vor dem Stichtag der Erhebung aus anderen als den unter „Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte“ genannten Gründen nicht jede Woche im landwirtschaftlichen Betrieb gearbeitet haben.</p> <p>Unter Arbeitstage der unregelmäßig beschäftigten familienfremden Arbeitskräfte ist die normale tägliche Arbeitszeit einer mit landwirtschaftlichen Arbeiten vollbeschäftigten Arbeitskraft zu verstehen, der ein Arbeitsentgelt (in Form von Lohn oder Gehalt, Erträgen oder sonstigen Zahlungen, einschließlich Zahlungen in Naturalien) für einen vollen Arbeitstag gezahlt wird. Urlaubs- und Krankheitszeiten gelten nicht als Arbeitszeiten.</p> |
| MLFO 009 | - | <p>Unregelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: männlich und weiblich</p> <p>Gesamtzahl der vollen Arbeitstage von unregelmäßig im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Arbeitskräften.</p> |
| Einzelthema: Arbeitsleistung durch Auftragnehmer | | |
| MLFO 010 | - | <p>Nicht direkt vom landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte und nicht in den vorherigen Kategorien enthaltene Personen</p> <p>Gesamtzahl der vollen Arbeitstage im landwirtschaftlichen Betrieb von nicht direkt im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen (z. B. von Dritten beschäftigte Unterauftragnehmer).</p> |

Themenbereich: Direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundene sonstige Erwerbstätigkeiten

Angaben zu **sonstigen Erwerbstätigkeiten** werden erfasst für:

- i) den Inhaber von Betrieben mit **alleinigem Inhaber und Gruppenbetrieben**
- ii) die Familienangehörigen von Betrieben mit **alleinigem Betriebsinhaber**.

Für Betriebsinhaber, die juristische Personen sind, werden keine Angaben zu sonstigen Erwerbstätigkeiten erfasst.

BESCHREIBUNG DER ARBEITSKRÄFTEVARIABLEN

Direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundene sonstige Erwerbstätigkeiten

- a) im landwirtschaftlichen Betrieb oder
- b) außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs.

Sonstige direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundene Erwerbstätigkeiten sind Tätigkeiten, bei denen entweder die Betriebsmittel (Grund und Boden, Gebäude, Maschinen usw.) oder die Erzeugnisse des landwirtschaftlichen Betriebs eingesetzt werden. Nichtlandwirtschaftliche und landwirtschaftliche Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe sind eingeschlossen. Reine Finanzinvestitionen sind ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Verpachtung von Grund und Boden für verschiedene Tätigkeiten ohne weitere Beteiligung an diesen Tätigkeiten.

| | | Einzelthema: Arten von Tätigkeiten |
|----------|---|---|
| MLFO 011 | - | <p>Bereitstellung von Gesundheits-, Sozial- oder Bildungsleistungen</p> <p>Vorhandensein von Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Gesundheits-, Sozial- oder Bildungsdienstleistungen stehen, und/oder wirtschaftliche Tätigkeiten mit sozialem Bezug, bei denen entweder die Betriebsmittel oder die primären Erzeugnisse des Betriebs verwendet werden.</p> |
| MLFO 012 | - | <p>Fremdenverkehr, Beherbergung und sonstige Freizeitaktivitäten</p> <p>Vorhandensein von Tätigkeiten im Bereich Fremdenverkehr, Beherbergung, Führung von Touristen und sonstigen Gruppen durch den Betrieb, Sport- und Freizeitaktivitäten usw., bei denen Grund und Boden, Gebäude oder sonstige Betriebsmittel des betreffenden landwirtschaftlichen Betriebs eingesetzt werden.</p> |
| MLFO 013 | - | <p>Handwerk</p> <p>Herstellung handwerklicher Erzeugnisse, im landwirtschaftlichen Betrieb entweder vom Inhaber oder von den Familienangehörigen oder den familienfremden Arbeitskräften hergestellt, unabhängig davon, wie die Erzeugnisse verkauft werden.</p> |
| MLFO 014 | - | <p>Verarbeitung von Agrarerzeugnissen</p> <p>Jegliche Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Grunderzeugnisses zu einem verarbeiteten Nebenerzeugnis im landwirtschaftlichen Betrieb, unabhängig davon, ob der Rohstoff im Betrieb erzeugt oder von außerhalb zugekauft wurde.</p> |
| MLFO 015 | - | <p>Erzeugung von erneuerbarer Energie</p> <p>Erzeugung von erneuerbarer Energie für Vermarktungszwecke, einschließlich Biogas, Biokraftstoffe oder Strom, in Windturbinen oder sonstigen Einrichtungen oder aus landwirtschaftlichen Rohstoffen. Nur für den Eigenverbrauch des landwirtschaftlichen Betriebs erzeugte erneuerbare Energie wird nicht erfasst.</p> |
| MLFO 016 | - | <p>Holzverarbeitung</p> <p>Verarbeitung von Rohholz im landwirtschaftlichen Betrieb für Vermarktungszwecke (Sägen von Nutzholz usw.).</p> |
| MLFO 017 | - | <p>Aquakultur</p> <p>Erzeugung von Fischen, Flusskrebsen usw. im landwirtschaftlichen Betrieb. Reine Fischfangtätigkeiten sind ausgeschlossen.</p> |
| | | <p>Vertragliche Arbeiten (unter Einsatz von Produktionsmitteln des landwirtschaftlichen Betriebs)</p> <p>Vertragliche Arbeiten unter Einsatz von Geräten des Betriebs, wobei zwischen Arbeiten innerhalb und außerhalb des landwirtschaftlichen Sektors unterschieden wird.</p> |
| MLFO 018 | - | <p>Landwirtschaftliche vertragliche Arbeiten</p> <p>Vorhandensein landwirtschaftlicher Arbeiten innerhalb des landwirtschaftlichen Sektors.</p> |
| MLFO 019 | - | <p>Nichtlandwirtschaftliche vertragliche Arbeiten</p> <p>Vorhandensein von Arbeiten außerhalb des landwirtschaftlichen Sektors (z. B. Schneeräumen, Transporttätigkeiten, Landschaftspflege, landwirtschaftliche und umweltbezogene Dienstleistungen).</p> |
| MLFO 020 | - | <p>Forstwirtschaft</p> <p>Vorhandensein forstwirtschaftlicher Arbeiten unter Einsatz sowohl der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte als auch der im Allgemeinen für landwirtschaftliche Zwecke verwendeten Maschinen und Einrichtungen des landwirtschaftlichen Betriebs.</p> |

| BESCHREIBUNG DER ARBEITSKRÄFTEVARIABLEN | | |
|---|---|--|
| MLFO 021 | - | <p>Direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundene sonstige Erwerbstätigkeiten a. n. g.</p> <p>Vorhandensein anderweitig nicht genannter sonstiger Erwerbstätigkeiten, die direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbunden sind.</p> |
| Einzelthema: Bedeutung für den landwirtschaftlichen Betrieb | | |
| MLFO 022 | - | <p>Prozentualer Anteil sonstiger direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundener Erwerbstätigkeiten an der Endproduktion des landwirtschaftlichen Betriebs</p> <p>Prozentklasse sonstiger direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundener Erwerbstätigkeiten in Bezug auf die Endproduktion des landwirtschaftlichen Betriebs. Der Anteil der sonstigen Erwerbstätigkeiten, die direkt mit dem Betrieb verbunden sind, wird geschätzt als Anteil der direkt mit dem Umsatz des landwirtschaftlichen Betriebs verbundenen sonstigen Erwerbstätigkeiten am Gesamtumsatz des landwirtschaftlichen Betriebs und der Direktzahlungen für diesen Betrieb gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften.</p> $\text{VERHÄLTNIS} = \frac{\text{Umsatz aus direkt mit dem Betrieb verbundenen sonstigen Erwerbstätigkeiten}}{\left(\begin{array}{l} \text{landwirtschaftliche + direkt mit dem Betrieb verbundene sonstige} \\ \text{Erwerbstätigkeiten + Direktzahlungen} \end{array} \right)}$ |
| Einzelthema: Arbeitsleistung | | |
| <p>Diese Position gilt für:</p> <p>i) <i>den Inhaber von Betrieben mit alleinigem Inhaber und Gruppenbetrieben</i></p> <p>ii) <i>die Familienangehörigen von Betrieben mit alleinigem Betriebsinhaber.</i></p> <p>Für Betriebsinhaber, die juristische Personen sind, werden keine Angaben erfasst.</p> | | |
| MLFO 023 | - | <p>Inhaber mit sonstigen (mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen) Erwerbstätigkeiten</p> <p>Der Inhaber von Betrieben mit alleinigem Betriebsinhaber oder Gruppenbetrieben übt sonstige direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen Erwerbstätigkeiten aus:</p> <p>M – Haupttätigkeit</p> <p>S – Nebentätigkeit</p> <p>Die Tätigkeiten können im landwirtschaftlichen Betrieb selbst (nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit im landwirtschaftlichen Betrieb) oder außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs durchgeführt werden.</p> |
| MLFO 024 | - | <p>Im landwirtschaftlichen Betrieb arbeitende Familienmitglieder mit sonstigen (mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen) Erwerbstätigkeiten als Haupttätigkeit</p> <p>Zahl der Familienmitglieder, die direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen sonstigen Erwerbstätigkeiten als Haupttätigkeit nachgehen.</p> |
| MLFO 025 | - | <p>Im landwirtschaftlichen Betrieb arbeitende Familienmitglieder mit sonstigen (mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen) Erwerbstätigkeiten als Nebentätigkeit</p> <p>Zahl der Familienmitglieder, die direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen sonstigen Erwerbstätigkeiten als Nebentätigkeit nachgehen.</p> |

BESCHREIBUNG DER ARBEITSKRÄFTEVARIABLEN

Themenbereich: Nicht direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundene sonstige Erwerbstätigkeiten

Bezieht sich auf nicht landwirtschaftliche Tätigkeit im landwirtschaftlichen Betrieb und Tätigkeit außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs. Dies umfasst alle Tätigkeiten, die gegen ein Entgelt (in Form von Lohn oder Gehalt, Erträgen oder sonstigen Zahlungen, einschließlich Zahlung in Naturalien) durchgeführt werden, ausgenommen:

- i) die landwirtschaftliche Arbeit im landwirtschaftlichen Betrieb und
- ii) direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundene sonstige Erwerbstätigkeiten des Inhabers.

Nicht mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundene sonstige Erwerbstätigkeiten beziehen sich auf sonstige Erwerbstätigkeiten:

- a) im landwirtschaftlichen Betrieb (nichtlandwirtschaftliche Arbeit im landwirtschaftlichen Betrieb) oder
- b) außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs.

| Einzelthema: Arbeitsleistung | |
|------------------------------|--|
| MLFO 028 | <p>- Alleiniger Inhaber, der auch Betriebsleiter des landwirtschaftlichen Betriebs des alleinigen Inhabers ist, mit sonstigen (nicht mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen) Erwerbstätigkeiten</p> <p>Der Inhaber übt nicht direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundene Erwerbstätigkeiten aus:</p> <p>M – Haupttätigkeit</p> <p>S – Nebentätigkeit</p> <p>Die Tätigkeiten können im landwirtschaftlichen Betrieb selbst (nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit im landwirtschaftlichen Betrieb) oder außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs durchgeführt werden.</p> |
| MLFO 029 | <p>- Familienmitglieder des alleinigen Inhabers (wenn der alleinige Inhaber Betriebsleiter des landwirtschaftlichen Betriebs ist), die im landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten mit sonstigen Erwerbstätigkeiten als ihre Haupttätigkeit</p> <p>Zahl der Familienmitglieder, die nicht mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen Erwerbstätigkeiten als Haupttätigkeit nachgehen.</p> |
| MLFO 030 | <p>- Familienmitglieder des alleinigen Inhabers (wenn der alleinige Inhaber Betriebsleiter des landwirtschaftlichen Betriebs ist), die im landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten mit sonstigen Erwerbstätigkeiten als Nebentätigkeit</p> <p>Zahl der Familienmitglieder, die nicht mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen Erwerbstätigkeiten als Nebentätigkeit nachgehen.</p> |

MODUL 2 – LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

BESCHREIBUNG DER VARIABLEN ZUR LÄNDLICHEN ENTWICKLUNG

Für Variablen zu Maßnahmen, die auf einzelbetrieblicher Ebene umgesetzt werden, gilt als Bezugszeitraum der Dreijahreszeitraum, der am 31. Dezember des Referenzjahres endet.

Themenbereich: An Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung beteiligte Betriebe

Der landwirtschaftliche Betrieb hat in den letzten drei Jahren von den Maßnahmen profitiert, wie in den Artikeln 31, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78 und 114 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ sowie in Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegt, im Einklang mit bestimmten Standards und Vorschriften neuerer Rechtsvorschriften und unabhängig davon, ob die Zahlung im Bezugszeitraum erfolgte, solange über die Zuteilung der Maßnahme positiv entschieden wurde (z. B. wenn der Antrag auf einen Zuschuss angenommen wurde).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2115/oj>).

| BESCHREIBUNG DER VARIABLEN ZUR LÄNDLICHEN ENTWICKLUNG | | |
|--|---|--|
| MRDV 006 | - | <p>Existenzgründungsbeihilfe für die Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung gemäß Artikel 19 Artikel 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1 305/2013 profitiert.</p> |
| Umwelt- oder Klimaverpflichtungen | | |
| MRDV 016 | - | <p>Umwelt- oder Klimaverpflichtungen</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 31 und 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 profitiert, die über verpflichtende Anforderungen in Bereichen für Maßnahmen wie Anpassung an den Klimawandel, Eindämmung des Klimawandels, Wasserqualität, Boden, Biodiversität oder Pestizide hinausgehen.</p> |
| MRDV 017 | - | <p>Tierwohl oder antimikrobielle Resistenz</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 31 und 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 profitiert, die über verpflichtende Anforderungen in Bereichen für Maßnahmen wie Tierwohl oder antimikrobielle Resistenz hinausgehen, die im Rahmen von Direktzahlungen (Öko-Regelungen) oder der Entwicklung des ländlichen Raums (Tierwohlverpflichtungen) unterstützt werden.</p> |
| MRDV 018 | - | <p>Umstellung oder Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 31 und 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 profitiert, die über verpflichtende Anforderungen in Bezug auf die Umstellung oder Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus hinausgehen.</p> |
| MRDV 019 | - | <p>Erhaltung, nachhaltige Nutzung und Entwicklung der genetischen Ressourcen</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 profitiert, die über verpflichtende Anforderungen in Bezug auf die Erhaltung, nachhaltige Nutzung und Entwicklung genetischer Ressourcen hinausgehen.</p> |
| Waldumwelt- oder Klimaverpflichtungen | | |
| MRDV 020 | - | <p>Umwelt- oder Klimaverpflichtungen auf bestehenden Waldflächen</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 profitiert, die über verpflichtende Anforderungen in Bezug auf Umwelt- oder Klimaverpflichtungen für Waldflächen hinausgehen.</p> |
| MRDV 021 | - | <p>Verpflichtungen zur Pflege von aufgeforsteten Flächen oder Agrarforstsystemen</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 profitiert, die über verpflichtende Anforderungen in Bezug auf Erhaltungsverpflichtungen für aufgeforstete Flächen oder Agrarforstsysteme hinausgehen.</p> |
| Naturbedingte oder andere gebietspezifische Benachteiligungen | | |
| MRDV 022 | - | <p>Natürliche Benachteiligung außerhalb von Berggebieten</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgrund natürlicher Benachteiligung außerhalb von Berggebieten profitiert.</p> |
| MRDV 023 | - | <p>Natürliche Benachteiligung in Berggebieten</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgrund natürlicher Benachteiligung in Berggebieten profitiert.</p> |

| BESCHREIBUNG DER VARIABLEN ZUR LÄNDLICHEN ENTWICKLUNG | | |
|---|---|---|
| | | Gebietsspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben |
| MRDV 024 | - | <p>Landwirtschaftliche Flächen mit gebietsspezifischen Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben (Natura 2000)</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 72 der Verordnung (EU) 2021/2115 für landwirtschaftliche Flächen mit gebietsspezifischen Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben (Natura 2000), profitiert.</p> |
| MRDV 025 | - | <p>Forstwirtschaftliche Gebiete mit gebietsspezifischen Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben (Natura 2000)</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 72 der Verordnung (EU) 2021/2115 für forstwirtschaftliche Gebiete mit gebietsspezifischen Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben (Natura 2000), profitiert.</p> |
| MRDV 026 | - | <p>Landwirtschaftliche Flächen mit gebietsspezifischen Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben (Wasserrahmenrichtlinie)</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 72 der Verordnung (EU) 2021/2115 für landwirtschaftliche Flächen mit gebietsspezifischen Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben (Wasserrahmenrichtlinie), profitiert.</p> |
| | | Investitionen sowie Investitionen in Bewässerung: |
| MRDV 027 | - | <p>Investitionen im Betrieb</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) 2021/2115 für Investitionen im Betrieb profitiert.</p> |
| MRDV 028 | - | <p>Investitionen im Betrieb bei kleinen landwirtschaftlichen Betrieben</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) 2021/2115 für Investitionen im Betrieb bei kleinen landwirtschaftlichen Betrieben profitiert.</p> |
| MRDV 029 | - | <p>Investitionen im Betrieb zur Verbesserung bestehender Bewässerungssysteme im Betrieb</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 73 und 74 der Verordnung (EU) 2021/2115 für Investitionen zur Verbesserung bestehender Bewässerungssysteme im Betrieb profitiert.</p> |
| MRDV 030 | - | <p>Investitionen im Betrieb zur Einrichtung neuer Bewässerungssysteme im Betrieb</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 73 und 74 der Verordnung (EU) 2021/2115 für Investitionen zur Einrichtung neuer Bewässerungssysteme im Betrieb profitiert.</p> |
| MRDV 031 | - | <p>Nichtproduktive Investitionen, die zu Umwelt- und Klimazielen im Betrieb beitragen</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) 2021/2115 für nichtproduktive Investitionen (z. B. Landschaftselemente wie Hecken), die zu Umwelt- und Klimazielen im Betrieb beitragen, profitiert.</p> |
| MRDV 032 | - | <p>Investitionen in Diversifizierung im Betrieb</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) 2021/2115 für Investitionen in Diversifizierung im Betrieb profitiert.</p> |

| BESCHREIBUNG DER VARIABLEN ZUR LÄNDLICHEN ENTWICKLUNG | | |
|---|---|---|
| MRDV 033 | - | Investitionen in die Erzeugung von erneuerbarer Energie im Betrieb Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) 2021/2115 für Investitionen in die Erzeugung von erneuerbarer Energie im Betrieb profitiert. |
| MRDV 034 | - | Investitionen für das Tierwohl Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) 2021/2115 für Investitionen für das Tierwohl profitiert. |
| MRDV 035 | - | Investitionen für die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Potenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastropheneignissen Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) 2021/2115 für Investitionen für die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Potenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastropheneignissen profitiert. |
| MRDV 036 | - | Investitionen in landwirtschaftliche Infrastruktur Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) 2021/2115 für Investitionen in landwirtschaftliche Infrastruktur profitiert. |
| Investitionen in Wald | | |
| MRDV 037 | - | Investitionen in die Entwicklung von Forst-/Waldflächen Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) 2021/2115 für Investitionen in die Entwicklung von Forst-/Waldflächen (z. B. Aufforstung oder Einrichtung von Agrarforstsystemen) profitiert. |
| MRDV 038 | - | Investitionen in bestehende Wälder Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) 2021/2115 für Investitionen in bestehende Wälder (z. B. Investitionen in Waldgebiete oder Investitionen in Maschinen und Verarbeitung) profitiert. |
| Niederlassung von Junglandwirten, neuen Landwirten und Existenzgründungen im ländlichen Raum | | |
| MRDV 039 | - | Niederlassung von Junglandwirten Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 75 der Verordnung (EU) 2021/2115 für die Niederlassung von Junglandwirten profitiert. |
| MRDV 040 | - | Existenzgründung im ländlichen Raum in der Land- oder Forstwirtschaft, einschließlich Niederlassung von Junglandwirten Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 75 der Verordnung (EU) 2021/2115 für die Existenzgründung im ländlichen Raum in der Land- oder Forstwirtschaft, einschließlich Niederlassung von Junglandwirten, profitiert. |
| MRDV 041 | - | Existenzgründung im ländlichen Raum (nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten) Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 75 der Verordnung (EU) 2021/2115 für die Existenzgründung im ländlichen Raum (nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten) profitiert. |
| MRDV 042 | - | Existenzgründung im ländlichen Raum zur Diversifizierung des Haushaltseinkommens des Betriebs mit nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 75 der Verordnung (EU) 2021/2115 für die Existenzgründung im ländlichen Raum zur Diversifizierung des Haushaltseinkommens des Betriebs mit nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten profitiert. |

| BESCHREIBUNG DER VARIABLEN ZUR LÄNDLICHEN ENTWICKLUNG | | |
|---|---|---|
| Risikomanagementinstrumente | | |
| MRDV 043 | - | <p>Risikomanagementinstrumente</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 76 der Verordnung (EU) 2021/2115 für Risikomanagementinstrumente wie Versicherungen oder Fonds auf Gegenseitigkeit profitiert.</p> |
| Zusammenarbeit | | |
| MRDV 044 | - | <p>Zusammenarbeit zur Förderung und Unterstützung von Qualitätsregelungen</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 77 der Verordnung (EU) 2021/2115 für die Zusammenarbeit zur Förderung und Unterstützung von Qualitätsregelungen profitiert.</p> |
| MRDV 045 | - | <p>Zusammenarbeit zur Unterstützung von Erzeugergruppierungen, Erzeugerorganisationen oder Branchenverbänden</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 77 der Verordnung (EU) 2021/2115 für die Zusammenarbeit zur Unterstützung von Erzeugergruppierungen, Erzeugerorganisationen oder Branchenverbänden profitiert.</p> |
| MRDV 046 | - | <p>Zusammenarbeit im Hinblick auf Umwelt- und Klimaziele</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 77 der Verordnung (EU) 2021/2115 für die Zusammenarbeit im Hinblick auf Umwelt- und Klimaziele profitiert.</p> |
| MRDV 047 | - | <p>Zusammenarbeit zum Generationswechsel</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 77 der Verordnung (EU) 2021/2115 für die Zusammenarbeit zum Generationswechsel profitiert.</p> |
| MRDV 048 | - | <p>Vorbereitung und Umsetzung von Innovationsprojekten der operationellen Gruppe der EIP</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 77 der Verordnung (EU) 2021/2115 für die Vorbereitung und Umsetzung von Innovationsprojekten der operationellen Gruppe der EIP profitiert.</p> |
| Austausch und die Verbreitung von Wissen und Information | | |
| MRDV 049 | - | <p>Erkenntnisse aus Ergebnissen von Innovationsprojekten der operationellen Gruppe der EIP</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 77 der Verordnung (EU) 2021/2115 für Erkenntnisse aus Ergebnissen von Innovationsprojekten der operationellen Gruppe der EIP profitiert.</p> |
| MRDV 050 | - | <p>Teilnahme an Schulungen und Demonstrationstätigkeiten im Betrieb</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 78 der Verordnung (EU) 2021/2115 für Teilnahme an Schulungen und Demonstrationstätigkeiten im Betrieb (einschließlich jeglicher Art von Gruppenschulung, e-Learning, Schulungen in Form von Demonstrationstätigkeiten im Betrieb oder sonstige Veranstaltungen für Wissensaustausch) profitiert.</p> |
| MRDV 051 | - | <p>Erhalt von Beratung im Betrieb</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 78 der Verordnung (EU) 2021/2115 für den Erhalt von Einzelberatung im Betrieb mit besonderer Ausrichtung auf den betreffenden Betrieb oder die Anliegen des betreffenden Landwirts profitiert.</p> |
| Modernisierung und Digitalisierung | | |
| MRDV 052 | | <p>Investitionen in digitale Instrumente für neue oder bestehende Bewässerungssysteme</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen für Investitionen in digitale Instrumente für neue oder bestehende Bewässerungssysteme gemäß Artikel 114 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115 profitiert.</p> |

| BESCHREIBUNG DER VARIABLEN ZUR LÄNDLICHEN ENTWICKLUNG | |
|---|---|
| MRDV 053 | <p>Investitionen in digitale Instrumente bei kleinen landwirtschaftlichen Betrieben</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen für Investitionen in digitale Instrumente bei kleinen landwirtschaftlichen Betrieben gemäß Artikel 114 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115 profitiert.</p> |
| MRDV 054 | <p>Investitionen in digitale Instrumente für die Erzeugung von erneuerbarer Energie</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen für Investitionen in digitale Instrumente für die Erzeugung von erneuerbarer Energie gemäß Artikel 114 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115 profitiert.</p> |
| MRDV 055 | <p>Investitionen in Präzisionslandwirtschaft</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen für Investitionen in Präzisionslandwirtschaft gemäß Artikel 114 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115 profitiert.</p> |
| MRDV 056 | <p>Beratung oder Schulung für digitale Instrumente/Kompetenzen</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen für Investitionen in Beratung oder Schulung für digitale Instrumente/Kompetenzen gemäß Artikel 114 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115 profitiert.</p> |

MODUL 3 – STALLHALTUNGSVERFAHREN UND DÜNGEMITTEL

BESCHREIBUNG DER VARIABLEN ZU UNTERBRINGUNG DER TIERE UND DÜNGEWIRTSCHAFT

Themenbereich: Unterbringung der Tiere

Plätze im Rahmen der Tierunterbringung für Rinder, Schweine und Geflügel. Der Begriff **Plätze** bezieht sich auf die übliche Zahl von im Referenzjahr in den Tierstallungen vorhandenen Tieren. Dies bedeutet, dass die Zahl der Tiere am Stichtag korrigiert werden muss, falls die Bedingungen nicht normal sind (Überbelegung, Unterbelegung, Sanitärentleerung, spezielle Produktionsregelungen usw.). Es sind nur im Bezugszeitraum genutzte Stallungen zu erfassen. Die Zahl der temporär leerstehenden Plätze in den Stallungen während des Bezugszeitraums wird ebenfalls erfasst.

Definition von Tieren in Kernabschnitt III. VARIABLEN ZUM VIEHBESTAND

| Einzelthema: Rinderställe | | | |
|---------------------------|---|---|---|
| MAHM 001 | - | | <p>Milchkühe</p> <p>Durchschnittliche Zahl der Milchkühe im Referenzjahr.</p> |
| MAHM 002 | - | - | <p>Milchkühe in Anbindehaltung (Gülle)</p> <p>Zahl der Plätze für Milchkühe in Anbindehaltung mit Güllewirtschaft.</p> |
| MAHM 003 | - | - | <p>Milchkühe in Anbindehaltung (Festmist)</p> <p>Zahl der Plätze für Milchkühe in Anbindehaltung mit Festmistwirtschaft.</p> |
| MAHM 004 | - | - | <p>Milchkühe in Laufställen/Boxen (Gülle)</p> <p>Zahl der Plätze für Milchkühe in Laufställen/Boxen mit Güllewirtschaft.</p> |
| MAHM 005 | - | - | <p>Milchkühe in Laufställen/Boxen (Festmist)</p> <p>Zahl der Plätze für Milchkühe in Laufställen/Boxen mit Festmistwirtschaft.</p> |
| MAHM 006 | - | - | <p>Milchkühe – andere Stallungsarten (Gülle)</p> <p>Zahl der Plätze für Milchkühe mit anderen Stallungsarten anderweitig nicht genannt, mit Güllewirtschaft.</p> |

| BESCHREIBUNG DER VARIABLEN ZU UNTERBRINGUNG DER TIERE UND DÜNGEWIRTSCHAFT | | | |
|---|---|---|--|
| MAHM 007 | - | - | Milchkühe – andere Stallungsarten (Festmist) Zahl der Plätze für Milchkühe mit anderen Stallungsarten anderweitig nicht genannt, mit Festmistwirtschaft. |
| MAHM 008 | - | - | Milchkühe in ständiger Freilandhaltung Zahl der Plätze für Milchkühe in ständiger Freilandhaltung. |
| MAHM 009 | - | - | Milchkühe – teilweise in Freilandhaltung (Weidehaltung) Monate, die Milchkühe in Freilandhaltung (Weidehaltung) verbringen. |
| MAHM 010 | - | - | Milchkühe mit Zugang zu Bewegungshöfen/Auslaufflächen Vorhandensein von Bewegungshöfen/Auslaufflächen für Milchkühe. |
| MAHM 011 | - | | Sonstige Rinder Durchschnittliche Zahl sonstiger Rinder im Referenzjahr. |
| MAHM 012 | - | - | Sonstige Rinder in Anbindehaltung (Gülle) Zahl der Plätze für sonstige Rinder in Anbindehaltung mit Güllewirtschaft. |
| MAHM 013 | - | - | Sonstige Rinder in Anbindehaltung (Festmist) Zahl der Plätze für sonstige Rinder in Anbindehaltung mit Festmistwirtschaft. |
| MAHM 014 | - | - | Sonstige Rinder in Laufställen/Boxen (Gülle) Zahl der Plätze für sonstige Rinder in Laufställen/Boxen mit Güllewirtschaft. |
| MAHM 015 | - | - | Sonstige Rinder in Laufställen/Boxen (Festmist) Zahl der Plätze für sonstige Rinder in Laufställen/Boxen mit Festmistwirtschaft. |
| MAHM 016 | - | - | Sonstige Rinder – andere Stallungsarten (Gülle) Zahl der Plätze für sonstige Rinder mit anderen Stallungsarten anderweitig nicht genannt, mit Güllewirtschaft. |
| MAHM 017 | - | - | Sonstige Rinder – andere Stallungsarten (Festmist) Zahl der Plätze für sonstige Rinder mit anderen Stallungsarten anderweitig nicht genannt, mit Festmistwirtschaft. |
| MAHM 018 | - | - | Sonstige Rinder in ständiger Freilandhaltung Zahl der Plätze für sonstige Rinder in ständiger Freilandhaltung. |
| MAHM 019 | - | - | Sonstige Rinder – teilweise in Freilandhaltung (Weidehaltung) Monate, die sonstige Rinder in Freilandhaltung (Weidehaltung) verbringen. |
| MAHM 020 | - | - | Sonstige Rinder mit Zugang zu Bewegungshöfen/Auslaufflächen Vorhandensein von Bewegungshöfen/Auslaufflächen für sonstige Rinder. |
| Einzelthema: Schweineställe | | | |
| MAHM 021 | - | | Zuchtsauen Durchschnittliche Zahl der Zuchtsauen im Referenzjahr. |

| BESCHREIBUNG DER VARIABLEN ZU UNTERBRINGUNG DER TIERE UND DÜNGEWIRTSCHAFT | | | |
|---|---|---|--|
| MAHM 022 | - | - | Zuchtsauen auf Vollspaltenboden Zahl der Plätze für Zuchtsauen in Stallungen mit Vollspaltenboden. |
| MAHM 023 | - | - | Zuchtsauen auf Teilspaltenboden Zahl der Plätze für Zuchtsauen in Stallungen mit Teilspaltenboden. |
| MAHM 024 | - | - | Zuchtsauen in Ställen mit planbefestigtem Boden (ausgenommen Tiefstreuhaltung) Zahl der Plätze für Zuchtsauen in Stallungen mit planbefestigtem Boden, ausgenommen Tiefstreuhaltung. |
| MAHM 025 | - | - | Zuchtsauen in Ställen mit vollständig mit Tiefstreu bedeckter Bodenfläche Zahl der Plätze für Zuchtsauen in Stallungen mit Tiefstreu. |
| MAHM 026 | - | - | Zuchtsauen – andere Stallungsarten Zahl der Plätze für Zuchtsauen mit anderen Stallungsarten. |
| MAHM 027 | - | - | Zuchtsauen in Freilandhaltung Zahl der Plätze für Zuchtsauen in Freilandhaltung. |
| MAHM 028 | - | - | Zuchtsauen in Freilandhaltung Monate, die Zuchtsauen in Freilandhaltung (Weidehaltung) verbringen. |
| MAHM 029 | - | | Sonstige Schweine Durchschnittliche Zahl sonstiger Schweine im Referenzjahr. |
| MAHM 030 | - | - | Sonstige Schweine auf Vollspaltenboden Zahl der Plätze für sonstige Schweine in Stallungen mit Vollspaltenboden. |
| MAHM 031 | - | - | Sonstige Schweine auf Teilspaltenboden Zahl der Plätze für sonstige Schweine in Stallungen mit Teilspaltenboden. |
| MAHM 032 | - | - | Sonstige Schweine in Ställen mit planbefestigtem Boden (ausgenommen Tiefstreuhaltung) Zahl der Plätze für sonstige Schweine in Stallungen mit planbefestigtem Boden, ausgenommen Tiefstreuhaltung. |
| MAHM 033 | - | - | Sonstige Schweine in Ställen mit vollständig mit Tiefstreu bedeckter Bodenfläche Zahl der Plätze für sonstige Schweine in Stallungen mit Tiefstreu. |
| MAHM 034 | - | - | Sonstige Schweine – andere Stallungsarten Zahl der Plätze für sonstige Schweine in anderen Stallungsarten. |
| MAHM 035 | - | - | Sonstige Schweine in Freilandhaltung Zahl der Plätze für sonstige Schweine in Freilandhaltung. |
| MAHM 036 | - | - | Sonstige Schweine mit Zugang zu Bewegungshöfen/ Auslaufflächen Vorhandensein von Bewegungshöfen/Auslaufflächen für sonstige Schweine (ausgenommen Freilandhaltung). |
| Einzelthema: Legehennenställe | | | |

| BESCHREIBUNG DER VARIABLEN ZU UNTERBRINGUNG DER TIERE UND DÜNGEWIRTSCHAFT | | | |
|--|---|---|--|
| MAHM 037 | - | | Legehennen Durchschnittliche Zahl der Legehennen im Referenzjahr. |
| MAHM 038 | - | - | Legehennen in Tiefstreuhaltung Zahl der Plätze für Legehennen in Stallungen mit Tiefstreuhaltung. |
| MAHM 039 | - | - | Legehennen in Volierenstall (ohne Streu) Zahl der Plätze für Legehennen in Volierenställen. |
| MAHM 040 | - | - | Legehennen in Käfigen mit Kotbändern Zahl der Plätze für Legehennen in Käfigen mit Kotbändern. |
| MAHM 041 | - | - | Legehennen in Käfigen mit Kotgruben Zahl der Plätze für Legehennen in Käfigen mit Kotgruben. |
| MAHM 042 | - | - | Legehennen in Käfigen als Stilt House Zahl der Plätze für Legehennen in Käfigen als Stilt House. |
| MAHM 043 | - | - | Legehennen – andere Stallungsarten Zahl der Plätze für Legehennen in anderen Stallungsarten. |
| MAHM 044 | - | - | Legehennen in Freilandhaltung Zahl der Plätze für Legehennen in Freilandhaltung. |
| Themenbereich: Einsatz von Nährstoffen und Düngemitteln in dem Betrieb | | | |
| Einzelthema: Gedüngte landwirtschaftlich genutzte Fläche | | | |
| MAHM 045 | - | | Gesamte mit Mineraldünger gedüngte landwirtschaftlich genutzte Fläche Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen mit Mineraldünger. |
| MAHM 046 | - | | Gesamte mit Wirtschaftsdünger gedüngte landwirtschaftlich genutzte Fläche Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen mit Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft. |
| Einzelthema: Aus dem landwirtschaftlichen Betrieb exportierter und in den Betrieb importierter Wirtschaftsdünger <i>Nettobetrag des vom Betrieb exportierten oder importierten Wirtschaftsdüngers tierischer Herkunft.</i> | | | |
| Exportierter Wirtschaftsdünger des Betriebs – netto <i>Nettobetrag des vom Betrieb abtransportierten oder zum Betrieb gebrachten Wirtschaftsdüngers tierischer Herkunft.</i> | | | |
| MAHM 047 | - | - | Exportierte Gülle/flüssiger Wirtschaftsdünger des Betriebs – netto Kubikmeter Gülle/flüssiger Wirtschaftsdünger, vom landwirtschaftlichen Betrieb importiert oder exportiert, zur direkten Verwendung als Dünger oder für die industrielle Verarbeitung unabhängig davon, ob er verkauft, gekauft oder kostenlos getauscht wird. Umfasst auch Gülle/flüssigen Wirtschaftsdünger, der zur Energieerzeugung eingesetzt und zu einem späteren Zeitpunkt in der Landwirtschaft wiederverwendet wird. |

| BESCHREIBUNG DER VARIABLEN ZU UNTERBRINGUNG DER TIERE UND DÜNGEWIRTSCHAFT | | | |
|---|---|---|---|
| MAHM 048 | - | - | <p>Exportierter Festdünger des Betriebs – netto</p> <p>Tonnen Festdünger, vom landwirtschaftlichen Betrieb importiert oder exportiert, zur direkten Verwendung als Dünger oder für die industrielle Verarbeitung unabhängig davon, ob er verkauft, gekauft oder kostenlos getauscht wird. Umfasst auch Festdünger, der zur Energieerzeugung eingesetzt und zu einem späteren Zeitpunkt in der Landwirtschaft wiederverwendet wird.</p> |
| Einzelthema: Organische und aus Abfall gewonnene Düngemittel (ohne Wirtschaftsdünger) | | | |
| MAHM 049 | - | - | <p>Organische und aus Abfall gewonnene Düngemittel (ohne Wirtschaftsdünger), im landwirtschaftlichen Betrieb eingesetzt</p> <p>Tonnen organische und aus Abfall gewonnene Düngemittel (ohne Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft), die in der Landwirtschaft im landwirtschaftlichen Betrieb eingesetzt werden.</p> |
| Themenbereich: Techniken der Ausbringung von Wirtschaftsdünger | | | |
| <i>Techniken zur Ausbringung von Wirtschaftsdünger</i> | | | |
| Einzelthema: Einarbeitungszeit nach Art der Verteilung | | | |
| Breitausbringung | | | |
| <i>Wirtschaftsdünger wird auf die Oberfläche einer Bodenfläche oder Kultur ausgebracht, ohne dass Reihenausbringungs- oder Injektionstechniken angewandt werden.</i> | | | |
| MAHM 050 | - | - | <p>Einarbeitung innerhalb von vier Stunden</p> <p>Prozentklasse des gesamten ausgebrachten Wirtschaftsdüngers, der innerhalb von vier Stunden nach der Ausbringung mechanisch in den Boden eingearbeitet wurde.</p> |
| MAHM 051 | - | - | <p>Einarbeitung nach vier Stunden</p> <p>Prozentklasse des gesamten ausgebrachten Wirtschaftsdüngers, der innerhalb von vier bis 24 Stunden nach der Ausbringung mechanisch in den Boden eingearbeitet wurde.</p> |
| MAHM 052 | - | - | <p>Ohne Einarbeitung</p> <p>Prozentklasse des gesamten ausgebrachten Wirtschaftsdüngers, der nicht in den Boden eingearbeitet wurde, oder wenn er nicht innerhalb von 24 Stunden nach der Ausbringung eingearbeitet wurde.</p> |
| Reihenausbringung | | | |
| <i>Flüssiger Wirtschaftsdünger oder Gülle wird in parallelen Reihen (ohne Wirtschaftsdünger zwischen den Reihen) auf eine Fläche mittels einer Vorrichtung (Reihenstreuer) ausgebracht, die am Ende eines Tankwagens oder einer Zugmaschine befestigt wird, um flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gülle auf Bodenhöhe auszubringen.</i> | | | |
| MAHM 053 | - | - | <p>Schleppschauch</p> <p>Prozentklasse von mit einem Schleppschauchverteiler ausgebrachtem Flüssigdünger oder ausgebrachter Gülle.</p> |
| MAHM 054 | - | - | <p>Schleppschuh</p> <p>Prozentklasse von mit einem Schleppschuhverteiler ausgebrachtem Flüssigdünger oder ausgebrachter Gülle.</p> |
| Injektion | | | |
| <i>Flüssiger Wirtschaftsdünger oder Gülle wird durch Einbringung in Schlitzte, die je nach Art des Injektors unterschiedlich tief in den Boden geschnitten werden, ausgebracht.</i> | | | |

| BESCHREIBUNG DER VARIABLEN ZU UNTERBRINGUNG DER TIERE UND DÜNGEWIRTSCHAFT | | | |
|---|---|---|--|
| MAHM 055 | - | - | <p>Flacher/offener Schlitz</p> <p>Prozentklasse von flüssigem Wirtschaftsdünger oder Gülle, in flache Schlitz eingebracht (in der Regel rund 50 mm tief) unabhängig davon, ob die Schlitz nach Ausbringung offen bleiben oder geschlossen werden.</p> |
| MAHM 056 | - | - | <p>Tiefer/geschlossener Schlitz</p> <p>Prozentklasse von flüssigem Wirtschaftsdünger oder Gülle, in tiefe Schlitz eingebracht (in der Regel rund 150 mm tief), die nach Ausbringung geschlossen werden.</p> |

Themenbereich: Einrichtungen zur Lagerung von Wirtschaftsdünger

| | | | |
|--|---|--|--|
| <p>Einzelthema: Einrichtungen und Kapazitäten zur Lagerung von Wirtschaftsdünger</p> <p><i>Einrichtungen zur Lagerung von Wirtschaftsdünger</i></p> <p><i>Die Lagerkapazität von Einrichtungen für die Lagerung von Wirtschaftsdünger wird definiert als die Zahl der Monate, in der der im landwirtschaftlichen Betrieb produzierte Dünger in der Lagereinrichtung gelagert werden kann, ohne dass die Gefahr des Austretens besteht oder diese gelegentlich geleert wird.</i></p> | | | |
| MAHM 057 | - | | <p>Lagerung von Festdünger in Haufen</p> <p>Prozentsatz von Wirtschaftsdünger, der in nicht eingegrenzten Haufen oder Stapeln oder im Außenbereich gelagert wird, normalerweise für einen Zeitraum von mehreren Monaten.</p> |
| MAHM 058 | - | | <p>Lagerung von Wirtschaftsdünger in Komposthaufen</p> <p>Prozentsatz von Wirtschaftsdünger, der in eingegrenzten Komposthaufen gelagert wird, die belüftet und/oder durchmischt werden.</p> |
| MAHM 059 | - | | <p>Lagerung von Wirtschaftsdünger in Gruben unter Viehwirtschaftsgebäuden</p> <p>Prozentsatz von Wirtschaftsdünger, der ohne oder mit wenig Zusatz von Wasser gelagert wird, in der Regel unter einem Spaltenboden in einem geschlossenen Viehwirtschaftsgebäude, üblicherweise für Zeiträume von weniger als einem Jahr.</p> |
| MAHM 060 | - | | <p>Lagerung von Wirtschaftsdünger in Tiefstreusystemen</p> <p>Prozentsatz von Wirtschaftsdünger, der im Verlauf eines Produktionszyklus gesammelt wird, der sich über sechs oder zwölf Monate erstrecken kann.</p> |
| MAHM 061 | - | | <p>Lagerung von Flüssigdünger/Gülle ohne Abdeckung</p> <p>Prozentsatz von Wirtschaftsdünger, der in offenen Tanks oder Becken gelagert wird, in der Regel für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr.</p> |
| MAHM 062 | - | | <p>Lagerung von Flüssigdünger/Gülle mit durchlässiger Abdeckung</p> <p>Prozentsatz von Wirtschaftsdünger, der in Tanks oder Becken, die mit einer durchlässigen Abdeckung versehen sind (wie Lehm, Stroh oder natürliche Schwimmdecke) gelagert wird, in der Regel für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr.</p> |
| MAHM 063 | - | | <p>Lagerung von Flüssigdünger/Gülle mit undurchlässiger Abdeckung</p> <p>Prozentsatz von Wirtschaftsdünger, der in Tanks oder Becken, die mit einer undurchlässigen Abdeckung versehen sind (etwa aus HDPE oder durch Unterdrucksicherung) gelagert wird, in der Regel für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr.</p> |
| MAHM 064 | - | | <p>Lagerung von Wirtschaftsdünger in anderen Lagerstätten a. n. g.</p> <p>Prozentsatz von Wirtschaftsdünger (sowohl fest als auch flüssig/Gülle) in anderen Lagerstätten anderweitig nicht genannt.</p> |

| BESCHREIBUNG DER VARIABLEN ZU UNTERBRINGUNG DER TIERE UND DÜNGEWIRTSCHAFT | | |
|---|---|--|
| MAHM 065 | - | Tägliche Ausbringung Prozentsatz von Wirtschaftsdünger, der routinemäßig aus einem Viehwirtschaftsgebäude entfernt und innerhalb von 24 Stunden nach der Ausscheidung auf Kulturflächen oder Wiesen ausgebracht wird. |
| MAHM 066 | - | Lagerung von Wirtschaftsdünger in Komposthaufen Zahl der Monate, in denen der Festdünger in eingegrenzten Komposthaufen gelagert werden kann. |
| MAHM 067 | - | Lagerung von Wirtschaftsdünger in Gruben unter Viehwirtschaftsgebäuden Zahl der Monate, in denen in den Güllegruben des Betriebs Wirtschaftsdünger gelagert werden kann. |
| MAHM 068 | - | Lagerung von Wirtschaftsdünger in Tiefstreusystemen Zahl der Monate, in denen der Wirtschaftsdünger in Tiefstreusystemen gelagert werden kann. |
| MAHM 069 | - | Lagerung von Flüssigdünger/Gülle Zahl der Monate, in denen Flüssigdünger/Gülle unabhängig von der Abdeckung gelagert werden kann. |
| MAHM 070 | - | Lagerung von Wirtschaftsdünger in anderen Lagerstätten a. n. g. Zahl der Monate, in denen der Wirtschaftsdünger (sowohl fest als auch flüssig/Gülle) in anderen Lagerstätten, anderweitig nicht genannt, gelagert werden kann. |

MODUL 4 – REBANLAGEN

BESCHREIBUNG DER VARIABLEN ZU REBANLAGEN

Für Flächenvariablen bezieht sich die Flächennutzung auf das Referenzjahr.

Mitgliedstaaten, in denen mindestens 1 000 Hektar Rebanlagen vollständig oder hauptsächlich für den Markt mit Keltertrauben bewirtschaftet werden, müssen das Modul zu Rebanlagen durchführen.

Themenbereich: Keltertrauben

| Einzelthema: Fläche und Alter | | |
|-------------------------------|---|--|
| MVIN 001 | - | Keltertrauben Hektar mit Rebanlagen mit Traubensorten, die normalerweise für die Erzeugung von Saft, Most und/oder Wein angebaut werden. |
| MVIN 002 | - | Keltertrauben in Altersklasse < 3 Jahre Hektar mit Rebanlagen mit Keltertrauben in Altersklasse < 3 Jahre |
| MVIN 003 | - | Keltertrauben in Altersklasse 3 bis 9 Jahre Hektar mit Rebanlagen mit Keltertrauben in Altersklasse 3 bis 9 Jahre |
| MVIN 004 | - | Keltertrauben in Altersklasse 10 bis 19 Jahre Hektar mit Rebanlagen mit Keltertrauben in Altersklasse 10 bis 19 Jahre |
| MVIN 005 | - | Keltertrauben in Altersklasse 20 bis 29 Jahre Hektar mit Rebanlagen mit Keltertrauben in Altersklasse 20 bis 29 Jahre |
| MVIN 006 | - | Keltertrauben in Altersklasse ≥ 30 Jahre Hektar mit Rebanlagen mit Keltertrauben in Altersklasse ≥ 30 Jahre |

BESCHREIBUNG DER VARIABLEN ZU REBANLAGEN

Themenbereich: Traubensorten

Für die Meldung der Anzahl der Sorten, der Codes und der Flächen gilt ein Schwellenwert von 100 ha. Sorten, die in einem Land auf weniger als 100 ha angebaut werden, sind unter „andere rote“ oder „andere weiße“ zu melden.

| | | Einzelthema: Anzahl der Sorten |
|----------------------|---|---|
| MVIN 007 | - | Anzahl der Sorten (iii) Anzahl der zugelassenen Rebsorten für Keltertrauben im landwirtschaftlichen Betrieb. |
| | | Einzelthema: Code und Fläche |
| MVIN 008_iii | | Referenzfläche Ländercode. |
| MVIN 009_iii | - | Kennung des landwirtschaftlichen Betriebs (identisch mit CGNR 001) Eindeutige Kennung des landwirtschaftlichen Betriebs. |
| MVIN 010_iii | - | Sortencode Code der Keltertraubensorte, die für die Herstellung und für die Kennzeichnung und Aufmachung im Weinsektor gemäß Artikel 81 und Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/273 oder neueren Rechtsvorschriften zugelassen ist. |
| MVIN 0011_iii | - | Fläche der Sorte Hektar der Keltertraubensorte. |



2024/2915

26.11.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2915 DER KOMMISSION

vom 25. November 2024

zur Festlegung der technischen Angaben der Datensätze der Stichprobenerhebung im Bereich Einkommen und Lebensbedingungen zu Überschuldung, Verbrauch und Vermögen gemäß der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2052 der Kommission

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2019 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 808/2004, (EG) Nr. 452/2008 und (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission sollte die technischen Angaben der Datensätze zu Überschuldung, Verbrauch und Vermögen festlegen, um sicherzustellen, dass der Bereich Einkommen und Lebensbedingungen korrekt umgesetzt wird.
- (2) Der Bereich Einkommen und Lebensbedingungen liefert Informationen, die im Rahmen des Europäischen Semesters und der europäischen Säule sozialer Rechte, insbesondere in Bezug auf Einkommensverteilung, Armut und soziale Ausgrenzung, benötigt werden. Zudem werden auch Informationen für andere, mit Lebensbedingungen und Armut zusammenhängende Politikbereiche der EU bereitgestellt. Es besteht ein dringender politischer Bedarf an detaillierten Informationen über Überschuldung, Verbrauch und Vermögen, insbesondere über die Gründe für Überschuldung, Verbrauchsaspekte und Vermögen sowie über die Beurteilung der eigenen Bedürfnisse. Der Datensatz liefert Informationen über materielle Ungleichheit und Armut und trägt zur Überwachung der Mobilitätsarmut bei. Darüber hinaus wird der statistische Abgleich von Daten zwischen den Bereichen Einkommen, Lebensbedingungen und Verbrauch ermöglicht.
- (3) Damit sichergestellt ist, dass der politische Bedarf an einer besseren Messung der Energiearmut, insbesondere der Energiekosten der Haushalte, erfüllt wird, sollte die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2052 der Kommission ⁽²⁾ entsprechend geändert werden. Die Einzelthemen „Erwerbsstatus“ und „Einzelangaben zur Wohnsituation, einschließlich Unterversorgung und unterstellte Miete“ sollten geändert werden, damit sie dem neuen Datenbedarf gerecht werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ eingesetzten Ausschusses für das Europäische Statistische System —

⁽¹⁾ ABl. L 261 I vom 14.10.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1700/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/2052 der Kommission vom 24. November 2021 zur Festlegung der technischen Eigenschaften der Datensätze der Stichprobenerhebung im Bereich Einkommen und Lebensbedingungen über Arbeitsmarkt und Wohnen, intergenerationale Übertragung von Vorteilen und Benachteiligungen, Wohnungsnot sowie des Ad-hoc-Themas 2023 zur Energieeffizienz von Haushalten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 420 vom 25.11.2021, S. 23, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/2052/oj).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/223/oj>).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Technische Angaben der Datensätze der Stichprobenerhebung im Bereich Einkommen und Lebensbedingungen zu Überschuldung, Verbrauch und Vermögen

Die technischen Merkmale der Datensätze im Bereich Einkommen und Lebensbedingungen in Bezug auf die Einzelthemen „Überschuldung und Gründe dafür“, „Vermögensaspekte, einschließlich Wohneigentum“, „Verbrauchsaspekte“, „Beurteilung der eigenen Bedürfnisse“ sind in Anhang I aufgeführt. Sie betreffen Folgendes:

- a) die Kennung der Variable,
- b) die Bezeichnung der Variable,
- c) das Modalitätslabel und den Modalitätscode,
- d) die Erhebungseinheit,
- e) den Bezugszeitraum.

Artikel 2

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2052

Die Verordnung (EU) 2021/2052 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird Buchstabe e gestrichen;
2. der Anhang erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.

Artikel 3

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Technische Merkmale der Variablen

| Kennung der Variable | Bezeichnung der Variable | Modalitätscode | Modalitätslabel | Erhebungseinheit | Bezugszeitraum |
|--|---|----------------|--|------------------|------------------|
| Einzelthema: Überschuldung und Gründe dafür | | | | | |
| HI022 | Rückstände bei der Bezahlung nicht wohnungsbezogener Rechnungen | 1 | Ja, einmal | Haushalt | Letzte 12 Monate |
| | | 2 | Ja, zweimal oder öfter | | |
| | | 3 | Nein | | |
| HI022_F | Rückstände bei der Bezahlung nicht wohnungsbezogener Rechnungen (Kennzeichen) | 1 | Ausgefüllt | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -2 | Entfällt (keine wohnungsbezogenen Rechnungen) | | |
| | | -7 | Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der „rotierenden Mehrjahresplanung“ nicht erhoben) | | |
| HI090 | Zahl der Kredite (ausgenommen Hypotheken auf Hauptwohnung) | 00-99 | Zahl (2 Stellen) | Haushalt | Derzeitig |
| HI090_F | Zahl der Kredite (ausgenommen Hypotheken auf Hauptwohnung) (Kennzeichen) | 1 | Ausgefüllt | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -7 | Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der „rotierenden Mehrjahresplanung“ nicht erhoben) | | |
| HI101 | Immobilienkredite (einschl. Haushaltsmöbel, Haushaltsgeräte und Innenausstattung, jedoch ausgenommen Hypotheken auf Hauptwohnung) | 1 | Ja | Haushalt | Derzeitig |
| | | 2 | Nein | | |
| HI101_F | Immobilienkredite (einschl. Haushaltsmöbel, Haushaltsgeräte und Innenausstattung, jedoch ausgenommen Hypotheken auf Hauptwohnung) (Kennzeichen) | 1 | Ausgefüllt | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -2 | Entfällt (HI090 (Zahl der Kredite) = 0) | | |
| | | -7 | Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der „rotierenden Mehrjahresplanung“ nicht erhoben) | | |

| Kennung der Variable | Bezeichnung der Variable | Modalitätscode | Modalitätslabel | Erhebungseinheit | Bezugszeitraum |
|----------------------|--|----------------|--|------------------|----------------|
| HI102 | Kredite für Auto, Motorrad, Wohnmobil, Van, Fahrrad oder anderes Transportmittel | 1 | Ja | Haushalt | Derzeitig |
| | | 2 | Nein | | |
| HI102_F | Kredite für Auto, Motorrad, Wohnmobil, Van, Fahrrad oder anderes Transportmittel (Kennzeichen) | 1 | Ausgefüllt | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -2 | Entfällt (HI090 (Zahl der Kredite) = 0) | | |
| | | -7 | Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der „rotierenden Mehrjahresplanung“ nicht erhoben) | | |
| HI103 | Kredite für medizinische Versorgung | 1 | Ja | Haushalt | Derzeitig |
| | | 2 | Nein | | |
| HI103_F | Kredite für medizinische Versorgung (Kennzeichen) | 1 | Ausgefüllt | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -2 | Entfällt (HI090 (Zahl der Kredite) = 0) | | |
| | | -7 | Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der „rotierenden Mehrjahresplanung“ nicht erhoben) | | |
| HI104 | Kredite für Bildung | 1 | Ja | Haushalt | Derzeitig |
| | | 2 | Nein | | |
| HI104_F | Kredite für Bildung (Kennzeichen) | 1 | Ausgefüllt | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -2 | Entfällt (HI090 (Zahl der Kredite) = 0) | | |
| | | -7 | Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der „rotierenden Mehrjahresplanung“ nicht erhoben) | | |

| Kennung der Variable | Bezeichnung der Variable | Modalitätscode | Modalitätslabel | Erhebungseinheit | Bezugszeitraum |
|----------------------|--|-----------------|--|------------------|----------------|
| HI105 | Kredite zur Deckung der täglichen Ausgaben | 1 | Ja | Haushalt | Derzeitig |
| | | 2 | Nein | | |
| HI105_F | Kredite zur Deckung der täglichen Ausgaben (Kennzeichen) | 1 | Ausgefüllt | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -2 | Entfällt (HI090 (Zahl der Kredite) = 0) | | |
| | | -7 | Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der „rotierenden Mehrjahresplanung“ nicht erhoben) | | |
| HI106 | Kredite zu anderen Zwecken (ausgenommen Hypotheken auf Hauptwohnung) | 1 | Ja | Haushalt | Derzeitig |
| | | 2 | Nein | | |
| HI106_F | Kredite zu anderen Zwecken (ausgenommen Hypotheken auf Hauptwohnung) (Kennzeichen) | 1 | Ausgefüllt | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -2 | Entfällt (HI090 (Zahl der Kredite) = 0) | | |
| | | -7 | Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der „rotierenden Mehrjahresplanung“ nicht erhoben) | | |
| HI120 | Höhe der im vergangenen Monat fälligen Kreditzahlung (ausgenommen Hypotheken auf Hauptwohnung) | 1-99 999 999,99 | Betrag (in Landeswährung) | Haushalt | Letzter Monat |
| HI120_F | Höhe der im vergangenen Monat fälligen Kreditzahlung (ausgenommen Hypotheken auf Hauptwohnung) (Kennzeichen) | 1 | Ausgefüllt | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -2 | Nicht zugreffend (Anzahl der Kredite = 0) oder keine fälligen Zahlungen | | |
| | | -7 | Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der „rotierenden Mehrjahresplanung“ nicht erhoben) | | |

| Kennung der Variable | Bezeichnung der Variable | Modalitätscode | Modalitätslabel | Erhebungseinheit | Bezugszeitraum |
|----------------------|---|----------------|--|------------------|----------------|
| HI111 | Kredite (ausgenommen Hypotheken auf Hauptwohnung), die bei einer Bank oder einem anderen Finanzinstitut (z. B. Kreditgenossenschaft, Mikrokreditgeber) aufgenommen wurden | 1 | Ja | Haushalt | Derzeitig |
| | | 2 | Nein | | |
| HI111_F | Kredite (ausgenommen Hypotheken auf Hauptwohnung), die bei einer Bank oder einem anderen Finanzinstitut (z. B. Kreditgenossenschaft, Mikrokreditgeber) aufgenommen wurden (Kennzeichen) | 1 | Ausgefüllt | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -2 | Entfällt (HI090 (Zahl der Kredite) = 0) | | |
| | | -7 | Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der „rotierenden Mehrjahresplanung“ nicht erhoben) | | |
| HI112 | Kredite (ausgenommen Hypotheken auf Hauptwohnung), die als Barkredit oder Pfandleihe aufgenommen wurden | 1 | Ja | Haushalt | Derzeitig |
| | | 2 | Nein | | |
| HI112_F | Kredite (ausgenommen Hypotheken auf Hauptwohnung), die als Barkredit oder Pfandleihe aufgenommen wurden (Kennzeichen) | 1 | Ausgefüllt | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -2 | Entfällt (HI090 (Zahl der Kredite) = 0) | | |
| | | -7 | Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der „rotierenden Mehrjahresplanung“ nicht erhoben) | | |
| HI113 | Kredite (ausgenommen Hypotheken auf Hauptwohnung) aus privaten Quellen (z. B. Familie, Freunde) | 1 | Ja | Haushalt | Derzeitig |
| | | 2 | Nein | | |
| HI113_F | Kredite (ausgenommen Hypotheken auf Hauptwohnung) aus privaten Quellen (z. B. Familie, Freunde) (Kennzeichen) | 1 | Ausgefüllt | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -2 | Entfällt (HI090 (Zahl der Kredite) = 0) | | |
| | | -7 | Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der „rotierenden Mehrjahresplanung“ nicht erhoben) | | |

| Kennung der Variable | Bezeichnung der Variable | Modalitätscode | Modalitätslabel | Erhebungseinheit | Bezugszeitraum |
|----------------------|--|----------------|--|------------------|----------------|
| HI114 | Kredite (ausgenommen Hypotheken auf Hauptwohnung) nach dem Prinzip „jetzt kaufen, später bezahlen“ oder Direktkredit/Ratenzahlung beim Verkäufer | 1 | Ja | Haushalt | Derzeitig |
| | | 2 | Nein | | |
| HI114_F | Kredite (ausgenommen Hypotheken auf Hauptwohnung) nach dem Prinzip „jetzt kaufen, später bezahlen“ oder Direktkredit/Ratenzahlung beim Verkäufer (Kennzeichen) | 1 | Ausgefüllt | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -2 | Entfällt (HI090 (Zahl der Kredite) = 0) | | |
| | | -7 | Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der „rotierenden Mehrjahresplanung“ nicht erhoben) | | |
| HI115 | Kredite (ausgenommen Hypotheken auf Hauptwohnung) aus anderen Quellen | 1 | Ja | Haushalt | Derzeitig |
| | | 2 | Nein | | |
| HI115_F | Kredite (ausgenommen Hypotheken auf Hauptwohnung) aus anderen Quellen (Kennzeichen) | 1 | Ausgefüllt | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -2 | Entfällt (HI090 (Zahl der Kredite) = 0) | | |
| | | -7 | Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der „rotierenden Mehrjahresplanung“ nicht erhoben) | | |

Einzelthema: Verbrauch

| HC310 | Essen oder Trinken zu Hause | 0-999 999,99 | Betrag (in Landeswährung) | Haushalt | Typischer Monat |
|---------|---|--------------|--|----------|-----------------|
| HC310_F | Essen oder Trinken zu Hause (Kennzeichen) | 1 | Ausgefüllt | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -7 | Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der „rotierenden Mehrjahresplanung“ nicht erhoben) | | |

| Kennung der Variable | Bezeichnung der Variable | Modalitätscode | Modalitätslabel | Erhebungseinheit | Bezugszeitraum |
|----------------------|--|----------------|---|------------------|-----------------|
| HC320 | Essen oder Trinken außer Haus | 0-999 999,99 | Betrag (in Landeswahrung) | Haushalt | Typischer Monat |
| HC320_F | Essen oder Trinken auer Haus(Kennzeichen) | 1 | Ausgefullt | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -2 | Nicht zutreffend (keine Lebensmittel oder Getranke auswarts) | | |
| | | -7 | Nicht zutreffend (gema der Umsetzung der „rotierenden Mehrjahresplanung“ nicht erhoben) | | |
| HC330 | offentliche Verkehrsmittel | 0-999 999,99 | Betrag (in Landeswahrung) | Haushalt | Typischer Monat |
| HC330_F | offentliche Verkehrsmittel (Kennzeichen) | 1 | Ausgefullt | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -2 | Nicht zutreffend (keine Nutzung offentlicher Verkehrsmittel) | | |
| | | -7 | Nicht zutreffend (gema der Umsetzung der „rotierenden Mehrjahresplanung“ nicht erhoben) | | |
| HC340 | Private Verkehrsmittel | 0-999 999,99 | Betrag (in Landeswahrung) | Haushalt | Typischer Monat |
| HC340_F | Private Verkehrsmittel (Kennzeichen) | 1 | Ausgefullt | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -2 | Entfallt (keine privaten Verkehrsmittel) | | |
| | | -7 | Nicht zutreffend (gema der Umsetzung der „rotierenden Mehrjahresplanung“ nicht erhoben) | | |

| Kennung der Variable | Bezeichnung der Variable | Modalitätscode | Modalitätslabel | Erhebungseinheit | Bezugszeitraum |
|----------------------|---|----------------|--|------------------|-----------------|
| HC350 | Sparen (in einem typischen Monat) | 1 | Haushalt legt Geld beiseite | Haushalt | Typischer Monat |
| | | 2 | Haushalt muss auf Ersparnes zurückgreifen | | |
| | | 3 | Haushalt muss Geld leihen | | |
| | | 4 | Haushalt spart nicht, noch muss er auf Ersparnes zurückgreifen oder Geld leihen | | |
| HC350_F | Sparen (in einem typischen Monat) (Kennzeichen) | 1 | Ausgefüllt | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -7 | Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der „rotierenden Mehrjahresplanung“ nicht erhoben) | | |

Einzelthema: Vermögen, einschließlich Wohneigentum

| HV010 | Wert der Hauptwohnung | 0-99 999 999,- 99 | Betrag (in Landeswährung) | Haushalt | Derzeitig |
|---------|-------------------------------------|----------------------|--|----------|-----------|
| HV010_F | Wert der Hauptwohnung (Kennzeichen) | 1 | Ausgefüllt | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -2 | Nicht zutreffend (kein Eigentümer HH021 ≠ 1 oder 2) | | |
| | | -7 | Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der „rotierenden Mehrjahresplanung“ nicht erhoben) | | |

| Kennung der Variable | Bezeichnung der Variable | Modalitätscode | Modalitätslabel | Erhebungseinheit | Bezugszeitraum |
|----------------------|--|----------------------|---|------------------|----------------|
| HV070 | Verbleibender Betrag zur Tilgung der Hypothek auf Hauptwohnung | 0-99 999 999,- 99 | Betrag (in Landeswahrung) | Haushalt | Derzeitig |
| HV070_F | Verbleibender Betrag zur Ruckzahlung der Hypothek auf Hauptwohnung (Kennzeichen) | 1 -1 -2 -7 | Ausgefullt Fehlt Nicht zutreffend (keine Hypothek auf Hauptwohnung HH021 ≠ 2) Nicht zutreffend (gema der Umsetzung der „rotierenden Mehrjahresplanung“ nicht erhoben) | | |
| HV020 | Immobilienbesitz auer Hauptwohnung | 1 2 | Ja Nein | Haushalt | Derzeitig |
| HV020_F | Immobilienbesitz auer Hauptwohnung (Kennzeichen) | 1 -1 -7 | Ausgefullt Fehlt Nicht zutreffend (gema der Umsetzung der „rotierenden Mehrjahresplanung“ nicht erhoben) | | |
| HV080 | Moglichkeit, den Lebensstandard durch Ruckgriff auf Ersparnes aufrechtzuerhalten | 1 2 3 4 | < 3 Monate 3-6 Monate 6-12 Monate > 12 Monate | Haushalt | Derzeitig |
| HV080_F | Moglichkeit, den Lebensstandard durch Ruckgriff auf Ersparnes aufrechtzuerhalten (Kennzeichen) | 1 -1 -7 | Ausgefullt Fehlt Nicht zutreffend (gema der Umsetzung der „rotierenden Mehrjahresplanung“ nicht erhoben) | | |

| Kennung der Variable | Bezeichnung der Variable | Modalitätscode | Modalitätslabel | Erhebungseinheit | Bezugszeitraum |
|---|--|----------------------|---|------------------|----------------|
| Einzelthema: Beurteilung der eigenen Bedürfnisse | | | | | |
| HS130 | Geringstes monatliches Einkommen, um gerade noch auskommen zu können | 0-99 999 999,- 99 | Betrag (in Landeswährung) | Haushalt | Derzeitig |
| HS130_F | Geringstes monatliches Einkommen, um gerade noch auskommen zu können (Kennzeichen) | 1 -1 -7 | Ausgefüllt Fehlt Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der „rotierenden Mehrjahresplanung“ nicht erhoben) | | |

ANHANG II

„ANHANG

Technische Merkmale der Variablen

| Kennung der Variable | Bezeichnung der Variable | Modalitätscode | Modalitätslabel | Erhebungseinheit | Bezugszeitraum |
|---|--|----------------|--|---|----------------|
| Einzelthema: Merkmale des Arbeitsplatzes | | | | | |
| PL230 | Öffentlicher/privater Beschäftigungssektor | 1 | Öffentlich | Alle derzeitigen Haushaltsmitglieder ab 16 Jahren oder (gegebenenfalls) die ausgewählte Auskunftsperson | Derzeitig |
| | | 2 | Privat | | |
| | | 3 | Gemischt | | |
| | | 99 | Weiß nicht | | |
| PL230_F | Öffentlicher/privater Beschäftigungssektor (Kennzeichen) | 1 | Im Rahmen einer Umfrage/Befragung erhoben | | |
| | | 2 | Aus Verwaltungsdaten entnommen | | |
| | | 3 | Unterstellt | | |
| | | 4 | Quelle nicht ermittelbar | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -2 | Nicht zutreffend (PL032 ≠ 1) oder (PL040A ≠ 3) | | |
| | | -3 | Nicht die ausgewählte Auskunftsperson | | |
| | | -7 | Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der ‚rotierenden Mehrjahresplanung‘ nicht erhoben) | | |

| Kennung der Variable | Bezeichnung der Variable | Modalitätscode | Modalitätslabel | Erhebungseinheit | Bezugszeitraum |
|----------------------|--|--|--|---|--------------------------|
| PW100 | Arbeitszufriedenheit | 0-10 99 | Überhaupt nicht zufrieden bis vollkommen zufrieden Weiß nicht | Alle derzeitigen Haushaltsmitglieder ab 16 Jahren oder (gegebenenfalls) die ausgewählte Auskunftsperson | Derzeitig |
| PW100_F | Arbeitszufriedenheit (Kennzeichen) | 1 -1 -2 -3 -7 | Ausgefüllt Fehlt Nicht zutreffend (PL032≠1) Nicht die ausgewählte Auskunftsperson Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der ‚rotierenden Mehrjahresplanung‘ nicht erhoben) | | |
| PL260 | Gewöhnlich pro Woche geleistete Arbeitsstunden | 1-99 | Zahl der Stunden | Alle derzeitigen Haushaltsmitglieder ab 16 Jahren oder (gegebenenfalls) die ausgewählte Auskunftsperson | Einkommensbezugszeitraum |
| PL260_F | Gewöhnlich pro Woche geleistete Arbeitsstunden (Kennzeichen) | 1 2 3 4 -1 -2 -3 -7 | Im Rahmen einer Umfrage/Befragung erhoben Aus Verwaltungsdaten entnommen Unterstellt Quelle nicht ermittelbar Fehlt Nicht zutreffend (PL211≠1-4) Nicht die ausgewählte Auskunftsperson Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der ‚rotierenden Mehrjahresplanung‘ nicht erhoben) | | |

| Kennung der Variable | Bezeichnung der Variable | Modalitätscode | Modalitätslabel | Erhebungseinheit | Bezugszeitraum |
|----------------------|--|----------------|--|---|----------------|
| PL130 | Größe der örtlichen Einheit — Haupttätigkeit | 1-9 | Genaue Anzahl der Personen, wenn zwischen 1 und 9 | Alle derzeitigen Haushaltsmitglieder ab 16 Jahren oder (gegebenenfalls) die ausgewählte Auskunftsperson | Derzeitig |
| | | 10 | 10 bis 19 Personen | | |
| | | 11 | 20 bis 49 Personen | | |
| | | 12 | 50 bis 249 Personen | | |
| | | 13 | 250 Personen und mehr | | |
| | | 14 | Genaue Zahl unbekannt, aber weniger als 10 Personen | | |
| | | 15 | Genaue Zahl unbekannt, aber mehr als 10 Personen | | |
| PL130_F | Größe der örtlichen Einheit — Haupttätigkeit (Kennzeichen) | 1 | Im Rahmen einer Umfrage/Befragung erhoben | | |
| | | 2 | Aus Verwaltungsdaten entnommen | | |
| | | 3 | Unterstellt | | |
| | | 4 | Quelle nicht ermittelbar | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -2 | Nicht zutreffend (PL032≠1) | | |
| | | -3 | Nicht die ausgewählte Auskunftsperson | | |
| | | -7 | Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der ‚rotierenden Mehrjahresplanung‘ nicht erhoben) | | |

| Kennung der Variable | Bezeichnung der Variable | Modalitätscode | Modalitätslabel | Erhebungseinheit | Bezugszeitraum |
|-----------------------------------|--|---|--|---|----------------|
| Einzelthema: Erwerbsstatus | | | | | |
| PL120 | Grund, warum weniger als 30 Stunden gearbeitet wurde | 1 2 3 4 5 6 7 | Schulische oder berufliche Aus- oder Fortbildung Eigene Krankheit oder Behinderung Möchte länger arbeiten, findet aber keine Tätigkeit(en) oder Arbeit(en) mit mehr Stunden Wünscht keine längere Arbeitszeit Arbeitszeit in (allen) Tätigkeit(en) wird als Vollzeitarbeit angesehen Hausarbeit, Betreuung von Kindern oder anderen Personen Sonstige Gründe | Alle derzeitigen Haushaltsmitglieder ab 16 Jahren oder (gegebenenfalls) die ausgewählte Auskunftsperson | Derzeitig |
| PL120_F | Grund, warum weniger als 30 Stunden gearbeitet wurde (Kennzeichen) | 1 -1 -2 -3 -7 | Ausgefüllt Fehlt Nicht zutreffend (PL032≠1 oder (PL032 = 1 und PL060 + PL100 > 30)) Nicht die ausgewählte Auskunftsperson Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der ‚rotierenden Mehrjahresplanung‘ nicht erhoben) | | |

| Kennung der Variable | Bezeichnung der Variable | Modalitätscode | Modalitätslabel | Erhebungseinheit | Bezugszeitraum |
|----------------------|--|----------------|--|---|---|
| PL280 | Dauer der Anmeldung von Arbeitslosigkeit | 1 | Gesamter Zeitraum | Alle derzeitigen Haushaltsmitglieder ab 16 Jahren oder (gegebenenfalls) die ausgewählte Auskunftsperson | Zeitraum der Arbeitslosigkeit während des Einkommensbezugszeitraums |
| | | 2 | Teil des Zeitraums | | |
| | | 3 | Überhaupt nicht angemeldet | | |
| PL280_F | Dauer der Anmeldung von Arbeitslosigkeit (Kennzeichen) | 1 | Im Rahmen einer Umfrage/Befragung erhoben | | |
| | | 2 | Aus Verwaltungsdaten entnommen | | |
| | | 3 | Unterstellt | | |
| | | 4 | Quelle nicht ermittelbar | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -2 | Nicht zutreffend (PL211#5 oder RB081#16-74) | | |
| | | -3 | Nicht die ausgewählte Auskunftsperson | | |
| | | -7 | Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der ‚rotierenden Mehrjahresplanung‘ nicht erhoben) | | |

| Kennung der Variable | Bezeichnung der Variable | Modalitätscode | Modalitätslabel | Erhebungseinheit | Bezugszeitraum |
|--|---|--|--|---|----------------|
| Einzelthema: Bildungsstand — Einzelangaben, einschließlich unter- oder abgebrochener Ausbildung | | | | | |
| PE030 | Jahr, in dem die höchste Bildungsstufe erreicht wurde | | Jahr (vierstellig) | Alle derzeitigen Haushaltsmitglieder ab 16 Jahren oder (gegebenenfalls) die ausgewählte Auskunftsperson | Derzeitig |
| PE030_F | Jahr, in dem die höchste Bildungsstufe erreicht wurde (Kennzeichen) | 1 2 3 4 -1 -2 -3 -7 | Im Rahmen einer Umfrage/Befragung erhoben Aus Verwaltungsdaten entnommen Unterstellt Quelle nicht ermittelbar Fehlt Nicht zutreffend (PE041 = 000) Nicht die ausgewählte Auskunftsperson Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der ‚rotierenden Mehrjahresplanung‘ nicht erhoben und Jahr > 2020) | | |

| Kennung der Variable | Bezeichnung der Variable | Modalitätscode | Modalitätslabel | Erhebungseinheit | Bezugszeitraum |
|----------------------|---|----------------|--|--|----------------|
| PE050 | Unter- oder abgebrochene Ausbildung | 1 | Ja, einmal | Alle derzeitigen Haushaltsmitglieder zwischen 16 und 34 Jahren oder (gegebenenfalls) die ausgewählte Auskunftsperson | Lebensdauer |
| | | 2 | Ja, mehrfach | | |
| | | 3 | Nein | | |
| PE050_F | Unter- oder abgebrochene Ausbildung (Kennzeichen) | 1 | Im Rahmen einer Umfrage/Befragung erhoben | | |
| | | 2 | Aus Verwaltungsdaten entnommen | | |
| | | 3 | Unterstellt | | |
| | | 4 | Quelle nicht ermittelbar | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -2 | Nicht zutreffend (RB081 ≠ 16-34 oder hat nie eine Schule besucht) | | |
| | | -3 | Nicht die ausgewählte Auskunftsperson | | |
| | | -7 | Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der ‚rotierenden Mehrjahresplanung‘ nicht erhoben) | | |

Einzelthema: Einzelangaben zur Wohnsituation, einschließlich Unterversorgung und unterstellte Miete

| | | | | | |
|---------|--|----|--|----------|-----------|
| HS160 | Probleme mit der Wohnung: zu dunkel, zu wenig Tageslicht | 1 | Ja | Haushalt | Derzeitig |
| | | 2 | Nein | | |
| HS160_F | Probleme mit der Wohnung: zu dunkel, zu wenig Tageslicht (Kennzeichen) | 1 | Ausgefüllt | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -7 | Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der ‚rotierenden Mehrjahresplanung‘ nicht erhoben und Jahr > 2020) | | |

| Kennung der Variable | Bezeichnung der Variable | Modalitätscode | Modalitätslabel | Erhebungseinheit | Bezugszeitraum |
|----------------------|--|----------------|--|------------------|----------------|
| HS170 | Lärmbelästigung durch Nachbarn oder von der Straße | 1 | Ja | Haushalt | Derzeitig |
| | | 2 | Nein | | |
| HS170_F | Lärmbelästigung durch Nachbarn oder von der Straße (Kennzeichen) | 1 | Ausgefüllt | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -7 | Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der ‚rotierenden Mehrjahresplanung‘ nicht erhoben und Jahr > 2020) | | |
| HC020 | Wohnfläche in Quadratmetern | 0-999 | Quadratmeter | Haushalt | Derzeitig |
| HC020_F | Wohnfläche in Quadratmetern (Kennzeichen) | 1 | Im Rahmen einer Umfrage/Befragung erhoben | | |
| | | 2 | Aus Verwaltungsdaten entnommen | | |
| | | 3 | Unterstellt | | |
| | | 4 | Quelle nicht ermittelbar | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -7 | Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der ‚rotierenden Mehrjahresplanung‘ nicht erhoben) | | |
| HC001 | Verwendete Heizung | 1 | Fernwärmenetz/ Fernheizung | Haushalt | Derzeitig |
| | | 2 | Zentralheizung | | |
| | | 3 | Einzelanlage zur Wärmeerzeugung | | |
| | | 4 | Nicht fest installierte Heizung | | |
| | | 5 | Überhaupt keine Heizung | | |
| | | 99 | Weiß nicht | | |

| Kennung der Variable | Bezeichnung der Variable | Modalitätscode | Modalitätslabel | Erhebungseinheit | Bezugszeitraum |
|----------------------|-------------------------------------|----------------|--|------------------|----------------|
| HC001_F | Verwendete Heizung (Kennzeichen) | 1 | Im Rahmen einer Umfrage/Befragung erhoben | | |
| | | 2 | Aus Verwaltungsdaten entnommen | | |
| | | 3 | Unterstellt | | |
| | | 4 | Quelle nicht ermittelbar | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -7 | Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der ‚rotierenden Mehrjahresplanung‘ nicht erhoben) | | |
| HC002 | Hauptenergiequelle | 1 | Elektrizität | Haushalt | Derzeitig |
| | | 2 | Gas (Erdgas oder Propan) | | |
| | | 3 | Erdöl | | |
| | | 4 | Biomasse | | |
| | | 5 | Stückholz | | |
| | | 6 | Kohle | | |
| | | 7 | Erneuerbare Energie | | |
| | | 8 | Sonstige | | |
| | | 99 | Weiß nicht | | |
| HC002_F | Hauptenergiequelle (Kennzeichen) | 1 | Im Rahmen einer Umfrage/Befragung erhoben | | |
| | | 2 | Aus Verwaltungsdaten entnommen | | |
| | | 3 | Unterstellt | | |
| | | 4 | Quelle nicht ermittelbar | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -2 | Nicht zutreffend (HC001 = 5) | | |
| | | -7 | Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der ‚rotierenden Mehrjahresplanung‘ nicht erhoben) | | |

| Kennung der Variable | Bezeichnung der Variable | Modalitätscode | Modalitätslabel | Erhebungseinheit | Bezugszeitraum |
|----------------------|--|------------------------|---|------------------|--------------------------|
| HC007 | Energiekosten insgesamt | 0 -99999999,- 99 | Betrag (in Landeswahrung) | Haushalt | Derzeitig |
| HC007_F | Energiekosten insgesamt (Kennzeichen) | 1 | Im Rahmen einer Umfrage/Befragung erhoben | | |
| | | 2 | Aus Verwaltungsdaten entnommen | | |
| | | 3 | Unterstellt | | |
| | | 4 | Quelle nicht ermittelbar | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -7 | Nicht zutreffend (gema der Umsetzung der ‚rotierenden Mehrjahresplanung‘ nicht erhoben) | | |
| HC080 | Allgemeine Zufriedenheit mit der Wohnung | 1 | Sehr unzufrieden | Haushalt | Derzeitig |
| | | 2 | Unzufrieden | | |
| | | 3 | Zufrieden | | |
| | | 4 | Sehr zufrieden | | |
| HC080_F | Allgemeine Zufriedenheit mit der Wohnung (Kennzeichen) | 1 | Ausgefullt | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -7 | Nicht zutreffend (gema der Umsetzung der ‚rotierenden Mehrjahresplanung‘ nicht erhoben) | | |
| HY030G | Unterstellte Miete | 0-9999999- 9,99 | Betrag (in Landeswahrung) | Haushalt | Einkommensbezugszeitraum |
| HY030G_F | Unterstellte Miete (Kennzeichen) | 1 | Ausgefullt | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -7 | Nicht zutreffend (gema der Umsetzung der ‚rotierenden Mehrjahresplanung‘ nicht erhoben und Jahr > 2020) | | |

| Kennung der Variable | Bezeichnung der Variable | Modalitätscode | Modalitätslabel | Erhebungseinheit | Bezugszeitraum |
|----------------------|---|----------------|--|------------------|----------------|
| HH040 | Undichtes Dach, Feuchtigkeit in den Wänden/Böden/im Fundament oder Fäulnis in den Fensterrahmen oder im Boden | 1 | Ja | Haushalt | Derzeitig |
| | | 2 | Nein | | |
| HH040_F | Undichtes Dach, Feuchtigkeit in den Wänden/Böden/im Fundament oder Fäulnis in den Fensterrahmen oder im Boden (Kennzeichen) | 1 | Ausgefüllt | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -7 | Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der ‚rotierenden Mehrjahresplanung‘ nicht erhoben und Jahr > 2020) | | |
| HS140 | Finanzielle Belastung durch Wohnkosten insgesamt | 1 | Große Belastung | Haushalt | Derzeitig |
| | | 2 | Geringe Belastung | | |
| | | 3 | Überhaupt keine Belastung | | |
| HS140_F | Finanzielle Belastung durch Wohnkosten insgesamt (Kennzeichen) | 1 | Ausgefüllt | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -2 | Nicht zutreffend (keine Wohnkosten) | | |
| | | -7 | Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der ‚rotierenden Mehrjahresplanung‘ nicht erhoben und Jahr > 2020) | | |
| HS180 | Verschmutzung, Ruß oder sonstige Umweltprobleme | 1 | Ja | Haushalt | Derzeitig |
| | | 2 | Nein | | |
| HS180_F | Verschmutzung, Ruß oder sonstige Umweltprobleme (Kennzeichen) | 1 | Ausgefüllt | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -7 | Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der ‚rotierenden Mehrjahresplanung‘ nicht erhoben und Jahr > 2020) | | |

| Kennung der Variable | Bezeichnung der Variable | Modalitätscode | Modalitätslabel | Erhebungseinheit | Bezugszeitraum |
|----------------------|---|----------------|--|------------------|----------------|
| HS190 | Kriminalität, Gewalt oder Vandalismus in der Umgebung | 1 | Ja | Haushalt | Derzeitig |
| | | 2 | Nein | | |
| HS190_F | Kriminalität, Gewalt oder Vandalismus in der Umgebung (Kennzeichen) | 1 | Ausgefüllt | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -7 | Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der ‚rotierenden Mehrjahresplanung‘ nicht erhoben und Jahr > 2020) | | |
| HH081 | Wohnung verfügt über Bad oder Dusche (FAKULTATIV) | 1 | Ja, zur alleinigen Nutzung durch den Haushalt | Haushalt | Derzeitig |
| | | 2 | Ja, zur gemeinsamen Nutzung | | |
| | | 3 | Nein | | |
| HH081_F | Wohnung verfügt über Bad oder Dusche (FAKULTATIV) (Kennzeichen) | 1 | Ausgefüllt | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -7 | Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der ‚rotierenden Mehrjahresplanung‘ nicht erhoben und Jahr > 2020) | | |
| | | -8 | Nicht zutreffend (Variable nicht erhoben) | | |
| HH091 | Toilette mit Wasserspülung im Haus, zur alleinigen Nutzung durch den Haushalt bestimmt (OPTIONAL) | 1 | Ja, zur alleinigen Nutzung durch den Haushalt | Haushalt | Derzeitig |
| | | 2 | Ja, zur gemeinsamen Nutzung | | |
| | | 3 | Nein | | |
| HH091_F | Toilette mit Wasserspülung im Haus, zur alleinigen Nutzung durch den Haushalt bestimmt (FAKULTATIV) (Kennzeichen) | 1 | Ausgefüllt | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -7 | Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der ‚rotierenden Mehrjahresplanung‘ nicht erhoben und Jahr > 2020) | | |
| | | -8 | Nicht zutreffend (Variable nicht erhoben) | | |

| Kennung der Variable | Bezeichnung der Variable | Modalitätscode | Modalitätslabel | Erhebungseinheit | Bezugszeitraum |
|--|---|---------------------------------|---|---|---|
| Einzelthema: Intergenerationale Übertragung von Vorteilen und Benachteiligungen | | | | | |
| PT220 | Art des Haushalts, als die Auskunftsperson etwa 14 Jahre alt war | 1 2 | Privathaushalt Gemeinschafts- oder Anstaltshaushalt | Alle derzeitigen Haushaltsmitglieder oder ausgewählten Auskunftspersonen (falls zutreffend) im Alter von 25 bis 59 Jahren | Als die Auskunftsperson etwa 14 Jahre alt war |
| PT220_F | Art des Haushalts, als die Auskunftsperson etwa 14 Jahre alt war (Kennzeichen) | 1 -1 -3 -6 -7 | Ausgefüllt Fehlt Nicht die ausgewählte Auskunftsperson Nicht in der Altersklasse (25-59) Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der ‚rotierenden Mehrjahresplanung‘ nicht erhoben) | | |
| PT230 | Anwesenheit der Mutter, als die Auskunftsperson etwa 14 Jahre alt war | 1 2 3 4 | Ja Nein, sie lebte nicht im selben Haushalt, aber ich hatte Kontakt zu ihr. Nein, sie lebte nicht im selben Haushalt und ich hatte keinen Kontakt. Nein, verstorben | Alle derzeitigen Haushaltsmitglieder oder ausgewählten Auskunftspersonen (falls zutreffend) im Alter von 25 bis 59 Jahren | Als die Auskunftsperson etwa 14 Jahre alt war |
| PT230_F | Anwesenheit der Mutter, als die Auskunftsperson etwa 14 Jahre alt war (Kennzeichen) | 1 -1 -2 -3 -6 -7 | Ausgefüllt Fehlt Nicht zutreffend (lebte in Gemeinschafts- oder Anstaltshaushalt) Nicht ‚ausgewählte Auskunftsperson‘ Nicht in der Altersklasse (25-59) Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der ‚rotierenden Mehrjahresplanung‘ nicht erhoben) | | |

| Kennung der Variable | Bezeichnung der Variable | Modalitätscode | Modalitätslabel | Erhebungseinheit | Bezugszeitraum |
|----------------------|---|--------------------|--|---|---|
| PT240 | Anwesenheit des Vaters, als die Auskunftsperson etwa 14 Jahre alt war | 1 | Ja | Alle derzeitigen Haushaltsmitglieder oder ausgewählten Auskunftspersonen (falls zutreffend) im Alter von 25 bis 59 Jahren | Als die Auskunftsperson etwa 14 Jahre alt war |
| | | 2 | Nein, er lebte nicht im selben Haushalt, aber ich hatte Kontakt zu ihm. | | |
| | | 3 | Nein, er lebte nicht im selben Haushalt und ich hatte keinen Kontakt. | | |
| | | 4 | Nein, verstorben | | |
| PT240_F | Anwesenheit des Vaters, als die Auskunftsperson etwa 14 Jahre alt war (Kennzeichen) | 1 | Ausgefüllt | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -2 | Nicht zutreffend (lebte in Gemeinschafts- oder Anstaltshaushalt) | | |
| | | -3 | Nicht ‚ausgewählte Auskunftsperson‘ | | |
| | | -6 | Nicht in der Altersklasse (25-59) | | |
| | | -7 | Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der ‚rotierenden Mehrjahresplanung‘ nicht erhoben) | | |
| PT070 | Staatsangehörigkeit des Vaters (FAKULTATIV) | Ländercode SCL GEO | Land der primären Staatsangehörigkeit (SCL GEO Alpha-2-Code) | Alle derzeitigen Haushaltsmitglieder oder ausgewählten Auskunftspersonen (falls zutreffend) im Alter von 25 bis 59 Jahren | Als die Auskunftsperson etwa 14 Jahre alt war |
| | | 99 | Weiß nicht | | |

| Kennung der Variable | Bezeichnung der Variable | Modalitätscode | Modalitätslabel | Erhebungseinheit | Bezugszeitraum |
|----------------------|---|--------------------|--|---|---|
| PT070_F | Staatsangehörigkeit des Vaters (FAKULTATIV) (Kennzeichen) | 1 | Im Rahmen einer Umfrage/Befragung erhoben | | |
| | | 2 | Aus Verwaltungsdaten entnommen | | |
| | | 3 | Unterstellt | | |
| | | 4 | Quelle nicht ermittelbar | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -2 | Nicht zutreffend (lebte in Gemeinschafts- oder Anstaltshaushalt) | | |
| | | -3 | Nicht die ausgewählte Auskunftsperson | | |
| | | -5 | Nicht zutreffend (Vater nicht anwesend/kein Kontakt/verstorben) | | |
| | | -6 | Nicht in der Altersklasse (25-59) | | |
| | | -7 | Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der ‚rotierenden Mehrjahresplanung‘ nicht erhoben) | | |
| -8 | Nicht zutreffend (Variable nicht erhoben) | | | | |
| PT100 | Staatsangehörigkeit der Mutter (FAKULTATIV) | Ländercode SCL GEO | Land der primären Staatsangehörigkeit (SCL GEO Alpha-2-Code) | Alle derzeitigen Haushaltsmitglieder oder ausgewählten Auskunftspersonen (falls zutreffend) im Alter von 25 bis 59 Jahren | Als die Auskunftsperson etwa 14 Jahre alt war |
| | | 99 | Weiß nicht | | |

| Kennung der Variable | Bezeichnung der Variable | Modalitätscode | Modalitätslabel | Erhebungseinheit | Bezugszeitraum |
|----------------------|---|----------------|---|---|---|
| PT100_F | Staatsangehörigkeit der Mutter (FAKULTATIV) (Kennzeichen) | 1 | Im Rahmen einer Umfrage/Befragung erhoben | | |
| | | 2 | Aus Verwaltungsdaten entnommen | | |
| | | 3 | Unterstellt | | |
| | | 4 | Quelle nicht ermittelbar | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -2 | Nicht zutreffend (lebte in Gemeinschafts- oder Anstaltshaushalt) | | |
| | | -3 | Nicht die ausgewählte Auskunftsperson | | |
| | | -5 | Nicht zutreffend (Mutter nicht anwesend/kein Kontakt/verstorben) | | |
| | | -6 | Nicht in der Altersklasse (25-59) | | |
| | | -7 | Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der ‚rotierenden Mehrjahresplanung‘ nicht erhoben) | | |
| -8 | Nicht zutreffend (Variable nicht erhoben) | | | | |
| PT110 | Höchster Bildungsstand des Vaters | 1 | Niedrige Stufe (niedriger als Primarbereich, Primarbereich oder Sekundarbereich I) | Alle derzeitigen Haushaltsmitglieder oder ausgewählten Auskunftspersonen (falls zutreffend) im Alter von 25 bis 59 Jahren | Als die Auskunftsperson etwa 14 Jahre alt war |
| | | 2 | Mittlere Stufe (Sekundarbereich II und nichttertiäre Bildung nach dem Sekundarbereich) | | |
| | | 3 | Hohe Stufe (Kurzstudiengänge nach dem Sekundarbereich, Bachelor oder gleichwertiger Abschluss, Master oder gleichwertiger Abschluss, Promotion oder gleichwertiger Abschluss) | | |
| | | 99 | Weiß nicht | | |

| Kennung der Variable | Bezeichnung der Variable | Modalitätscode | Modalitätslabel | Erhebungseinheit | Bezugszeitraum |
|----------------------|---|----------------|---|---|---|
| PT110_F | Höchster Bildungsstand des Vaters (Kennzeichen) | 1 | Im Rahmen einer Umfrage/Befragung erhoben | | |
| | | 2 | Aus Verwaltungsdaten entnommen | | |
| | | 3 | Unterstellt | | |
| | | 4 | Quelle nicht ermittelbar | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -2 | Nicht zutreffend (lebte in Gemeinschafts- oder Anstaltshaushalt) | | |
| | | -3 | Nicht die ausgewählte Auskunftsperson | | |
| | | -5 | Nicht zutreffend (Vater nicht anwesend/kein Kontakt/verstorben) | | |
| | | -6 | Nicht in der Altersklasse (25-59) | | |
| | | -7 | Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der ‚rotierenden Mehrjahresplanung‘ nicht erhoben) | | |
| PT120 | Höchster Bildungsstand der Mutter | 1 | Niedrige Stufe (niedriger als Primarbereich, Primarbereich oder Sekundarbereich I) | Alle derzeitigen Haushaltsmitglieder oder ausgewählten Auskunftspersonen (falls zutreffend) im Alter von 25 bis 59 Jahren | Als die Auskunftsperson etwa 14 Jahre alt war |
| | | 2 | Mittlere Stufe (Sekundarbereich II und nichttertiäre Bildung nach dem Sekundarbereich) | | |
| | | 3 | Hohe Stufe (Kurzstudiengänge nach dem Sekundarbereich, Bachelor oder gleichwertiger Abschluss, Master oder gleichwertiger Abschluss, Promotion oder gleichwertiger Abschluss) | | |
| | | 99 | Weiß nicht | | |

| Kennung der Variable | Bezeichnung der Variable | Modalitätscode | Modalitätslabel | Erhebungseinheit | Bezugszeitraum |
|----------------------|--|----------------|--|---|---|
| PT120_F | Höchster Bildungsstand der Mutter (Kennzeichen) | 1 | Im Rahmen einer Umfrage/Befragung erhoben | | |
| | | 2 | Aus Verwaltungsdaten entnommen | | |
| | | 3 | Unterstellt | | |
| | | 4 | Quelle nicht ermittelbar | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -2 | Nicht zutreffend (lebte in Gemeinschafts- oder Anstaltshaushalt) | | |
| | | -3 | Nicht die ausgewählte Auskunftsperson | | |
| | | -5 | Nicht zutreffend (Mutter nicht anwesend/kein Kontakt/verstorben) | | |
| | | -6 | Nicht in der Altersklasse (25-59) | | |
| -7 | Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der ‚rotierenden Mehrjahresplanung‘ nicht erhoben) | | | | |
| PT130 | Erwerbsstatus des Vaters, als die Auskunftsperson etwa 14 Jahre alt war | 1 | Unselbstständig erwerbstätig | Alle derzeitigen Haushaltsmitglieder oder ausgewählten Auskunftspersonen (falls zutreffend) im Alter von 25 bis 59 Jahren | Als die Auskunftsperson etwa 14 Jahre alt war |
| | | 2 | Selbstständig (einschließlich mithelfende Familienangehörige) | | |
| | | 3 | Arbeitslos | | |
| | | 4 | Im Ruhestand oder Vorruhestand | | |
| | | 5 | Erledigung von Hausarbeit | | |
| | | 6 | Arbeitsunfähigkeit aufgrund lang andauernder Gesundheitsprobleme | | |
| | | 7 | Sonstige Nichterwerbsperson | | |
| | | 99 | Weiß nicht | | |

| Kennung der Variable | Bezeichnung der Variable | Modalitätscode | Modalitätslabel | Erhebungseinheit | Bezugszeitraum |
|----------------------|--|----------------|--|---|---|
| PT130_F | Erwerbsstatus des Vaters, als die Auskunftsperson etwa 14 Jahre alt war (Kennzeichen) | 1 | Im Rahmen einer Umfrage/Befragung erhoben | | |
| | | 2 | Aus Verwaltungsdaten entnommen | | |
| | | 3 | Unterstellt | | |
| | | 4 | Quelle nicht ermittelbar | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -2 | Nicht zutreffend (lebte in Gemeinschafts- oder Anstaltshaushalt) | | |
| | | -3 | Nicht die ausgewählte Auskunftsperson | | |
| | | -5 | Nicht zutreffend (Vater nicht anwesend/kein Kontakt/verstorben) | | |
| | | -6 | Nicht in der Altersklasse (25-59) | | |
| -7 | Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der ‚rotierenden Mehrjahresplanung‘ nicht erhoben) | | | | |
| PT160 | Erwerbsstatus der Mutter, als die Auskunftsperson etwa 14 Jahre alt war | 1 | Unselbstständig erwerbstätig | Alle derzeitigen Haushaltsmitglieder oder ausgewählten Auskunftspersonen (falls zutreffend) im Alter von 25 bis 59 Jahren | Als die Auskunftsperson etwa 14 Jahre alt war |
| | | 2 | Selbstständig (einschließlich mithelfende Familienangehörige) | | |
| | | 3 | Arbeitslos | | |
| | | 4 | Im Ruhestand oder Vorruhestand | | |
| | | 5 | Erledigung von Hausarbeit | | |
| | | 6 | Arbeitsunfähigkeit aufgrund lang andauernder Gesundheitsprobleme | | |
| | | 7 | Sonstige Nichterwerbsperson | | |
| | | 99 | Weiß nicht | | |

| Kennung der Variable | Bezeichnung der Variable | Modalitätscode | Modalitätslabel | Erhebungseinheit | Bezugszeitraum |
|----------------------|--|----------------|--|---|---|
| PT160_F | Erwerbsstatus der Mutter, als die Auskunftsperson etwa 14 Jahre alt war (Kennzeichen) | 1 | Im Rahmen einer Umfrage/Befragung erhoben | | |
| | | 2 | Aus Verwaltungsdaten entnommen | | |
| | | 3 | Unterstellt | | |
| | | 4 | Quelle nicht ermittelbar | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -2 | Nicht zutreffend (lebte in Gemeinschafts- oder Anstaltshaushalt) | | |
| | | -3 | Nicht die ausgewählte Auskunftsperson | | |
| | | -5 | Nicht zutreffend (Mutter nicht anwesend/kein Kontakt/verstorben) | | |
| | | -6 | Nicht in der Altersklasse (25-59) | | |
| -7 | Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der ‚rotierenden Mehrjahresplanung‘ nicht erhoben) | | | | |
| PT150 | Haupttätigkeit des Vaters, als die Auskunftsperson etwa 14 Jahre alt war (FAKULTATIV) | 99 | ISCO-08 (COM) (1 Stelle) Weiß nicht | Alle derzeitigen Haushaltsmitglieder oder ausgewählten Auskunftspersonen (falls zutreffend) im Alter von 25 bis 59 Jahren | Als die Auskunftsperson etwa 14 Jahre alt war |

| Kennung der Variable | Bezeichnung der Variable | Modalitätscode | Modalitätslabel | Erhebungseinheit | Bezugszeitraum |
|----------------------|---|----------------|---|---|---|
| PT150_F | Haupttätigkeit des Vaters, als die Auskunftsperson etwa 14 Jahre alt war (FAKULTATIV) (Kennzeichen) | 1 | Im Rahmen einer Umfrage/Befragung erhoben | | |
| | | 2 | Aus Verwaltungsdaten entnommen | | |
| | | 3 | Unterstellt | | |
| | | 4 | Quelle nicht ermittelbar | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -2 | Nicht zutreffend (lebte in Gemeinschafts- oder Anstalts Haushalt) | | |
| | | -3 | Nicht die ausgewählte Auskunftsperson | | |
| | | -4 | Nicht zutreffend, Vater nicht unselbstständig erwerbstätig | | |
| | | -5 | Nicht zutreffend (Vater nicht anwesend/kein Kontakt/verstorben) | | |
| | | -6 | Nicht in der Altersklasse (25-59) | | |
| -7 | Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der ‚rotierenden Mehrjahresplanung‘ nicht erhoben) | | | | |
| -8 | Nicht zutreffend (Variable nicht erhoben) | | | | |
| PT180 | Haupttätigkeit der Mutter, als die Auskunftsperson etwa 14 Jahre alt war (FAKULTATIV) | 99 | ISCO-08 (COM) (1 Stelle) Weiß nicht | Alle derzeitigen Haushaltsmitglieder oder ausgewählten Auskunftspersonen (falls zutreffend) im Alter von 25 bis 59 Jahren | Als die Auskunftsperson etwa 14 Jahre alt war |

| Kennung der Variable | Bezeichnung der Variable | Modalitätscode | Modalitätslabel | Erhebungseinheit | Bezugszeitraum |
|----------------------|---|----------------|---|---|---|
| PT180_F | Haupttätigkeit der Mutter, als die Auskunftsperson etwa 14 Jahre alt war (FAKULTATIV) (Kennzeichen) | 1 | Im Rahmen einer Umfrage/Befragung erhoben | | |
| | | 2 | Aus Verwaltungsdaten entnommen | | |
| | | 3 | Unterstellt | | |
| | | 4 | Quelle nicht ermittelbar | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -2 | Nicht zutreffend (lebte in Gemeinschafts- oder Anstalts Haushalt) | | |
| | | -3 | Nicht die ausgewählte Auskunftsperson | | |
| | | -4 | Nicht zutreffend, Mutter nicht unselbstständig erwerbstätig | | |
| | | -5 | Nicht zutreffend (Mutter nicht anwesend/kein Kontakt/verstorben) | | |
| | | -6 | Nicht in der Altersklasse (25-59) | | |
| -7 | Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der ‚rotierenden Mehrjahresplanung‘ nicht erhoben) | | | | |
| -8 | Nicht zutreffend (Variable nicht erhoben) | | | | |
| PT210 | Wohnstatus, als die Auskunftsperson etwa 14 Jahre alt war | 1 | Eigentümer | Alle derzeitigen Haushaltsmitglieder oder ausgewählten Auskunftspersonen (falls zutreffend) im Alter von 25 bis 59 Jahren | Als die Auskunftsperson etwa 14 Jahre alt war |
| | | 2 | Mieter | | |
| | | 3 | Mietfreies Wohnen | | |
| | | 99 | Weiß nicht | | |

| Kennung der Variable | Bezeichnung der Variable | Modalitätscode | Modalitätslabel | Erhebungseinheit | Bezugszeitraum |
|----------------------|---|----------------|--|---|---|
| PT210_F | Wohnstatus, als die Auskunftsperson etwa 14 Jahre alt war (Kennzeichen) | 1 | Im Rahmen einer Umfrage/Befragung erhoben | | |
| | | 2 | Aus Verwaltungsdaten entnommen | | |
| | | 3 | Unterstellt | | |
| | | 4 | Quelle nicht ermittelbar | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -2 | Nicht zutreffend (lebte in Gemeinschafts- oder Anstalts Haushalt) | | |
| | | -3 | Nicht die ausgewählte Auskunftsperson | | |
| | | -6 | Nicht in der Altersklasse (25-59) | | |
| | | -7 | Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der ‚rotierenden Mehrjahresplanung‘ nicht erhoben) | | |
| PT190 | Finanzielle Lage des Haushalts, als die Auskunftsperson etwa 14 Jahre alt war | 1 | Sehr schlecht | Alle derzeitigen Haushaltsmitglieder oder ausgewählten Auskunftspersonen (falls zutreffend) im Alter von 25 bis 59 Jahren | Als die Auskunftsperson etwa 14 Jahre alt war |
| | | 2 | Schlecht | | |
| | | 3 | Relativ schlecht | | |
| | | 4 | Relativ gut | | |
| | | 5 | Gut | | |
| | | 6 | Sehr gut | | |
| | | 99 | Weiß nicht | | |

| Kennung der Variable | Bezeichnung der Variable | Modalitätscode | Modalitätslabel | Erhebungseinheit | Bezugszeitraum |
|----------------------|--|----------------|--|---|---|
| PT190_F | Finanzielle Lage des Haushalts, als die Auskunftsperson etwa 14 Jahre alt war (Kennzeichen) | 1 | Ausgefüllt | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -2 | Nicht zutreffend (lebte in Gemeinschafts- oder Anstaltshaushalt) | | |
| | | -3 | Nicht die ausgewählte Auskunftsperson | | |
| | | -6 | Nicht in der Altersklasse (25-59) | | |
| | | -7 | Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der ‚rotierenden Mehrjahresplanung‘ nicht erhoben) | | |
| PT260 | Wurden die schulischen Grundbedürfnisse (Bücher und Ausstattung für die Schule) erfüllt, als die Auskunftsperson etwa 14 Jahre alt war | 1 | Ja | Alle derzeitigen Haushaltsmitglieder oder ausgewählten Auskunftspersonen (falls zutreffend) im Alter von 25 bis 59 Jahren | Als die Auskunftsperson etwa 14 Jahre alt war |
| | | 2 | Nein, aus finanziellen Gründen | | |
| | | 3 | Nein, aus anderen Gründen | | |
| PT260_F | Wurden die schulischen Grundbedürfnisse (Bücher und Ausstattung für die Schule) erfüllt, als die Auskunftsperson etwa 14 Jahre alt war (Kennzeichen) | 1 | Ausgefüllt | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -2 | Nicht zutreffend (lebte in Gemeinschafts- oder Anstaltshaushalt) | | |
| | | -3 | Nicht die ausgewählte Auskunftsperson | | |
| | | -6 | Nicht in der Altersklasse (25-59) | | |
| | | -7 | Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der ‚rotierenden Mehrjahresplanung‘ nicht erhoben) | | |

| Kennung der Variable | Bezeichnung der Variable | Modalitätscode | Modalitätslabel | Erhebungseinheit | Bezugszeitraum |
|----------------------|--|----------------|---|---|--|
| PT270 | Tägliche Mahlzeit mit Fleisch, Huhn oder Fisch (bzw. vegetarische Entsprechung), als die Auskunftsperson etwa 14 Jahre alt war | 1 | Ja | Alle derzeitigen Haushaltsmitglieder oder ausgewählten Auskunftspersonen (falls zutreffend) im Alter von 25 bis 59 Jahren | Als die Auskunftsperson etwa 14 Jahre alt war |
| | | 2 | Nein, aus finanziellen Gründen | | |
| | | 3 | Nein, aus anderen Gründen | | |
| PT270_F | Tägliche Mahlzeit mit Fleisch, Huhn oder Fisch (bzw. vegetarische Entsprechung), als die Auskunftsperson etwa 14 Jahre alt war (Kennzeichen) | 1 | Ausgefüllt | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -2 | Nicht zutreffend (lebte in Gemeinschafts- oder Anstaltshaushalt) | | |
| | | -3 | Nicht die ausgewählte Auskunftsperson | | |
| | | -6 | Nicht in der Altersklasse (25-59) | | |
| | | -7 | Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der ‚rotierenden Mehrjahresplanung‘ nicht erhoben) | | |
| PT280 | Einwöchiger Jahresurlaub außer Hause, als die Auskunftsperson etwa 14 Jahre alt war | 1 | Ja | Alle derzeitigen Haushaltsmitglieder oder ausgewählten Auskunftspersonen (falls zutreffend) im Alter von 25 bis 59 Jahren | Als die Auskunftsperson etwa 14 Jahre alt war“ |
| | | 2 | Nein, aus finanziellen Gründen | | |
| | | 3 | Nein, aus anderen Gründen | | |
| PT280_F | Einwöchiger Jahresurlaub außer Hause, als die Auskunftsperson etwa 14 Jahre alt war (Kennzeichen) | 1 | Ausgefüllt | | |
| | | -1 | Fehlt | | |
| | | -2 | Nicht zutreffend (lebte in Gemeinschafts- oder Anstaltshaushalt) | | |
| | | -3 | Nicht die ausgewählte Auskunftsperson | | |
| | | -6 | Nicht in der Altersklasse (25-59) | | |
| | | -7 | Nicht zutreffend (gemäß der Umsetzung der ‚rotierenden Mehrjahresplanung‘ nicht erhoben)“ | | |



2024/2916

26.11.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2916 DER KOMMISSION

vom 25. November 2024

zur Festlegung eines Standardformulars für die Daten, die in dem Bericht über die Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten sind, der von Dienstleistern gemäß der Verordnung (EU) 2021/1232 des Europäischen Parlaments und des Rates veröffentlicht und der zuständigen Aufsichtsbehörde und der Kommission vorgelegt wird

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/1232 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

nach Anhörung des mit Artikel 9a Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1232 eingesetzten Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Informationen, die in den Bericht über die Verarbeitung personenbezogener Daten aufzunehmen sind, der veröffentlicht und der zuständigen Aufsichtsbehörde und der Kommission vorgelegt wird, sind in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer vii der Verordnung (EU) 2021/1232 aufgeführt.
- (2) Um die Berichterstattung zu verbessern und sicherzustellen, dass die Daten einheitlich erhoben werden, sollten die Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste bei der Erfüllung ihrer Meldepflichten gemäß der Verordnung (EU) 2021/1232 das Standardformular im Anhang der vorliegenden Verordnung verwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Standardformular für die Berichte

Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste verwenden das Standardformular im Anhang der vorliegenden Verordnung, wenn sie einen Bericht über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer vii der Verordnung (EU) 2021/1232 veröffentlichen und der zuständigen Aufsichtsbehörde und der Kommission vorlegen.

⁽¹⁾ ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 41. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1232/oj>.

*Artikel 2***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

| Kategorie nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer vii der Verordnung (EU) 2021/1232 | Unterkategorie | Beschreibung |
|--|---|---|
| 1) Art und Menge der verarbeiteten Daten | Spezifischer nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienst | |
| | Metadaten zu Nutzern, die Teil des Online-Austauschs sind | D. h. alle Daten, die sich auf Nutzer, die Teil des Online-Austauschs sind, und ihre Konten beziehen und keine Inhaltsdaten sind. Ja/nein. Wenn ja, geben Sie bitte alle Arten von verarbeiteten Daten (z. B. Benutzername, Benutzeridentifikationsnummer, IP-Adresse, Internetprotokoll, Netzwerk-Portnummer, Standort usw.) und deren Menge an. |
| | Inhaltsdaten des Online-Austauschs | Ja/nein. Wenn ja, geben Sie bitte Folgendes an: |
| | Anzahl der im Zusammenhang mit EU-Nutzern verarbeiteten Bilder | |
| | Anzahl der im Zusammenhang mit Nutzern aus Drittländern verarbeiteten Bilder | |
| | Anzahl der im Zusammenhang mit EU-Nutzern verarbeiteten Videos | |
| | Anzahl der im Zusammenhang mit Nutzern aus Drittländern verarbeiteten Videos | |
| | Anzahl der anderen Dateien, die im Zusammenhang mit EU-Nutzern verarbeitet wurden | Wenn ja, geben Sie bitte an, um welche Art von Dateien es sich handelt (z. B.: PDFs, Dokumente, GIFs, Audiodateien). |
| | Anzahl der anderen Dateien, die im Zusammenhang mit Nutzern aus Drittländern verarbeitet wurden | Wenn ja, geben Sie bitte an, um welche Art von Dateien es sich handelt (z. B.: PDFs, Dokumente, GIFs, Audiodateien). |
| | Anzahl der zur Erkennung von Kontaktaufnahmen zu Kindern im Zusammenhang mit EU-Nutzern verarbeiteten Bytes an Text | |
| | Anzahl der zur Erkennung von Kontaktaufnahmen zu Kindern im Zusammenhang mit Nutzern aus Drittländern verarbeiteten Bytes an Text | |
| Sonstige Informationen, die für Art und Menge der verarbeiteten Daten relevant sind | | |

| Kategorie nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer vii der Verordnung (EU) 2021/1232 | Unterkategorie | Beschreibung |
|--|--|---|
| 2) Spezifischer Grund, der für die Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 geltend gemacht wird | | Wenn die geltend gemachte Rechtsgrundlage Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c oder e DSGVO ist, geben Sie bitte an, auf welche Vorschriften des Unionsrechts oder nationalen Rechts gemäß Artikel 6 Absatz 3 DSGVO Sie sich berufen. |
| 3) Grund, der für die Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb der Union gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 geltend gemacht wird (sofern anwendbar) | | Bitte geben Sie an, in welchen Fällen und zu welchem Zweck eine Übermittlung außerhalb der Union stattgefunden hat und welche Rechtsgrundlagen für die Übermittlung nach Kapitel V der DSGVO angewandt wurden. |
| 4) Anzahl der aufgedeckten Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet | | |
| Bekanntes Material über sexuellen Kindesmissbrauch | Anzahl der Meldungen im Zusammenhang mit bekanntem Material über sexuellen Kindesmissbrauch in Bezug auf EU-Nutzer | Mit bekanntem Material über sexuellen Kindesmissbrauch ist Material gemeint, bei dem es sich nachweislich um Material über sexuellen Kindesmissbrauch im Internet handelt. |
| | Anzahl der gemeldeten Bilder im Zusammenhang mit bekanntem Material über sexuellen Kindesmissbrauch in Bezug auf EU-Nutzer | |
| | Anzahl der gemeldeten Videos im Zusammenhang mit bekanntem Material über sexuellen Kindesmissbrauch in Bezug auf EU-Nutzer | |
| | Anzahl der gemeldeten anderen Dateien im Zusammenhang mit bekanntem Material über sexuellen Kindesmissbrauch in Bezug auf EU-Nutzer | Wenn ja, geben Sie bitte an, um welche Art von Dateien es sich handelt. |
| | Anzahl der Nutzerkonten in der EU, hinsichtlich derer das Versenden mindestens eines Inhaltselements von bekanntem Material über sexuellen Kindesmissbrauch gemeldet wurde | |
| | Anzahl der Nutzerkonten in der EU, hinsichtlich derer der Erhalt mindestens eines Inhaltselements von bekanntem Material über sexuellen Kindesmissbrauch gemeldet wurde | |
| Neues Material über sexuellen Kindesmissbrauch | Anzahl der Meldungen im Zusammenhang mit möglichem neuen Material über sexuellen Kindesmissbrauch in Bezug auf EU-Nutzer | Mit möglichem neuen Material über sexuellen Kindesmissbrauch sind gemeldete Dateien gemeint, bei denen es sich nicht um bekanntes Material über sexuellen Kindesmissbrauch handelt. |
| | Anzahl der gemeldeten Bilder im Zusammenhang mit möglichem neuen Material über sexuellen Kindesmissbrauch in Bezug auf EU-Nutzer | |
| | Anzahl der gemeldeten Videos im Zusammenhang mit möglichem neuen Material über sexuellen Kindesmissbrauch in Bezug auf EU-Nutzer | |
| | Anzahl der gemeldeten anderen Dateien im Zusammenhang mit möglichem neuen Material über sexuellen Kindesmissbrauch in Bezug auf EU-Nutzer | Wenn ja, geben Sie bitte an, um welche Art von Dateien es sich handelt. |

| Kategorie nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer vii der Verordnung (EU) 2021/1232 | Unterkategorie | Beschreibung |
|---|--|-----------------|
| | Anzahl der Nutzerkonten in der EU, hinsichtlich derer das Versenden mindestens eines Inhaltselements von möglichem neuen Material über sexuellen Kindesmissbrauch gemeldet wurde | |
| | Anzahl der Nutzerkonten in der EU, hinsichtlich derer der Erhalt mindestens eines Inhaltselements von möglichem neuen Material über sexuellen Kindesmissbrauch gemeldet wurde | |
| Kontaktaufnahmen | Anzahl der Meldungen im Zusammenhang mit möglichen Kontaktaufnahmen zu Kindern in Bezug auf EU-Nutzer | |
| | Anzahl der Nutzerkonten in der EU, hinsichtlich derer mögliche Kontaktaufnahmen zu einem Kind gemeldet wurden | |
| | Anzahl der Nutzerkonten, hinsichtlich derer mögliche Kontaktaufnahmen zu einem Kind in der EU gemeldet wurden | |
| 5) Anzahl der Fälle, in denen Nutzer Beschwerden über den internen Beschwerdemechanismus oder bei einer Justizbehörde eingereicht haben, sowie das Ergebnis dieser Beschwerden | | |
| Bekanntes Material über sexuellen Kindesmissbrauch | Anzahl der Inhaltselemente, die als bekanntes Material über sexuellen Kindesmissbrauch entfernt wurden | Inhaltselemente |
| | Anzahl der über den internen Mechanismus eingereichten Beschwerden gegen die Entfernung von Inhaltselementen von bekanntem Material über sexuellen Kindesmissbrauch | |
| | Begründung der über den internen Mechanismus eingereichten Beschwerden gegen die Entfernung von Inhaltselementen von bekanntem Material über sexuellen Kindesmissbrauch (fakultativ) | |
| | Anzahl der Inhaltselemente, die als bekanntes Material über sexuellen Kindesmissbrauch entfernt wurden und nach einer Überprüfung im Anschluss an eine über den internen Mechanismus eingereichte Beschwerde wiederhergestellt wurden | |
| | Durchschnittliche Zeit, die benötigt wird, um nach einer Beschwerde im Rahmen des internen Mechanismus zu entscheiden, ob ursprünglich als bekanntes Material über sexuellen Kindesmissbrauch entfernte Elemente wiederhergestellt werden sollen oder ob deren Entfernung beibehalten werden soll (fakultativ) | |

| Kategorie nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer vii der Verordnung (EU) 2021/1232 | Unterkategorie | Beschreibung |
|--|---|------------------------|
| | Anzahl der bei einer Justizbehörde eingereichten Beschwerden gegen die Entfernung von Inhaltselementen von bekanntem Material über sexuellen Kindesmissbrauch | |
| | Begründung der bei einer Justizbehörde eingereichten Beschwerden gegen die Entfernung von Inhaltselementen von bekanntem Material über sexuellen Kindesmissbrauch (fakultativ) | |
| | Anzahl der Inhaltselemente, die als bekanntes Material über sexuellen Kindesmissbrauch entfernt wurden und nach einer Überprüfung im Anschluss an eine bei einer Justizbehörde eingereichten Beschwerde wiederhergestellt wurden | |
| | Durchschnittliche Zeit, die benötigt wird, um nach einer Beschwerde bei einer Justizbehörde der gerichtlichen Entscheidung nachzukommen, die ursprünglich als bekanntes Material über sexuellen Kindesmissbrauch entfernte Elemente wiederherzustellen oder deren Entfernung beizubehalten (fakultativ) | |
| | Anzahl der Nutzerkonten in der EU, die wegen der Verbreitung bekannten Materials über sexuellen Kindesmissbrauch gesperrt wurden | Nutzerkonten in der EU |
| | Anzahl der über den internen Mechanismus eingereichten Beschwerden gegen die Sperrung eines Nutzerkontos in der EU wegen der Verbreitung bekannten Materials über sexuellen Kindesmissbrauch | |
| | Begründung der über den internen Mechanismus eingereichten Beschwerden gegen die Sperrung eines Nutzerkontos in der EU wegen der Verbreitung bekannten Materials über sexuellen Kindesmissbrauch (fakultativ) | |
| | Anzahl der Nutzerkonten in der EU, die wegen der Verbreitung bekannten Materials über sexuellen Kindesmissbrauch gesperrt und nach einer Überprüfung im Anschluss an eine über den internen Mechanismus eingereichte Beschwerde wiederhergestellt wurden | |
| | Durchschnittliche Zeit, die benötigt wird, um nach einer Beschwerde im Rahmen des internen Mechanismus zu entscheiden, ob ursprünglich wegen der Verbreitung bekannten Materials über sexuellen Kindesmissbrauch gesperrte Nutzerkonten in der EU wiederhergestellt werden sollen oder ob deren Sperrung beibehalten werden soll (fakultativ) | |
| | Anzahl der bei einer Justizbehörde eingereichten Beschwerden gegen die Sperrung eines Nutzerkontos in der EU wegen der Verbreitung bekannten Materials über sexuellen Kindesmissbrauch | |

| Kategorie nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer vii der Verordnung (EU) 2021/1232 | Unterkategorie | Beschreibung |
|--|--|-----------------|
| | <p>Begründung der bei einer Justizbehörde eingereichten Beschwerden gegen die Sperrung eines Nutzerkontos in der EU wegen der Verbreitung bekannten Materials über sexuellen Kindesmissbrauch (fakultativ)</p> <p>Anzahl der Nutzerkonten in der EU, die wegen der Verbreitung bekannten Materials über sexuellen Kindesmissbrauch gesperrt und nach einer Überprüfung im Anschluss an eine bei einer Justizbehörde eingereichte Beschwerde wiederhergestellt wurden</p> <p>Durchschnittliche Zeit, die benötigt wird, um nach einer Beschwerde bei einer Justizbehörde der gerichtlichen Entscheidung nachzukommen, die ursprünglich wegen der Verbreitung bekannten Materials über sexuellen Kindesmissbrauch gesperrten Nutzerkonten in der EU wiederherzustellen oder deren Sperrung beizubehalten (fakultativ)</p> | |
| Neues Material über sexuellen Kindesmissbrauch | <p>Anzahl der Inhaltselemente, die als mögliches neues Material über sexuellen Kindesmissbrauch entfernt wurden</p> <p>Anzahl der über den internen Mechanismus eingereichten Beschwerden gegen die Entfernung von Inhaltselementen von möglichem neuen Material über sexuellen Kindesmissbrauch</p> <p>Begründung der über den internen Mechanismus eingereichten Beschwerden gegen die Entfernung von Inhaltselementen von bekanntem Material über sexuellen Kindesmissbrauch (fakultativ)</p> <p>Anzahl der Inhaltselemente, die als mögliches neues Material über sexuellen Kindesmissbrauch entfernt wurden und nach einer Überprüfung im Anschluss an eine über den internen Mechanismus eingereichte Beschwerde wiederhergestellt wurden</p> <p>Durchschnittliche Zeit, die benötigt wird, um nach einer Beschwerde im Rahmen des internen Mechanismus zu entscheiden, ob ursprünglich als mögliches neues Material über sexuellen Kindesmissbrauch entfernte Elemente wiederhergestellt werden sollen oder ob deren Entfernung beibehalten werden soll (fakultativ)</p> <p>Anzahl der bei einer Justizbehörde eingereichten Beschwerden gegen die Entfernung von Inhaltselementen von möglichem neuen Material über sexuellen Kindesmissbrauch</p> <p>Begründung der bei einer Justizbehörde eingereichten Beschwerden gegen die Entfernung von Inhaltselementen von möglichem neuen Material über sexuellen Kindesmissbrauch (fakultativ)</p> | Inhaltselemente |

| Kategorie nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer vii der Verordnung (EU) 2021/1232 | Unterkategorie | Beschreibung |
|--|---|------------------------|
| | Anzahl der Inhaltselemente, die als mögliches neues Material über sexuellen Kindesmissbrauch entfernt wurden und nach einer Überprüfung im Anschluss an eine bei einer Justizbehörde eingereichte Beschwerde wiederhergestellt wurden | |
| | Durchschnittliche Zeit, die benötigt wird, um nach einer Beschwerde bei einer Justizbehörde der gerichtlichen Entscheidung nachzukommen, die ursprünglich als mögliches neues Material über sexuellen Kindesmissbrauch entfernten Elemente wiederherzustellen oder deren Entfernung beizubehalten (fakultativ) | |
| | Anzahl der Nutzerkonten in der EU, die wegen der Verbreitung möglichen neuen Materials über sexuellen Kindesmissbrauch gesperrt wurden | Nutzerkonten in der EU |
| | Anzahl der über den internen Mechanismus eingereichten Beschwerden gegen die Sperrung eines Nutzerkontos in der EU wegen der Verbreitung möglichen neuen Materials über sexuellen Kindesmissbrauch | |
| | Begründung der über den internen Mechanismus eingereichten Beschwerden gegen die Sperrung eines Nutzerkontos in der EU wegen der Verbreitung möglichen neuen Materials über sexuellen Kindesmissbrauch (fakultativ) | |
| | Anzahl der Nutzerkonten in der EU, die wegen der Verbreitung möglichen neuen Materials über sexuellen Kindesmissbrauch gesperrt und nach einer Überprüfung im Anschluss an eine über den internen Mechanismus eingereichte Beschwerde wiederhergestellt wurden | |
| | Durchschnittliche Zeit, die benötigt wird, um nach einer Beschwerde im Rahmen des internen Mechanismus zu entscheiden, ob ursprünglich wegen der Verbreitung möglichen neuen Materials über sexuellen Kindesmissbrauch gesperrte Nutzerkonten in der EU wiederhergestellt werden sollen oder ob deren Sperrung beibehalten werden soll (fakultativ) | |
| | Anzahl der bei einer Justizbehörde eingereichten Beschwerden gegen die Sperrung eines Nutzerkontos in der EU wegen der Verbreitung möglichen neuen Materials über sexuellen Kindesmissbrauch | |
| | Begründung der bei einer Justizbehörde eingereichten Beschwerden gegen die Sperrung eines Nutzerkontos in der EU wegen der Verbreitung möglichen neuen Materials über sexuellen Kindesmissbrauch (fakultativ) | |

| Kategorie nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer vii der Verordnung (EU) 2021/1232 | Unterkategorie | Beschreibung |
|--|--|------------------------|
| | <p>Anzahl der Nutzerkonten in der EU, die wegen der Verbreitung möglichen neuen Materials über sexuellen Kindesmissbrauch gesperrt und nach einer Überprüfung im Anschluss an eine bei einer Justizbehörde eingereichte Beschwerde wiederhergestellt wurden</p> <p>Durchschnittliche Zeit, die benötigt wird, um nach einer Beschwerde bei einer Justizbehörde der gerichtlichen Entscheidung nachzukommen, die ursprünglich wegen der Verbreitung möglichen neuen Materials über sexuellen Kindesmissbrauch gesperrten Nutzerkonten in der EU wiederherzustellen oder deren Sperrung beizubehalten (fakultativ)</p> | |
| Kontaktaufnahmen | <p>Anzahl der Nutzerkonten in der EU, die wegen der Kontaktaufnahme zu einem Kind gesperrt wurden</p> <p>Anzahl der über den internen Mechanismus eingereichten Beschwerden gegen die Sperrung eines Nutzerkontos in der EU wegen der Kontaktaufnahme zu einem Kind</p> <p>Begründung der über den internen Mechanismus eingereichten Beschwerden gegen die Sperrung eines Nutzerkontos in der EU wegen der Kontaktaufnahme zu einem Kind (fakultativ)</p> <p>Anzahl der Nutzerkonten in der EU, die wegen der Kontaktaufnahme zu einem Kind gesperrt und nach einer Überprüfung im Anschluss an eine über den internen Mechanismus eingereichte Beschwerde wiederhergestellt wurden</p> <p>Durchschnittliche Zeit, die benötigt wird, um nach einer Beschwerde im Rahmen des internen Mechanismus zu entscheiden, ob ursprünglich wegen der Kontaktaufnahme zu einem Kind gesperrte Nutzerkonten in der EU wiederhergestellt werden sollen oder ob deren Sperrung beibehalten werden soll (fakultativ)</p> <p>Anzahl der bei einer Justizbehörde eingereichten Beschwerden gegen die Sperrung eines Nutzerkontos in der EU wegen der Kontaktaufnahme zu einem Kind</p> <p>Begründung der bei einer Justizbehörde eingereichten Beschwerden gegen die Sperrung eines Nutzerkontos in der EU wegen der Kontaktaufnahme zu einem Kind (fakultativ)</p> | Nutzerkonten in der EU |

| Kategorie nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer vii der Verordnung (EU) 2021/1232 | Unterkategorie | Beschreibung |
|--|---|---|
| | Anzahl der Nutzerkonten in der EU, die wegen der Kontaktaufnahme zu einem Kind gesperrt und nach einer Überprüfung im Anschluss an eine bei einer Justizbehörde eingereichte Beschwerde wiederhergestellt wurden | |
| | Durchschnittliche Zeit, die benötigt wird, um nach einer Beschwerde bei einer Justizbehörde der gerichtlichen Entscheidung nachzukommen, die ursprünglich wegen der Kontaktaufnahme zu einem Kind gesperrten Nutzerkonten in der EU wiederherzustellen oder deren Sperrung beizubehalten (fakultativ) | |
| 6) Anzahl und Anteil der mit verschiedenen verwendeten Technologien aufgetretenen Fehler (falsch positive Ergebnisse) | | Fehlerquote: Anzahl der Inhalte, die automatisch als möglicher sexueller Kindesmissbrauch im Internet gekennzeichnet wurden, bei denen es sich nach menschlicher Überprüfung aber nicht um sexuellen Kindesmissbrauch im Internet handelt, geteilt durch die Anzahl der Inhalte, die automatisch als möglicher sexueller Kindesmissbrauch im Internet gekennzeichnet wurden. Bitte machen Sie Angaben zu jeder der verschiedenen verwendeten Technologien. |
| Bekanntes Material über sexuellen Kindesmissbrauch | A1: Anzahl der Inhaltselemente, die automatisch als bekanntes Material über sexuellen Kindesmissbrauch gekennzeichnet wurden | |
| | B1: Anzahl der Inhaltselemente, die automatisch als bekanntes Material über sexuellen Kindesmissbrauch gekennzeichnet wurden, bei denen es sich nach menschlicher Überprüfung aber nicht um derartiges Material handelt | |
| | Fehlerquote: B1/A1 (%) | |
| | C1: Anzahl der Inhaltselemente, die automatisch als bekanntes Material über sexuellen Kindesmissbrauch gekennzeichnet wurden und einer menschlichen Überprüfung unterzogen werden | |
| | Sonstige relevante Erkenntnisse | |
| Neues Material über sexuellen Kindesmissbrauch | A2: Anzahl der Inhaltselemente, die automatisch als neues Material über sexuellen Kindesmissbrauch gekennzeichnet wurden | |
| | B2: Anzahl der Inhaltselemente, die automatisch als neues Material über sexuellen Kindesmissbrauch gekennzeichnet wurden, bei denen es sich nach menschlicher Überprüfung aber nicht um derartiges Material handelt | |
| | Fehlerquote: B2/A2 (%) | |

| Kategorie nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer vii der Verordnung (EU) 2021/1232 | Unterkategorie | Beschreibung |
|--|---|-----------------------------------|
| | C2: Anzahl der Inhaltselemente, die automatisch als neues Material über sexuellen Kindesmissbrauch gekennzeichnet wurden und einer menschlichen Überprüfung unterzogen werden | |
| | Sonstige relevante Erkenntnisse | |
| Kontaktaufnahmen | A3: Anzahl der Nutzerkonten in der EU, die automatisch als Nutzerkonten gekennzeichnet wurden, hinsichtlich derer es zu einer Kontaktaufnahme zu einem Kind bzw. (als Kind) gekommen war | |
| | B3: Anzahl der Nutzerkonten in der EU, die automatisch als Nutzerkonten gekennzeichnet wurden, hinsichtlich derer es zu einer Kontaktaufnahme zu einem Kind bzw. (als Kind) gekommen war, über die nach menschlicher Überprüfung aber keine derartigen Kontaktaufnahmen erfolgt waren | |
| | Fehlerquote: B3/A3 (%) | |
| | C3: Anzahl der Nutzerkonten in der EU, die automatisch als Nutzerkonten gekennzeichnet wurden, hinsichtlich derer es zu einer Kontaktaufnahme zu einem Kind bzw. (als Kind) gekommen war und einer menschlichen Prüfung unterzogen werden | |
| | Sonstige relevante Erkenntnisse | |
| 7) Maßnahmen zur Begrenzung der Fehlerquote und erreichte Fehlerquote | | |
| Bekanntes Material über sexuellen Kindesmissbrauch | Maßnahmen zur Kontrolle der Qualität vorhandener Hashes (bitte angeben) | Indikatoren (z. B. Hashes) |
| | Maßnahmen zur Prüfung von Hashes, bevor sie in die Datenbank aufgenommen werden (bitte angeben) | |
| | Sonstige Maßnahmen zur Begrenzung der Fehlerquote durch Maßnahmen bei den Hashes (bitte angeben) | |
| | Von unabhängigen Dritten geprüfter Umsetzungsplan | Einsatz der Erkennungstechnologie |
| | Sonstige Maßnahmen zur Begrenzung der Fehlerquote durch Maßnahmen beim Einsatz der Erkennungstechnologie (bitte angeben) | |
| | Systematische menschliche Überprüfung aller Inhaltselemente, die als bekanntes Material über sexuellen Missbrauch gekennzeichnet wurden, vor der Meldung | Menschliche Überprüfung |
| | Stichprobenartige menschliche Überprüfung von Inhaltselementen, die als bekanntes Material über sexuellen Missbrauch gekennzeichnet wurden, vor der Meldung | |

| Kategorie nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer vii der Verordnung (EU) 2021/1232 | Unterkategorie | Beschreibung |
|--|---|--|
| | Schulungskonzepte für menschliche Überprüfer (bitte beispielsweise Art und Dauer der Ausbildung vor Beginn der Tätigkeit, Häufigkeit und Art der Auffrischungsschulungen usw. angeben) | |
| | Maßnahmen zur Gewährleistung regelmäßiger Qualitätskontrollen der menschlichen Überprüfer und ihrer Urteile (bitte angeben) | |
| | Maßnahmen zur Gewährleistung des Erhalts von Rückmeldungen des Nationalen Zentrums für vermisste und ausgebeutete Kinder (NCMEC) und/oder anderer Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen (bitte angeben) | Sonstige Maßnahmen |
| | Maßnahmen zur Gewährleistung des Erhalts von Rückmeldungen der Strafverfolgungsbehörden (bitte angeben) | |
| | Maßnahmen zur Gewährleistung des Erhalts von Rückmeldungen über das Ergebnis von Beschwerden im Rahmen des internen Beschwerdemechanismus oder von bei Justizbehörden eingereichten Beschwerden (bitte angeben) | |
| | Sonstige Maßnahmen zur Begrenzung der Fehlerquote (bitte angeben) | |
| | Fehlerquote, die nach der Umsetzung der Maßnahmen zur Begrenzung der Fehlerquote erreicht wurde (falls zutreffend, d. h. wenn neue Maßnahmen eingeführt wurden) | Erreichte Fehlerquote |
| Neues Material über sexuellen Kindesmissbrauch | Maßnahmen zur Überprüfung der Qualität bestehender KI-Klassifikatoren (bitte angeben) | Indikatoren (z. B. KI-Klassifikatoren) |
| | Maßnahmen zur Kontrolle von KI-Klassifikatoren, bevor sie in die Datenbank aufgenommen werden (bitte angeben) | |
| | Sonstige Maßnahmen zur Begrenzung der Fehlerquote durch Maßnahmen bei den KI-Klassifikatoren (bitte angeben) | |
| | Von unabhängigen Dritten geprüfter Umsetzungsplan | Einsatz der Erkennungstechnologie |
| | Sonstige Maßnahmen zur Begrenzung der Fehlerquote durch Maßnahmen beim Einsatz der Erkennungstechnologie (bitte angeben) | |
| | Systematische menschliche Überprüfung aller Inhaltselemente, die als mögliches neues Material über sexuellen Missbrauch gekennzeichnet wurden, vor der Meldung | Menschliche Überprüfung |
| | Stichprobenartige menschliche Überprüfung von Inhaltselementen, die als mögliches neues Material über sexuellen Missbrauch gekennzeichnet wurden, vor der Meldung | |

| Kategorie nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer vii der Verordnung (EU) 2021/1232 | Unterkategorie | Beschreibung |
|--|---|--|
| | Schulungskonzepte für menschliche Überprüfer (bitte beispielsweise Art und Dauer der Ausbildung vor Beginn der Tätigkeit, Häufigkeit und Art der Auffrischungsschulungen usw. angeben) | |
| | Maßnahmen zur Gewährleistung regelmäßiger Qualitätskontrollen der menschlichen Überprüfer und ihrer Urteile (bitte angeben) | |
| | Maßnahmen zur Gewährleistung des Erhalts von Rückmeldungen des Nationalen Zentrums für vermisste und ausgebeutete Kinder (NCMEC) und/oder anderer Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen (bitte angeben) | Sonstige Maßnahmen |
| | Maßnahmen zur Gewährleistung des Erhalts von Rückmeldungen der Strafverfolgungsbehörden (bitte angeben) | |
| | Maßnahmen zur Gewährleistung des Erhalts von Rückmeldungen über das Ergebnis von Beschwerden im Rahmen des internen Beschwerdemechanismus oder von bei Justizbehörden eingereichten Beschwerden (bitte angeben) | |
| | Sonstige Maßnahmen zur Begrenzung der Fehlerquote (bitte angeben) | |
| | Fehlerquote, die nach der Umsetzung der Maßnahmen zur Begrenzung der Fehlerquote erreicht wurde (falls zutreffend, d. h. wenn neue Maßnahmen eingeführt wurden) | Erreichte Fehlerquote |
| Kontaktaufnahmen | Maßnahmen zur Überprüfung der Qualität bestehender KI-Klassifikatoren (bitte angeben) | Indikatoren (z. B. KI-Klassifikatoren) |
| | Maßnahmen zur Kontrolle von KI-Klassifikatoren, bevor sie in die Datenbank aufgenommen werden (bitte angeben) | |
| | Sonstige Maßnahmen zur Begrenzung der Fehlerquote durch Maßnahmen bei den KI-Klassifikatoren (bitte angeben) | |
| | Von unabhängigen Dritten geprüfter Umsetzungsplan | Einsatz der Erkennungstechnologie |
| | Sonstige Maßnahmen zur Begrenzung der Fehlerquote durch Maßnahmen beim Einsatz der Erkennungstechnologie (bitte angeben) | |
| | Systematische menschliche Überprüfung aller Inhaltselemente, die als mögliche Kontaktaufnahme gekennzeichnet wurden, vor der Meldung | Menschliche Überprüfung |
| | Stichprobenartige menschliche Überprüfung von Inhaltselementen, die als mögliche Kontaktaufnahme gekennzeichnet wurden, vor der Meldung | |

| Kategorie nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer vii der Verordnung (EU) 2021/1232 | Unterkategorie | Beschreibung |
|---|---|---|
| | Schulungskonzepte für menschliche Überprüfer (bitte beispielsweise Art und Dauer der Ausbildung vor Beginn der Tätigkeit, Häufigkeit und Art der Auffrischungsschulungen usw. angeben) | |
| | Maßnahmen zur Gewährleistung regelmäßiger Qualitätskontrollen der menschlichen Überprüfer und ihrer Urteile (bitte angeben) | |
| | Maßnahmen zur Gewährleistung des Erhalts von Rückmeldungen des Nationalen Zentrums für vermisste und ausgebeutete Kinder (NCMEC) und/oder anderer Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen (bitte angeben) | Sonstige Maßnahmen |
| | Maßnahmen zur Gewährleistung des Erhalts von Rückmeldungen der Strafverfolgungsbehörden (bitte angeben) | |
| | Maßnahmen zur Gewährleistung des Erhalts von Rückmeldungen über das Ergebnis von Beschwerden im Rahmen des internen Beschwerdemechanismus oder von bei Justizbehörden eingereichten Beschwerden (bitte angeben) | |
| | Sonstige Maßnahmen zur Begrenzung der Fehlerquote (bitte angeben) | |
| | Fehlerquote, die nach der Umsetzung der Maßnahmen zur Begrenzung der Fehlerquote erreicht wurde (falls zutreffend, d. h. wenn neue Maßnahmen eingeführt wurden) | |
| 8) Aufbewahrungsregeln und gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 angewandte Datenschutzvorkehrungen | | |
| Aufbewahrungsregeln | Aufbewahrungsregel für Inhaltelemente, die als sexueller Kindesmissbrauch im Internet identifiziert wurden (bitte angeben) | Bitte geben Sie für jede Kategorie die Länge der jeweiligen Speicherfristen an. |
| | Aufbewahrungsregeln für Nichtinhaltsdaten im Zusammenhang mit Meldungen von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet, auch nach einer möglichen Deaktivierung des Kontos durch den Nutzer (bitte angeben) | |

| Kategorie nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer vii der Verordnung (EU) 2021/1232 | Unterkategorie | Beschreibung |
|--|--|--|
| | Aufbewahrungsregeln für Daten im Zusammenhang mit Beschwerden und Regelverstößen | |
| | Sonstige einschlägige Aufbewahrungsregeln (bitte angeben) | |
| Datenschutzvorkehrungen | Einsatz von Techniken zur De-Identifizierung oder Pseudonymisierung sowie Anonymisierung von Daten | Geben Sie die Techniken und die Fälle an, in denen sie eingesetzt werden. |
| | Verwendung von Industriestandard-Verschlüsselung (Algorithmen und Protokolle) für Daten bei der Übertragung zwischen privater Infrastruktur und öffentlichen Netzen | |
| | Umsetzung von Daten-Governance-Strategien/umfassenden Datenschutzprogrammen (bitte angeben) | Z. B. interne Datenzugangsbeschränkungen, Verwendung von Zugangskontrolllisten, Vertraulichkeitspflichten für Personen mit Zugang usw. |
| | Verfahren zur Überprüfung von Anonymisierungs- und Daten-Governance-Strategien (bitte angeben) | |
| | Verfahren für die Aufrechterhaltung von Reaktionsplänen für Sicherheitsvorfälle zur Überwachung, Erkennung und Behandlung potenzieller Sicherheitslücken und -vorfälle in der gesamten Infrastruktur (bitte angeben) | |
| | Sonstige technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit (bitte angeben) | |

| Kategorie nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer vii der Verordnung (EU) 2021/1232 | Unterkategorie | Beschreibung |
|---|--|---|
| | Interner Beschwerdemechanismus | Bitte geben Sie an, i) ob Sie die betreffende Person über den für Ihre Entscheidung relevanten Sachverhalt informieren, ii) ob es Verfahren zur Prüfung möglicher Nutzeranfragen zu Ihrer Entscheidung gibt, iii) ob ein spezieller Kommunikationskanal mit den Nutzern existiert, iv) ob die Nutzer über den Abschluss der Prüfung informiert werden und v) ob den Empfängern von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer i der Verordnung (EU) 2021/1232 auf der Grundlage des Ergebnisses der Prüfung der Beschwerde des Nutzers zusätzliche Informationen übermittelt werden. |
| | Recht auf Zugang zu den Nutzerdaten | Bitte geben Sie an, ob, wie und wann Nutzer Zugang zu ihren Daten erhalten, wenn ihre Konten infolge identifizierten Materials über sexuellen Kindesmissbrauch oder Kontaktaufnahmen vorübergehend oder dauerhaft gesperrt oder gelöscht werden. |
| | Sonstige Vorkehrungen (bitte angeben) | |
| 9) Namen der Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen und mit denen Daten gemäß dieser Verordnung ausgetauscht wurden | Nationales Zentrum für vermisste und ausgebeutete Kinder (NCMEC) | |
| | EU-Zentrum für die Prävention und Bekämpfung sexuellen Kindesmissbrauchs | Erst ab Einrichtung des EU-Zentrums |
| | Sonstige (bitte angeben) | |



2024/2921

26.11.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2921 DER KOMMISSION

vom 19. November 2024

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufnahme einer geografischen Angabe in das Unionsregister der geografischen Angaben („Nougat de Montélimar“ (g. g. A.))

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Frankreichs auf Eintragung der geografischen Angabe „Nougat de Montélimar“, der vor dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2024/1143 bei der Kommission eingegangen war, wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ im *Amtsblatt der Europäischen Union*⁽³⁾ veröffentlicht.
- (2) Bei der Kommission ist kein Einspruch gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1143 eingegangen, der gemäß Artikel 90 Absatz 2 der genannten Verordnung für den Antrag auf Eintragung gilt.
- (3) Die geografische Angabe „Nougat de Montélimar“ sollte daher in das Unionsregister der geografischen Angaben aufgenommen werden.
- (4) Mit Schreiben vom 22. September 2023 teilten die französischen Behörden der Kommission mit, dass das Unternehmen Bargues Agro-Industrie, 7 Courtès – 46340 Lavercaultière (SIRET: 338 615 958 00018) mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet außerhalb des betreffenden geografischen Gebiets seit mehr als fünf Jahren ein Produkt, das Nougat enthält und nicht der Produktspezifikation der Ursprungsbezeichnung entspricht, rechtmäßig unter ständiger Verwendung der Handelsbezeichnung „Pâte de nougat Montélimar“ / „Montélimar nougat paste“ / „patanouga Montélimar“ vermarktet hat und dass dies im Rahmen des nationalen Einspruchsverfahrens geltend gemacht worden war.
- (5) Da das Unternehmen Bargues Agro-Industrie die Bedingungen des Artikels 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 erfüllt, die auch für den Antrag auf Eintragung gemäß Artikel 90 Absatz 2 der genannten Verordnung gelten, sollte ihm nach der Eintragung ein Übergangszeitraum von fünf Jahren eingeräumt werden, innerhalb dessen ihm gestattet wird, die Handelsbezeichnungen „Pâte de nougat Montélimar“ / „Montélimar nougat paste“ / „patanouga Montélimar“ zu verwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geografische Angabe „Nougat de Montélimar“ (g. g. A.) wird in das Unionsregister der geografischen Angaben gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2024/1143 aufgenommen.

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/1143 vom 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1151/oj>).

⁽³⁾ ABl. C, C/2024/4138, 28.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4138/oj>.

Artikel 2

Das Unternehmen BARGUES Agro-Industrie, 7 Courtès – 46340 Lavercantière (SIRET: 338 615 958 00018) ist befugt, die Namen „Pâte de nougat Montélimar“ / „Montélimar nougat paste“ / „patanouga Montélimar“ während eines Übergangszeitraums von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung weiter zu verwenden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 2024

*Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission*



2024/2925

26.11.2024

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/2925 DER KOMMISSION

vom 19. Juni 2024

zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bewirtschaftung von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EU) 2017/2107 und (EU) 2019/833 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/1627⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1 Buchstaben e und k,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem sie die ICCAT-Konvention gemäß dem Beschluss 86/238/EWG des Rates⁽²⁾ genehmigt hat, ist die Union Vertragspartei der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT).
- (2) Die ICCAT verabschiedet Maßnahmen, die die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Bereich der ICCAT-Konvention sicherstellen und die marinen Ökosysteme schützen sollen, in denen diese Ressourcen vorkommen. Diese Maßnahmen können für die Union verbindlich werden.
- (3) Seit der Annahme der Verordnung (EU) 2023/2053 hat die ICCAT auf ihrer Jahrestagung 2023 die ICCAT-Empfehlung 23-06⁽³⁾ in Bezug auf die Bewirtschaftung von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer angenommen. Die ICCAT-Empfehlung 23-06 enthält Bestimmungen über eine Überarbeitung der Begrenzungen der AufzuchtKapazität für Roten Thun, eine Ergänzung des Freisetzungprotokolls und eine Aktualisierung der Berichtsvorlage für die Behandlung verendeter und/oder verloren gegangener Fische sowie eine Aktualisierung des Verfahrens für die Bereitstellung von ICCAT-Siegeln an regionale ICCAT-Beobachter. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (4) Darüber hinaus müssen einige Aktualisierungen und Änderungen der Verordnung (EU) 2023/2053 vorgenommen werden, insbesondere eine Aktualisierung des gesamten Freisetzungprotokolls in Anhang XII und eine Änderung der in Anhang XV angegebenen Schiffslänge.
- (5) Da sich die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Bestimmungen unmittelbar auf die Planung der Fangsaison der Unionsschiffe und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Tätigkeiten auswirken, sollte diese Verordnung so schnell wie möglich in Kraft treten —

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EU) 2017/2107 und (EU) 2019/833 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/1627 (ABl. L 238 vom 27.9.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2053/oj>).

⁽²⁾ Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1986/238/oj>).

⁽³⁾ ICCAT-Empfehlung zur Änderung der ICCAT-Empfehlung 22-08 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2023/2053 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 15 Absatz 3 wird gestrichen.
2. Die Anhänge XII, XIII, XV und XVa werden nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 2024.

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Anhänge XII, XIII, XV und XVa der Verordnung (EU) 2023/2053 werden wie folgt geändert:

1. Anhang XII erhält folgende Fassung:

„ANHANG XII

FREISETZUNGSPROTOKOLL**Erteilung von Freisetzungsanweisungen**

1. Freisetzungsanweisungen vor dem Einsetzen in Netzkäfige werden wie folgt erteilt:

durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats oder der Partei des abgebenden Betreibers, wenn die zuständige Behörde des für das Fangschiff oder die Tonnare zuständigen Mitgliedstaats auf der Grundlage der Voranmeldung der Umsetzung den Umsetzungsvorgang gemäß Artikel 46 nicht genehmigt, oder

durch die zuständige Behörde des bzw. der für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats oder Partei, wenn die Einsetzgenehmigung von der zuständigen Behörde des bzw. der für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats oder Partei nicht innerhalb eines Monats nach Beantragung der Einsetzgenehmigung gemäß Artikel 45d Absatz 8 erteilt wurde.

2. Freisetzungsanweisungen nach dem Einsetzen in Netzkäfige werden wie folgt erteilt:

von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats oder der Partei, dessen bzw. deren Flagge das Fangschiff führt, oder des Mitgliedstaats oder der Partei, der bzw. die für die Tonnare zuständig ist, ausgestellt, wenn nach den Verfahren gemäß Artikel 50 Absätze 7 bis 9 festgestellt wird, dass das Gewicht beim Einsetzen in Netzkäfige das gemeldete Fanggewicht übersteigt. Die Freisetzungsanweisung wird den zuständigen Behörden des bzw. der für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats oder Partei mitgeteilt, die sie dem betreffenden Betreiber einer Thunfischfarm übermitteln, oder

von den zuständigen Behörden des bzw. der für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats oder Partei ausgestellt, wenn für die nach der Entnahme verbliebenen Fische kein eBCD vorliegt oder wenn bei einer Bewertung der Übertragung oder Kontrollumsetzung eine Überzahl an Fischen festgestellt wurde.

In den Fällen gemäß dem ersten Absatz von Nummer 2 wird das Gesamtgewicht des freizusetzenden Roten Thuns in eine entsprechende Anzahl von Exemplaren umgerechnet, indem das durchschnittliche Gewicht zugrunde gelegt wird, das sich aus der Analyse der Stereokamera-Videoaufnahmen bei den jeweiligen Einsetzvorgängen ergibt, die von den zuständigen Behörden des bzw. der für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats oder Partei gemäß Artikel 51 Absatz 1 vorgenommen wurde.

Sortierung von Fischen vor der Freisetzung

3. Vor der Freisetzung aus einem Aufzuchtkäfig stellen die zuständigen Behörden des bzw. der für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats oder Partei sicher, dass

der freizusetzende Fisch sortiert und in ein leeres Transportnetz umgesetzt wird, und die Umsetzung des Fisches in das Transportnetz durch eine Kontrollkamera im Wasser gemäß den Mindeststandards in Anhang X überwacht wird;

die Anzahl der zur Freisetzung sortierten Fische der Freisetzungsanweisung entspricht.

4. Die Vorsortierung der Fische erfolgt in Anwesenheit eines regionalen ICCAT-Beobachters.

Aufzeichnung der Freisetzung per Videokamera

5. Die Freisetzung von Rotem Thun aus Transportnetzen oder Aufzuchtkäfigen ins Meer wird durch eine Kontrollkamera aufgezeichnet. Alle Freisetzung ins Meer werden von einem regionalen ICCAT-Beobachter beobachtet.

Berichterstattung

6. Für jede durchgeführte Freisetzung füllt der für die Freisetzung verantwortliche abgebende Betreiber oder Betreiber einer Thunfischfarm einen Freisetzungsbericht unter Verwendung der Vorlage in Abschnitt 13 dieses Anhangs aus.
7. Der regionale ICCAT-Beobachter überprüft die Angaben in der Freisetzungserklärung. Der abgebende Betreiber oder Betreiber einer Thunfischfarm übermittelt seinen Behörden die Freisetzungserklärung innerhalb von 48 Stunden nach der Freisetzung zur Weiterleitung an das ICCAT-Sekretariat.

Allgemeine Bestimmungen

8. Freisetzungen aus Ringwadennetzen, Tonnaren oder Transportnetzen sind unmittelbar nach Erhalt der Freisetzungsanweisung durchzuführen.
9. Die Freisetzung aus Farmen erfolgt innerhalb von drei Monaten nach dem letzten Einsetzvorgang des betreffenden Fisches und in einer Entfernung von mindestens 10 Meilen von der Farm. Bei Freisetzungen von weniger als 5 Tonnen Rotem Thun können die zuständigen Behörden des bzw. der für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats oder Partei für die Freisetzung eine kürzere Entfernung von zumindest 5 Meilen festlegen.
10. Der Kapitän des Schleppers oder der Betreiber der Thunfischfarm sind für das Überleben des Fisches verantwortlich, bis die Freisetzung stattgefunden hat.
11. Die zuständigen Behörden des bzw. der für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats oder Partei können jede zusätzliche Maßnahme treffen, die sie für erforderlich halten, um zu gewährleisten, dass die Freisetzung zu einer Zeit und an einem Ort stattfindet, die am ehesten die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass der Fisch zum Bestand zurückkehrt.
12. Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten nicht für die Freisetzung von Rotem Thun aus Tonnaren infolge des Hebens des Fanggeräts nach Beendigung der Tätigkeit.
13. VORLAGE FÜR DEN FREISETZUNGSBERICHT:

| ICCAT-Freisetzungsbericht | Dokumentnummer: |
|---------------------------|-----------------|
|---------------------------|-----------------|

1 — ANGABEN ZUM FANG/ZUM EINSETZEN IN NETZKÄFIGE

Farm/Fangschiff/Tonnare/Schlepper, der/die/das die Freisetzung vornimmt:

ICCAT-Registernummer:

Referenz der Freisetzungsanweisung:

Fangschiff(e)/Tonnare ⁽¹⁾:

JFO-Nummer:

Nummer der Einsetzgenehmigung(en) ⁽¹⁾:

Nummer des Freisetzungskäfigs/der Freisetzungskäfige

eBCD-Referenz(en):

Nummer der Freisetzungsgenehmigung:

2 — ANGABEN ZUR FREISETZUNG

Art der Freisetzung ⁽²⁾:

Datum der Freisetzung:

Name des Schleppers:

ICCAT-Registernummer:

Flagge:

Sortierung von Fischen vor der Freisetzung:

Nummer des Überprüfungskäfigs:

Nummer des Freisetzungskäfigs:

Anzahl der freigesetzten Exemplare von Rotem Thun:

Gewicht des freigesetzten Roten Thuns (kg):

| | | |
|--|--|--|
| Name, Datum und Unterschrift des Betreibers (²): | | Name, ICCAT-Nummer und Unterschrift des Beobachters: |
| Anwesenheit eines Beobachters (J/N) | Gründe für eine Meinungsverschiedenheit: | Nicht eingehaltene Vorschriften oder Verfahren: |

- (¹) Nur für Freisetzungen aus Thunfischfarmen.
- (²) Unterschrift des Betreibers der Thunfischfarm bei Freisetzungen aus Thunfischfarmen oder des Kapitäns des Fischereifahrzeugs bei Freisetzungen, die Fangschiffen oder Schleppern angeordnet wurden.
- (³) Freisetzung nach Abschluss der Einsetzberichte; nach der Entnahme verbliebene Exemplare von Rotem Thun, für die kein eBCD vorliegt; Überzahl an Rotem Thun, die bei einer Bewertung der Kontrollumsetzung oder Übertragung festgestellt wurde.“

2. In Anhang XIII Teil F „Berichtsvorlage“ wird in der fünften Zeile der Vorlage zwischen den Spalten „Anzahl toter Exemplare von Rotem Thun“ und „Unterschrift des Kapitäns“ eine neue dritte Spalte „Bestimmung der toten Fische (zurückgeworfen oder angelandet)“ eingefügt:

„F. **Berichtsvorlage**

| Bericht über Fisch, der bei weiteren Umsetzungen oder bei Schleppvorgängen verendet | | | |
|---|---|--|---------------------------|
| Schlepper | Name | | |
| | ICCAT-Nummer und Flagge | | |
| | ITD-Nummer und Käfignummer | | |
| | Name des Kapitäns | | |
| Fangschiff(e)/ Tonnare | Schiffsname(n)/Name der Tonnare | | |
| | ICCAT-Nummer und JFO-Nummer | | |
| | eBCD-Nummer(n) | | |
| Früherer Schlepper (sofern zutreffend) | Name | | |
| | ICCAT-Nummer und Flagge | | |
| | ITD-Nummer und Käfignummer | | |
| | Gesamtzahl der als verendet gemeldeten Exemplare von Rotem Thun (*) | | |
| Empfängerfarm | Partei/Name/ICCAT-Nummer | | |
| Datum | Anzahl toter Exemplare von Rotem Thun | Bestimmung der toten Fische (zurückgeworfen oder angelandet) | Unterschrift des Kapitäns |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

| | | | |
|-----------|--|--|--|
| | | | |
| | | | |
| INSGESAMT | | | |

(*) Bei weiteren Umsetzungen übergibt der Kapitän des abgebenden Schleppers dem Kapitän des übernehmenden Schleppers das Original des Berichts über die Sterblichkeiten.“

3. In Anhang XV Nummer 1 erhält der einleitende Absatz folgende Fassung:
 - „1. Unbeschadet strengerer Anforderungen für bestimmte ICCAT-Fischereien verwendet jeder Flaggenmitgliedstaat für alle seine Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von 12 Metern oder mehr, und für alle seine Schlepper, unabhängig von deren Länge, die berechtigt sind, in Gewässern außerhalb der Gerichtsbarkeit des Flaggenmitgliedstaats zu fischen, ein VMS und“
4. Anhang XVa Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. Vor dem Einsatz auf einem Ringwadenfänger, einer Tonnare oder einem Schlepper stellt die für das Programm für regionale ICCAT-Beobachter zuständige Stelle jedem regionalen ICCAT-Beobachter unter ihrer Verantwortung mindestens 25 ICCAT-Siegel zur Verfügung und führt Buch über die bereitgestellten und verwendeten Siegel.“



2024/2926

26.11.2024

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/2926 DER KOMMISSION

vom 12. Juli 2024

über die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen der Union gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Rahmen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits in Bezug auf Dornhai

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. April 2021 hat der Rat den Beschluss (EU) 2021/689 über den Abschluss des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden das „Handels- und Kooperationsabkommen“) ⁽²⁾ angenommen. Das Handels- und Kooperationsabkommen trat am 1. Mai 2021 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 498 Absatz 2 des Handels- und Kooperationsabkommens führen die Vertragsparteien jährlich Konsultationen durch, um bis zum 10. Dezember jedes Jahres die zulässigen Gesamtfangmengen (TACs) für das folgende Jahr für die in Anhang 35 des Abkommens aufgeführten Bestände zu vereinbaren. Diese Konsultationen können sich auch auf die in Artikel 498 Absatz 4 des Abkommens genannten zusätzlichen Fragen erstrecken, einschließlich der Liste der Bestände, für die der Fischfang verboten ist, der Festsetzung der TAC für Bestände, die nicht in Anhang 35 oder Anhang 36 aufgeführt sind, und der jeweiligen Anteile der Parteien an diesen Beständen sowie Maßnahmen zur Bestandsbewirtschaftung.
- (3) Die Union führt die jährlichen Konsultationen im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen gemäß den Artikeln 2, 3, 28 und 33 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, den Artikeln 4 und 5 der Verordnungen (EU) 2019/472 ⁽³⁾ und (EU) 2018/973 ⁽⁴⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates (Mehrjahrespläne für die Bestände der westlichen Gewässer bzw. der Nordsee) sowie dem Beschluss (EU) 2021/1875 des Rates ⁽⁵⁾ durch.

⁽¹⁾ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj>.

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2021/689 des Rates vom 29. April 2021 über den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/689/oj>).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern gefischten Bestände und für Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139 und (EU) 2018/973 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007 und (EG) Nr. 1300/2008 des Rates (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/472/oj>).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2018/973 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Präzisierung der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung in der Nordsee und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates (ABl. L 179 vom 16.7.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/973/oj>).

⁽⁵⁾ Beschluss (EU) 2021/1875 des Rates vom 22. Oktober 2021 über den im Namen der Union bei den jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich zur Einigung auf zulässige Gesamtfangmengen zu vertretenden Standpunkt (ABl. L 378 vom 26.10.2021, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/1875/oj>).

- (4) Der Standpunkt der Union während der jährlichen Konsultationen stützt sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, vorrangig auf das Gutachten des Internationalen Rates für Meeresforschung gemäß Artikel 494 Absatz 3 Buchstabe c des Handels- und Kooperationsabkommens.
- (5) Gemäß der Verpflichtung nach Artikel 498 Absatz 6 des genannten Abkommens wird ein schriftliches Protokoll erstellt, in dem die zwischen den Vertragsparteien im Anschluss an diese Konsultationen getroffenen Vereinbarungen dokumentiert werden und das von den Delegationsleitern der Vertragsparteien unterzeichnet wird.
- (6) Am 6. Dezember 2023 hat sich die Union mit dem Vereinigten Königreich auf die Festsetzung einer erheblichen Anzahl von TACs für 2024 für die in Anhang 35 des Handels- und Kooperationsabkommens aufgeführten Bestände geeinigt. Das Ergebnis der Konsultationen wurde gemäß Artikel 498 Absatz 6 des Handels- und Kooperationsabkommens und dem Beschluss (EU) 2021/1875 des Rates in einem schriftlichen Protokoll ⁽⁶⁾ festgehalten, das am 6. Dezember 2023 unterzeichnet und am 8. Dezember 2023 durch ein Addendum ⁽⁷⁾ ergänzt wurde.
- (7) Dornhai (*Squalus acanthias*) ist ein von der Union und dem Vereinigten Königreich gemeinsam bewirtschafteter Bestand. Im Rahmen der jährlichen Konsultationen einigten sich die Union und das Vereinigte Königreich auf die Höhe der einschlägigen TACs, die im schriftlichen Protokoll und im Addendum dokumentiert und anschließend in der Verordnung (EU) 2024/257 des Rates ⁽⁸⁾ umgesetzt wurden.
- (8) Die Union und das Vereinigte Königreich kamen ferner überein, dass es zum Schutz eines Teils dieses Bestands, der für die fischereiliche Sterblichkeit besonders anfällig ist, angemessen ist, gezielte Fischereien auf Ansammlungen geschlechtsreifer weiblicher Tiere zu vermeiden. Zu diesem Zweck kamen die Union und das Vereinigte Königreich überein, dass bis zur Überprüfung dieser Maßnahme im Rahmen des mit dem Handels- und Kooperationsabkommen eingesetzten Sonderausschusses für Fischerei eine Höchstfanglänge von 100 cm für Dornhai eingehalten werden sollte.
- (9) Bis zur Aufnahme einer solchen Höchstfanglänge in das Unionsrecht gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 wurde die mit dem Vereinigten Königreich vereinbarte Maßnahme in Anhang IA der Verordnung (EU) 2024/257 festgelegt. Diese Maßnahme ist operativ an die TAC für Dornhai gekoppelt, da die Höhe der TAC allein ohne diese Maßnahme nicht bewirken würde, dass laichende weibliche Dornhaie, eine besonders gefährdete Teilpopulation, ausreichend geschützt sind.
- (10) Ziel der vorliegenden Verordnung ist es, Dornhai mit einer Länge von mehr als 100 cm von der Anlandeverpflichtung auszunehmen und dadurch sicherzustellen, dass unbeabsichtigt gefangenen Exemplaren kein Schaden zugefügt und sie unverzüglich wieder ins Meer freigesetzt werden.
- (11) Angesichts des vorübergehenden Charakters der vom Rat erlassenen Maßnahmen die gemäß Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe l der Verordnung (EU) 2024/257 ab dem Zeitpunkt außer Kraft treten, ab dem ein delegierter Rechtsakt zur Einführung entsprechender Maßnahmen und zur Regelung der Behandlung von Dornhaifängen aus diesen Beständen mit einer Länge von mehr als 100 cm gilt, bietet die Verordnung einen stabileren Rechtsrahmen.
- (12) Mit dieser Verordnung wird sichergestellt, dass die Union ihren internationalen Verpflichtungen nachkommt und Rechtssicherheit und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Fischer in der Union geschaffen werden.
- (13) Da sich die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen unmittelbar auf die Erhaltung des Bestands auswirken, sollte diese Verordnung so schnell wie möglich nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.
- (14) Da die im schriftlichen Protokoll und seinem Addendum vereinbarten Maßnahmen am 31. Dezember 2024 auslaufen, sollte die vorliegende Verordnung ebenfalls an diesem Tag außer Kraft treten —

⁽⁶⁾ Schriftliches Protokoll der Fischereikonsultationen für 2024 zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union: https://oceans-and-fisheries.ec.europa.eu/document/download/543b9dc6-6cb1-48c3-b3b5-6d08c00dbe69_en?filename=2024-eu-uk-fisheries-consultations_en.pdf.

⁽⁷⁾ Addendum zu dem am 6. Dezember 2023 unterzeichneten schriftlichen Protokoll der Fischereikonsultationen für 2024 zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union: https://oceans-and-fisheries.ec.europa.eu/document/download/304f76cc-de72-4dce-9d27-fe8d4869b002_en?filename=2024-eu-uk-fisheries-consultations_addendum-en.pdf.

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) 2024/257 des Rates vom 10. Januar 2024 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 (ABl. L, 2024/257, 11.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/257/oj>).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Mit dieser Verordnung wird eine Ausnahme von der Anlandeverpflichtung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eingeführt, um die internationalen Verpflichtungen der Union in Bezug auf gemeinsam bewirtschaftete Bestände umzusetzen, die Gegenstand der Fischereikonsultationen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union im Rahmen des Handels- und Kooperationsabkommens sind.

Diese Verordnung gilt für Fischereitätigkeiten in Unionsgewässern oder von Fischereifahrzeugen der Union außerhalb der Unionsgewässer in nicht unter die Hoheit oder Gerichtsbarkeit von Drittländern fallenden Gewässern.

Artikel 2

Ausnahmeregelung für Dornhai (*Squalus acanthias*)

Abweichend von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ist es verboten, Dornhai mit einer Länge von mehr als 100 cm zu befischen, an Bord zu behalten, umzuladen, umzusetzen, anzulanden, zu transportieren, zu lagern, zu verkaufen, feilzuhalten oder zum Verkauf anzubieten.

Vesehentlich gefangenen Dornhaien mit einer Länge von mehr als 100 cm darf kein Schaden zugefügt werden und sie sind unverzüglich wieder ins Meer freizusetzen.

Artikel 3

Inkrafttreten und Geltung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2024/2933

25.11.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (GASP) 2024/2933 DES RATES

vom 25. November 2024

zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2013/255/GASP des Rates vom 31. Mai 2013 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 1,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 31. Mai 2013 den Beschluss 2013/255/GASP angenommen.
- (2) Angesichts der sehr ernsten Lage in Syrien und in Anbetracht der jüngsten Veränderungen auf Ebene der syrischen Regierung sollten drei Personen in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, in Anhang I des Beschlusses 2013/255/GASP aufgenommen werden.
- (3) Die Angaben zu einer in der Liste in Anhang I des Beschlusses 2013/255/GASP geführten Person sollten auf den neuesten Stand gebracht werden.
- (4) Der Beschluss 2013/255/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I des Beschlusses 2013/255/GASP wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 25. November 2024

Im Namen des Rates

Der Präsident

HANKÓ B.

⁽¹⁾ ABl. L 147 vom 1.6.2013, S. 14.

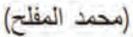
ANHANG

Anhang I des Beschlusses 2013/255/GASP wird wie folgt geändert:

1. Die folgenden Einträge werden in die Liste in Abschnitt „A. Personen“ aufgenommen:

| | Name | Angaben zur Identität | Gründe | Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste |
|-------|--|---|---|-------------------------------------|
| „359. | Louai Emad El-Din al-MUNAJJID لؤي عماد الدين المنجد | Staatsangehörigkeit: syrisch; Geschlecht: männlich | Minister für Binnenhandel und Verbraucherschutz. Im September 2024 ernannt. Ehemaliger Minister für Soziales und Arbeit. Als Minister der Regierung ist Louai Emad El-Din al-Munajjid mitverantwortlich für die gewaltsame Repression des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung. | 25.11.2024 |
| 360. | Firas Hassan QADDOUR فiras حسان قدور | Geburtsdatum: 1962; Geburtsort: Damaskus; Staatsangehörigkeit: syrisch; Geschlecht: männlich | Minister für Öl und mineralische Ressourcen. Im März 2023 ernannt und im September 2024 wiederernannt. Als Minister der Regierung ist Firas Hassan Qaddour mitverantwortlich für die gewaltsame Repression des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung. | 25.11.2024 |
| 361. | Ahmed Mohammad BUSTAJI أحمد بوسته جي | Geburtsort: Idleb; Staatsangehörigkeit: syrisch; Geschlecht: männlich | Staatsminister. Im März 2023 ernannt und im September 2024 wiederernannt. Als Minister der Regierung ist Ahmed Mohammad Bustaji mitverantwortlich für die gewaltsame Repression des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung. | 25.11.2024“ |

2. In Abschnitt „A. Personen“ erhält der Eintrag Nr. 30 folgende Fassung:

| | Name | Angaben zur Identität | Gründe | Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste |
|------|---|--|--|-------------------------------------|
| „30. | Mohammad (alias Muhammad, Mohamed, Mohammed, Muhamad) al-MUFLEH (alias al-Muflih)  | Geburtsdatum: vor 1964 Geschlecht: männlich | Leiter des militärischen Abschirmdienstes der Stadt Hama; Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen Demonstranten. | 1.8.2011“. |



2024/2934

25.11.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2934 DES RATES

vom 25. November 2024

zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 1,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 18. Januar 2012 die Verordnung (EU) Nr. 36/2012 angenommen.
- (2) Angesichts der sehr ernststen Lage in Syrien und in Anbetracht der jüngsten Veränderungen auf Ebene der syrischen Regierung sollten drei Personen in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 aufgenommen werden.
- (3) Die Angaben zu einer in der Liste in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 geführten Person sollten auf den neuesten Stand gebracht werden.
- (4) Die Verordnung (EU) Nr. 36/2012 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. November 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

HANKÓ B.

⁽¹⁾ ABl. L 16 vom 19.1.2012, S. 1.

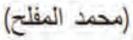
ANHANG

Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 wird wie folgt geändert:

1. Die folgenden Einträge werden in die Liste in Abschnitt „A. Personen“ aufgenommen:

| | Name | Angaben zur Identität | Gründe | Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste |
|-------|--|---|---|-------------------------------------|
| „359. | Louai Emad El-Din al-MUNAJJID لؤي عماد الدين المنجد | Staatsangehörigkeit: syrisch; Geschlecht: männlich | Minister für Binnenhandel und Verbraucherschutz. Im September 2024 ernannt. Ehemaliger Minister für Soziales und Arbeit. Als Minister der Regierung ist Louai Emad El-Din al-Munajjid mitverantwortlich für die gewaltsame Repression des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung. | 25.11.2024 |
| 360. | Firas Hassan QADDOUR فiras حسان قدور | Geburtsdatum: 1962; Geburtsort: Damaskus; Staatsangehörigkeit: syrisch; Geschlecht: männlich | Minister für Öl und mineralische Ressourcen. Im März 2023 ernannt und im September 2024 wiederernannt. Als Minister der Regierung ist Firas Hassan Qaddour mitverantwortlich für die gewaltsame Repression des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung. | 25.11.2024 |
| 361. | Ahmed Mohammad BUSTAJI أحمد بوسته جي | Geburtsort: Idleb; Staatsangehörigkeit: syrisch; Geschlecht: männlich | Staatsminister. Im März 2023 ernannt und im September 2024 wiederernannt. Als Minister der Regierung ist Ahmed Mohammad Bustaji mitverantwortlich für die gewaltsame Repression des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung. | 25.11.2024“; |

2. In Abschnitt „A. Personen“ erhält der Eintrag Nr. 30 folgende Fassung:

| | Name | Angaben zur Identität | Gründe | Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste |
|------|--|--|--|-------------------------------------|
| „30. | Mohammad (alias Muhammad, Mohamed, Mohammed, Muhamad) al-MUFLEH (alias al-Muflih)  | Geburtsdatum: vor 1964 Geschlecht: männlich | Leiter des militärischen Abschirmdienstes der Stadt Hama; Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen Demonstranten. | 1.8.2011“. |



2024/2935

26.11.2024

BESCHLUSS (GASP) 2024/2935 DES RATES

vom 25. November 2024

über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der jordanischen Streitkräfte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 2,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates⁽¹⁾ wurde die Europäische Friedensfazilität (im Folgenden „EFF“) eingerichtet, über die die Mitgliedstaaten Maßnahmen der Union im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zur Friedenserhaltung, zur Konfliktverhütung und zur Stärkung der internationalen Sicherheit gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags finanzieren. Insbesondere ist die EFF gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2021/509 für die Finanzierung von Unterstützungsmaßnahmen zu verwenden, wie Maßnahmen zur Stärkung der Kapazitäten von Drittstaaten und regionalen und internationalen Organisationen im Militär- oder Verteidigungsbereich.
- (2) Mit der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union von 2016 wurden folgende Ziele festgelegt: die Stärkung von Sicherheit und Verteidigung, Investitionen in die Resilienz der Staaten und Gesellschaften in der südlichen Nachbarschaft der Union, Entwicklung eines integrierten Ansatzes für Konflikte und Krisen sowie die Förderung der Achtung der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts.
- (3) Am 21. März 2022 hat die Union den Strategischen Kompass mit dem Ziel gebilligt, unter anderem durch die verstärkte Nutzung der EFF zur Unterstützung der Verteidigungsfähigkeiten der Partner zu einem stärkeren und fähigeren Bereitsteller von Sicherheit zu werden.
- (4) Am 15. Juli 2024 führten der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) und der stellvertretende Ministerpräsident und Minister für auswärtige Angelegenheiten und Auswanderer Jordaniens gemeinsam den Vorsitz der 15. Tagung des Assoziationsrates EU-Jordanien, bei der beide Parteien Bilanz über ihre zunehmend dynamische und vielschichtige Partnerschaft im Rahmen der neuen im Juni 2022 angenommenen Partnerschaftsprioritäten zogen. Die Union reagierte positiv auf Jordaniens Ersuchen, die Vorbereitung einer strategischen und umfassenden Partnerschaft zu beginnen, die es ermöglichen würde, die Zusammenarbeit in Schlüsselbereichen, einschließlich Sicherheit und Verteidigung, weiter voranzubringen.
- (5) Auf der 15. Tagung des Assoziationsrates EU-Jordanien unterstrich die Union ihre Bereitschaft, Jordanien einschließlich durch die EFF weiterhin bei den wachsenden Anstrengungen zur Bewältigung der vielfältigen Herausforderungen Jordaniens in einer zunehmend instabilen Nachbarschaft zu unterstützen.
- (6) Am 29. September 2024 erhielt der Hohe Vertreter ein Ersuchen Jordaniens an die Union, die jordanischen Streitkräfte durch die EFF zu unterstützen.
- (7) Unterstützungsmaßnahmen sind unter Beachtung der Grundsätze und Anforderungen des Beschlusses (GASP) 2021/509, insbesondere unter Einhaltung des Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates⁽²⁾, und im Einklang mit den Vorschriften für die Ausführung der im Rahmen der EFF finanzierten Einnahmen und Ausgaben durchzuführen.
- (8) Der Rat bekräftigt seine Entschlossenheit, die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die demokratischen Grundsätze zu schützen, zu fördern und zu achten sowie die Rechtsstaatlichkeit und die gute Regierungsführung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht, zu stärken —

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates vom 22. März 2021 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/528 (Abl. L 102 vom 24.3.2021, S. 14).

⁽²⁾ Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern (Abl. L 335 vom 13.12.2008, S. 99).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Einrichtung, Ziele, Geltungsbereich und Dauer

- (1) Hiermit wird eine Unterstützungsmaßnahme zugunsten Jordaniens (im Folgenden „Begünstigter“) eingerichtet, die aus der Europäischen Friedensfazilität (im Folgenden „EFF“) finanziert wird (im Folgenden „Unterstützungsmaßnahme“).
- (2) Das Ziel der Unterstützungsmaßnahme besteht darin, einen Beitrag zur Stärkung der Kapazitäten der jordanischen Streitkräfte zu leisten, und damit zur Stabilität und der nationalen Sicherheit Jordaniens sowie zum Schutz der Zivilbevölkerung beizutragen, indem die für Operationen zur Sicherung der nördlichen und östlichen Grenzen Jordaniens zuständigen Einheiten unterstützt werden.
- (3) Um die in Absatz 2 genannten Ziele zu erreichen, werden mit der Unterstützungsmaßnahme die folgenden Arten von Ausrüstung, die nicht dazu konzipiert ist, tödliche Gewalt anzuwenden, finanziert:
 - a) Ausrüstung zur Aufdeckung und für Gegenmaßnahmen;
 - b) Ausrüstung für die Bodenüberwachung;
 - c) technische Ausrüstung.

Mit der Unterstützungsmaßnahme werden auch damit zusammenhängende Ausstattung und Dienstleistungen, einschließlich der erforderlichen technischen Ausbildung, finanziert.

- (4) Die Dauer der Unterstützungsmaßnahme beträgt 36 Monate ab dem Tag der Annahme dieses Beschlusses.

Artikel 2

Finanzielle Vereinbarungen

- (1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben der Unterstützungsmaßnahme beläuft sich auf 13 250 000 EUR.
- (2) Alle Ausgaben werden im Einklang mit dem Beschluss (GASP) 2021/509 und den Vorschriften für die Ausführung der im Rahmen der EFF finanzierten Einnahmen und Ausgaben verwaltet.

Artikel 3

Vereinbarungen mit dem Begünstigten

- (1) Der Hohe Vertreter der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) trifft mit dem Begünstigten die notwendigen Vereinbarungen, um sicherzustellen, dass dieser die durch diesen Beschluss bestimmten Anforderungen und Bedingungen als Voraussetzung für die Bereitstellung von Unterstützung im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme einhält.
- (2) Die Vereinbarungen nach Absatz 1 enthalten Bestimmungen, die den Begünstigten verpflichten, Folgendes sicherzustellen:
 - a) die Einhaltung des einschlägigen Völkerrechts, insbesondere der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, durch die im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme unterstützten Einheiten der jordanischen Streitkräfte;
 - b) die ordnungsgemäße und effiziente Verwendung jeglicher Vermögenswerte für die Zwecke, für die sie im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellt wurden;
 - c) die hinreichende Instandhaltung jeglicher im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellten Vermögenswerte, um deren Nutzbarkeit und operative Verfügbarkeit während ihres gesamten Lebenszyklus zu gewährleisten;
 - d) dass jegliche im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellten Vermögenswerte nicht verloren gehen oder an andere Personen oder Rechtsträger als die in den Vereinbarungen benannten weitergegeben werden.
- (3) Die Vereinbarungen nach Absatz 1 enthalten Bestimmungen über die Aussetzung und Beendigung der Unterstützung im Rahmen dieser Unterstützungsmaßnahme für den Fall, dass der Begünstigte gegen die in Absatz 2 festgelegten Verpflichtungen verstößt.

Artikel 4

Durchführung

- (1) Der Hohe Vertreter ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Durchführung des vorliegenden Beschlusses gemäß dem Beschluss (GASP) 2021/509 und im Einklang mit den Vorschriften für die Ausführung der im Rahmen der EFF finanzierten Einnahmen und Ausgaben und mit dem integrierten methodischen Rahmen für die Bewertung und Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen und Kontrollen für Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der EFF erfolgt.

(2) Die Durchführung der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Tätigkeiten erfolgt durch die DCI-Gruppe — *Défense Conseil International*.

Artikel 5

Überwachung, Kontrolle und Evaluierung

(1) Der Hohe Vertreter überwacht die Einhaltung der in Artikel 3 festgelegten Verpflichtungen durch den Begünstigten. Diese Überwachung wird für eine Sensibilisierung für den Kontext und die Risiken von Verstößen gegen die in Artikel 3 festgelegten Verpflichtungen genutzt und dafür, zur Prävention solcher Verstöße beizutragen, einschließlich Verstößen gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht durch die im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme unterstützten Einheiten der jordanischen Streitkräfte.

(2) Die Kontrolle der Ausrüstung und Ausstattung nach der Lieferung findet wie folgt statt:

- a) Überprüfung der Auslieferung, wobei die EFF-Lieferbescheinigungen durch die Streitkräfte, die die Endnutzer sind, bei Eigentumsübertragung unterzeichnet werden;
- b) Berichterstattung über das Inventar, wobei der Begünstigte jährlich über das Inventar der bezeichneten Güter Bericht zu erstatten hat, bis das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) diese Berichterstattung nicht mehr für notwendig erachtet;
- c) Besuche vor Ort, wobei der Begünstigte dem Hohen Vertreter und den EFF-Prüfern auf Antrag Zugang zur Durchführung von Überprüfungen vor Ort und von EFF-Rechnungsprüfungen zu gewähren hat.

(3) Nach Abschluss der Unterstützungsmaßnahme nimmt der Hohe Vertreter eine abschließende Evaluierung vor, um zu bewerten, ob die Unterstützungsmaßnahme zur Erreichung des in Artikel 1 Absatz 2 festgelegten Ziels beigetragen hat.

Artikel 6

Berichterstattung

Während des Durchführungszeitraums legt der Hohe Vertreter dem PSK gemäß Artikel 63 des Beschlusses (GASP) 2021/509 halbjährliche Berichte über die Durchführung der Unterstützungsmaßnahme vor. Der Verwalter für Unterstützungsmaßnahmen unterrichtet den mit dem Beschluss (GASP) 2021/509 eingesetzten Fazilitätsausschuss gemäß Artikel 38 des genannten Beschlusses regelmäßig über die Ausführung der Einnahmen und Ausgaben, einschließlich durch Angaben zu den beteiligten Lieferanten und Unterauftragnehmern.

Artikel 7

Aussetzung und Beendigung

(1) Das PSK kann beschließen, die Durchführung der Unterstützungsmaßnahme gemäß Artikel 64 des Beschlusses (GASP) 2021/509 vollständig oder teilweise auszusetzen.

(2) Das PSK kann vorschlagen, dass der Rat die Unterstützungsmaßnahme beendet.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 25. November 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

HANKÓ B.



2024/2936

26.11.2024

BESCHLUSS (GASP) 2024/2936 DES RATES

vom 25. November 2024

zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2019/1894 über restriktive Maßnahmen angesichts der nicht genehmigten Bohrtätigkeiten der Türkei im östlichen Mittelmeer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,
auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 11. November 2019 den Beschluss (GASP) 2019/1894 ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Der Rat hat die im Beschluss (GASP) 2019/1894 festgelegten restriktiven Maßnahmen überprüft. Auf der Grundlage dieser Überprüfung sollten diese Maßnahmen bis zum 30. November 2025 verlängert werden.
- (3) Der Beschluss (GASP) 2019/1894 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 8 des Beschlusses (GASP) 2019/1894 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Dieser Beschluss gilt bis zum 30. November 2025 und wird fortlaufend überprüft. Er wird gegebenenfalls verlängert oder geändert, wenn der Rat der Auffassung ist, dass die mit ihm verfolgten Ziele nicht erreicht wurden.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 25. November 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

HANKÓ B.

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2019/1894 des Rates vom 11. November 2019 über restriktive Maßnahmen angesichts der nicht genehmigten Bohrtätigkeiten der Türkei im östlichen Mittelmeer (ABl. L 291 vom 12.11.2019, S. 47).



Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2193 der Kommission vom 16. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 in Bezug auf die für Flugbesatzungen geforderten Kompetenzen und Ausbildungsmethoden und die Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt

(Amtsblatt der Europäischen Union L 434 vom 23. Dezember 2020)

Seite 19, Anhang I Nummer 1 Buchstabe h Ziffer ii Nummer 1 zur Änderung von Anhang I Teil-FCL Abschnitt H Kapitel 2 Punkt FCL.720.A Buchstabe b Einleitungssatz der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011:

Anstatt: „Antragsteller, die erstmals eine Musterzulassung für ein Flugzeug mit mehreren Piloten beantragen, müssen Flugschüler sein, die zum Zeitpunkt der Antragstellung einen Lehrgang für die Erteilung einer Lizenz für Piloten in mehrköpfigen Flugbesatzungen (MPL) absolvieren und die vor Aufnahme des Musterberechtigungslehrgangs die folgenden Anforderungen erfüllen:“

muss es heißen: „Antragsteller, die erstmals eine Musterberechtigung für ein Flugzeug mit mehreren Piloten beantragen, müssen Flugschüler sein, die zum Zeitpunkt der Antragstellung einen Lehrgang für die Erteilung einer Lizenz für Piloten in mehrköpfigen Flugbesatzungen (MPL) absolvieren oder die vor Aufnahme des Musterberechtigungslehrgangs die folgenden Anforderungen erfüllen:“.
